

1891

# Baltische Monatsschrift.

XXXVIII. Band.

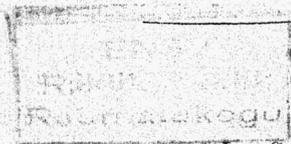
7. Heft.

Inhalt.

	Seite
<b>Das unbewegliche Vermögen der evangelisch-lutherischen Landkirchen Livlands. (Schluss.)</b> Von V. Kupffer . . . . .	513
<b>Baron Pahlen und die 77 Paragraphen</b> . . . . .	561
<b>Aus den Tagen der Empfindsamkeit.</b> Von L. v. Schroeder . . . . .	570
<b>Der einzige Trost.</b> Von W. K. . . . .	589
<b>Miscellen.</b> (Eugen Alt.) . . . . .	590
(Brief einer Dame aus Dorpat vom Jahre 1842.) . . . . .	591
(Sprachliche und confessionelle Gliederung der Bewohnerzahl einiger baltischen Städte.) . . . . .	595
<b>Bücherschau.</b> (Schrader, V. Hehn, Ein Bild seines Lebens und seiner Werke.) (Bgn.)	597
(Publicationen des Vereins zur Kunde Oesels.) (Bgn.) . . . . .	599
(Neununddreissig estnische Predigten von G. Müller.) (Bgn.) . . . . .	600
(Prof. Thoms, Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation am Polytechnikum zu Riga.) . . . . .	601
<b>Monatliches Verzeichnis literarischer Neuigkeiten</b> . . . . .	603

**A b o n n e m e n t s**

nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen. — Preis pro Jahrgang von ca. 50 Bogen (9 Hefte) 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.



Reval, 1891.

In Commission bei F. Kluge.

Riga: Alexander Stieda.

Leipzig: Rud. Harzmann.



Beiträge und Briefe für die Redaction sind an Arnold v. Tidebühl in Riga, Weidendamm Nr. 8, zu richten.



# Baltische Monatschrift.

38. Jahrgang.

Unter Beibehaltung ihres bisherigen Programms will die derzeitige Redaction der „Baltischen Monatschrift“ vom October d. J. ab nach dem Vorgange ähnlicher Zeitschriften (z. B. der „Preussischen Jahrbücher“) auch **der schönen Literatur** einige Berücksichtigung schenken.

In der Hoffnung, dadurch ein regeres Interesse des Publicums an dem einzigen monatlich erscheinenden baltischen Journal zu erwecken, beehrt sich der Herausgeber zum Abonnement hiermit ergebenst einzuladen.

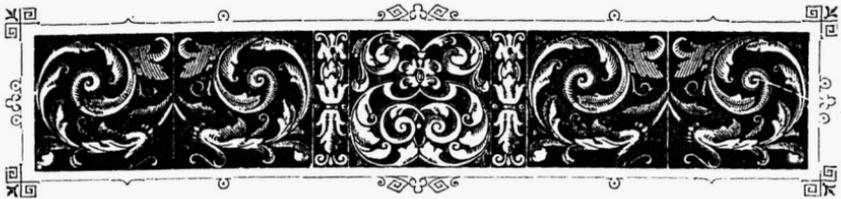
Der Preis beträgt jährlich 6 Rbl. 50 Kop., mit Postversendung 7 Rbl. 50 Kop.

Einzelne Hefte kosten 1 Rbl. 20 Kop.

Ausnahmsweise kann auch auf das letzte Quartal 1891 abonnirt werden (3 Rbl. resp. 3 Rbl. 30 Kop.).

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen entgegen.





## Das unbewegliche Vermögen der evangelisch-lutherischen Landkirchen Livlands.

(Schluss.)

### D. Enquête des livländischen Landrathscollegiums über die Vermögensverhältnisse der livländischen Landkirchen.

#### 1. Eintheilung und Glaubwürdigkeit der in der Enquête ermittelten Urkunden.

**B**um eine Uebersicht darüber zu erlangen, auf welche Beweisthümer die lutherischen Landkirchen Livlands sich zur Begründung ihres Eigenthumrechtes an den in ihrem Besitz befindlichen Ländereien zu berufen in der Lage sind, liess das livländische Landrathscollegium in den Jahren 1887 und 1888 eine Enquête veranstalten und zu solchem Zwecke durch einige Personen das Archiv des livländischen Consistoriums und die Archive der einzelnen Landkirchen durchforschen. Die in der Enquête ermittelten Urkunden bestehen vornehmlich :

1) aus dispositiven Urkunden, d. i. aus solchen, durch welche der Eigenthümer eines Immobils dasselbe einer bestimmten Kirche zum Eigenthum überträgt ;

2) aus richterlichen Urtheilen, in denen einer Kirche gewisse Ländereien zum Eigenthum zugesprochen werden ;

3) aus durch Administrativbehörden beurkundeten Zeugnissen darüber, dass, wann und von wem eine Kirche mit Land dotirt worden, während die Dotirungsurkunden selbst sich nicht ermitteln lassen ;

4) aus den unter dem Namen «Regulative» bekannten, unter obrigkeitlicher Autorität zusammengestellten Verzeichnissen über die Einkünfte der livländischen Prediger und Kirchendiener, von welchen Verzeichnissen weiter unten ausführlicher zu handeln sein wird ;

5) aus öffentlichen Landrollen und Wackenbüchern ;

6) aus den Protokollen über Kirchenvisitationen, die während der Zeit schwedischer und russischer Herrschaft stattgefunden haben ;

7) aus Protokollen über die Immission von Predigern, welche letzteren früher von dem Generalsuperintendenten unter Zuziehung anderer Geistlichen und unter Mitwirkung des Kirchennotars in den Besitz der Pastoratswidme eingewiesen zu werden pflegten ;

8) aus Kirchenconventsprotokollen und officiellen Berichten der Kirchenvorstände, unter welchen Berichten besonders diejenigen von Wichtigkeit sind, die dem livländischen Consistorium im Jahre 1806 von allen Kirchenvorständen zur Beantwortung der von dem damaligen Reichsjustizcollegium über das Kirchenwesen der Protestanten in Russland aufgeworfenen 42 Fragen abgestattet worden sind ;

9) aus von beeidigten Landmessern über die Pastorats- und Kirchendienerländereien, nach geschehener Vermessung und Bonitirung derselben, angefertigten und mit revisorischer Beschreibung versehenen Karten — und

10) aus Kirchenchroniken, die in fast allen Kirchspielen von den örtlichen Predigern geführt worden sind.

In so weit die ermittelten Urkunden zur Kategorie der öffentlichen gehören, geniessen sie selbstverständlich volle Glaubwürdigkeit. Hinsichtlich dessen aber, was durch ihren Inhalt bewiesen wird, walten unter ihnen sehr beachtenswerthe Unterschiede ob. Dass rechtskräftige richterliche Urtheile und von der Obrigkeit herrührende Urkunden über von derselben ausgegangene Landdotirungen das Eigenthum der Kirche an dem richterlich zuerkannten oder obrigkeitlich dotirten Lande beweisen, versteht sich von selbst. Gleiches gilt von Privatdotirungen, wenn die darüber handelnden Urkunden gerichtlich corroborirt sind oder sich als authentisch erweisen. Die Regulative enthalten, in so weit sie über die Ländereien der Prediger und Kirchendiener handeln, nur einen Beweis dafür, dass die Obrigkeit ihrerseits das Eigenthumsrecht der Kirche an besagten Ländereien anerkenne. Dasselbe kann von

den Wackenbüchern und Landrollen behauptet werden, desgleichen von den Predigerimmissionsprotokollen, welche übrigens, ausser jener Anerkennung, auch den thatsächlichen Besitzstand der betreffenden Kirchen constatiren. Die für alle Kirchen in grosser Zahl vorliegenden Kirchenvisitationsprotokolle betreffen gleichfalls nur den derzeitigen Besitzstand der Kirchen, denn was in ihnen über die Ländereien der Prediger und Kirchendiener gesagt ist, beruht fast ohne Ausnahme auf den Antworten, die die Prediger und Kirchendiener und hier und da auch die Kirchenvorsteher auf die ihnen von den Visitatoren vorgelegten Fragen ertheilt haben. In den Antworten spricht sich zwar überall die Ueberzeugung aus, dass die von den Predigern und Kirchendienern thatsächlich als *pars salarii* benutzten Ländereien Kirchengeneigenthum seien; ob dieser Auffassung aber nicht etwa ernstliche Irrthümer zu Grunde gelegen, muss dahingestellt bleiben. Dieselbe Ueberzeugung sprechen auch die Kirchenvorstände in den Beantwortungen der 42 Fragen aus. Dabei geben sie in der Regel an, von wem und in welcher Zeit die betreffenden Kirchen mit Land dotirt worden, berufen sich aber zur Begründung ihrer Behauptungen häufig auf mündliche Ueberlieferungen, auf angeblich vorhanden gewesene Urkunden, auf in den alten Kirchenvisitationsprotokollen vorhandene, jedoch an sich nicht erwiesene Bemerkungen und auf die örtlichen Kirchenchroniken, in welchen letzteren selbst es jedoch meist an zuverlässigen Quellenangaben fehlt.

## 2. Ergebnisse der Enquête hinsichtlich der Dotation der einzelnen Kirchen mit Pastorats- land.

Nach dem in der Enquête ermittelten Urkundenmateriale zerfallen die livländischen Landkirchen in Bezug auf die für ihre Dotirung mit Pastoratsland sprechenden Urkunden in vier Kategorien, nämlich:

I. in solche, zu deren Gunsten dispositive Dotationsurkunden vorhanden sind,

II. in solche, zu deren Gunsten zwar nicht dispositive, aber doch solche Urkunden vorliegen, aus denen mit Sicherheit auf eine dereinst stattgehabte Dotation mit Pastoratsland geschlossen werden darf,

III. in solche, über deren Dotation mit Pastoratsland zwar keinen Beweis herstellende, jedoch immerhin glaubhafte urkundliche Nachrichten vorhanden sind — und

IV. in solche, rücksichtlich welcher es sogar an solchen Nachrichten fehlt.

Zu den Kirchen der I. Kategorie dürften gehören :

1) Die Kirche zu Foelk, weil ein dereinstiger Besitzer des Privatgutes Foelk, Namens Conrad Taube, sie mittelst Urkunde vom 6. Juli 1594 fundirt und schenkweise mit Pastoratsland ausgestattet hat.

2) Die Kirche zu Harjel, weil sie von dem König von Schweden mittelst dessen an den damaligen Generalgouverneur von Livland gerichteten Rescripts vom 21. April 1694 mit Pastoratsland dotirt worden.

3) Die Kirche zu Oppekahn, weil sie von der kaiserlichen Oekonomieverwaltung mittelst an den Kreiscommissarius von Holstein gerichteten Schreibens vom 11. Mai 1731 und 29. Mai desselben Jahres mit Pastoratsländereien, welche in dem letztgedachten Schreiben näher bezeichnet sind, dotirt worden.

4) Die Kirche zu Palzmar, weil ihr, nachdem das alte ganz baufällige und sehr unbequem belegene Palzmarsche Pastorat an einen anderen Ort, Duke Esse, verlegt worden war, ausweislich eines beglaubigten Extracts *ex actis Commissorialibus districtus Wendensis* (Grundsatz d. 30. Oct. 1728) auf Vorschrift der kaiserlichen Oekonomie an Stelle der alten Widmenländereien andere Aecker, Wiesen &c. von gleichem Thalerwerthe durch deshalb delegirte Amtspersonen zugemessen und eingewiesen worden, so dass der Rechtstitel der Kirche sich hier auf Tausch gründet.

5) Die Kirche zu Walk, weil ihr mittelst Schenkungsurkunde des Rathsherrn Eklon d. d. . . . . Schnurländereien geschenkt worden.

6) Die Kirche zu Wolmar, weil ihr das Gütchen Weidenhof im Jahre 1829 auf Verfügung des Ministers des Inneren als Ersatz für das von dem Grafen Carl Gustav Oxenstierna mittelst Urkunde vom 1. Januar 1674 fundirte Diaconat überlassen worden, da letzteres in früherer Zeit von der Krone eingezogen und zur Einrichtung eines Lazareths und eines Magazins verwandt war.

7) Die Kirche zu Oberpahlen, weil Hans Wrangel, Besitzer von Allo, als Vormund der Güter und Erben seines Bruders, des Feldmarschalls Hermann Wrangel, Besitzers von Oberpahlen, ihr, der Kirche zu Oberpahlen, laut Urkunde vom 29. Sept. 1651, «so viel Land, als der Pastor nöthig, dazu auch ein Dorf,

Sasche-Assent, worauf 4 Pahren gesetzt, unveränderlich gesetzt und der Kirchen gewidmet», welches Land später laut im Hofgerichte corroborirter Urkunde gegen gleichwerthiges Land der Güter Oberpahlen und Neu-Oberpahlen ausgetauscht worden.

8) Die Kirche zu Klein-St. Johannis, weil sie von dem schon oben genannten Hans Wrangel zu Allo laut Urkunde vom 29. Sept. 1651 mit Pastoratsland dotirt worden.

9) Die Kirche zu Karkus, weil der Besitzer von Pollenhof ihr mittelst im Hofgerichte corroborirter Urkunde vom 5. Oct. 1866 das Hofsbauergesinde Pajo als Pastoratswidme geschenkt hat.

10) Die Kirche zu Gutmannsbach, weil die Krone ihr nach einer sicherlich bestehenden und höchst wahrscheinlich im baltischen Domänenhof aufbewahrten Urkunde Pastoratsland geschenkt, auch ihr ausweislich eines Schreibens des Domänenhofs vom 11. Dec. 1887 Nr. 4309 auf Grund Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Ministercomités eine Dessjätine Land als Entschädigung für eine derselben Kirche zur Anlegung eines Weges abgenommene Landparcelle zugesprochen hat.

11) Die Kirche zu St. Michaelis, weil der König Gustav Adolph ihr laut Urkunde vom 7. August 1624 das ihr ent-rissene Pastoratsland restituirt und die Königin Christine diese Restitution am 6. April 1651 bestätigt hat.

12) Die Kirche zu Testama, weil die Wittwe Anna Helmersen, Besitzerin des Gutes Testama, einen halben Haken Landes von diesem Gute abgetheilt und denselben laut offenen Briefes des Feldmarschalls und Generalgouverneurs Christfer von Horn vom 29. September 1680 zur Fundirung eines Pastorats und zum Unterhalte des Pastors geschenkt hat.

13) Die Kirche zu Torgel, weil die ihr früher angehörigen Pastoratsländereien laut einer im Hofgerichte corroborirten Urkunde in den Jahren 1854 und 1882 gegen Ländereien des Gutes Stadenhof und der Krone ausgetauscht worden, und zwar nachdem diese Austausch von dem Generalgouverneur Suworow am 29. März 1854 Nr. 348 resp. durch den Minister der Reichsbesitzlichkeiten am 18. Oct. 1880 sub Nr. 6461 bestätigt worden.

14) Die Kirche zu Lubahn, weil die Besitzer des Gutes Lubahn unter Bezugnahme darauf, dass die Lubahnsche Kirche früher eine Filiale der Laudohnschen Kirche gewesen, dass in den Jahren 1838—1847 ein selbständiges Lubahnsches Kirchspiel

gegründet worden und dass auf dem dortigen Schulmeister- und Glockenläuterlande, unter Entschädigung dieser Kirchendiener, ein Pastorat erbaut worden war, am 12. Oct. 1847 zum Protokoll des örtlichen Kirchenconvents verschreiben lassen: sie hätten zu dem dem Pastorat eingeräumten Kirchendienerlande aus dem Lubahnschen Hofsfelde so viel Land hinzugefügt, dass die Aecker des Pastorats sich jetzt auf 20 Lofstellen in jeder Lotte belaufen, zu welcher Dotation sie jedoch nur für so lange Zeit schritten, als die Lubahnsche Kirchengemeinde ihrer ev.-lutherischen Confession treu bleiben werde — und

15) die Kirche zu Uexküll, weil der Senat mittelst Ukases vom 31. Oct. 1821 dem rigaschen Rathe vorgeschrieben, der Kirche das zu ihr gehörige Wittwenland, Abake-Land genannt,  $\frac{1}{4}$  Haken gross = 60 Thl. 2 Grosch.) zu restituiren.

Als Kirchen der II. Kategorie dürften zu betrachten sein:

1) Die Kirche zu Ecks, weil die livl. Gouv.-Regierung, ausweislich ihrer Resolution vom 7. Juli 1738 constatirt hat, dass die Ländereien des Pastorats Ecks durch die Stadt Dorpat von dem städtischen Patrimonialgute Sotaga abgetheilt und der Kirche zu Ecks geschenkt worden.

2) Die Kirchen zu Koddaffer und Alatzkiwi, weil der Graf Reinhold Johann Stackelberg als derzeitiger Besitzer des Gutes Alatzkiwi in Folge officieller Aufforderung in einer Declarationsschrift vom 17. Juli 1806 die Erklärung abgegeben, dass die Kirchen zu Koddaffer und Alatzkiwi von den vormaligen Besitzern des Gutes erbaut und in den Jahren von 1821—1825 mit Pastoratsland dotirt worden.

3) Die Kirche zu Lais, weil das dorpatsche Landgericht in Anlass eines das Kirchenland betreffenden Rechtsstreits mittelst Urtheils vom 11. Nov. 1760 festgestellt hat, dass die Laissche Kirche von dem Grafen Erich von Flemming um das Jahr 1674 mit Pastoratsland beschenkt worden sei, wie denn auch im Kirchenarchiv eine «Nachricht» überschriebene Urkunde vorhanden ist, welche über die Schenkung des Grafen von Flemming berichtet und sich als die Abschrift eines Schriftstücks darstellt, welche bei Erbauung eines neuen Thurmes der Kirche in den Knopf desselben gethan ist.

4) Die Kirche zu Rauga, weil die livländische Gouv.-Regierung in ihrer Resolution vom 8. März 1729 constatirt hat: das Privatgut Rauga habe nachgewiesen, die Raugesche Kirche erbaut und ihr das Dorf Ragho nebst Ländereien zum Pastorat

geschenkt zu haben, womit die Existenz einer die Ländereien des Pastorats darstellenden Karte vom Jahre 1688 und der Umstand übereinstimmen, dass der Erbbesitzer von Rauge mittelst hofgerichtlichen Urtheils vom 20. Mai 1847 Nr. 1320 als alleiniger Patron der Kirche anerkannt worden.

5) Die Kirche zu Loeser, weil aus einem von dem schwedischen Oberkirchenvorsteheramte am 29. Januar 1679 bestätigten Beschlusse der Generalkirchencommission hervorgeht, dass die Gebrüder von Funken, Erbherrn auf Loeser und Messalon, die Kirche zu Loeser fundirt und mit Land ausgestattet haben.

6) Die Kirche zu Wohlfahrt, weil sie, ausweislich eines in beglaubigter Uebersetzung vorhandenen Schreibens des schwedischen Collegiums der Reichsstände an den Generalgouverneur von Livland vom 4. April 1710 auf privatem Wohlfahrtsehen Grunde fundirt und mit Pastoratsland ausgestattet worden ist.

7) Die Kirche zu Salisburg, weil die Statthalterchaftsregierung zu Riga dem Besitzer von Salisburg mittelst an ihn und den örtlichen Kirchenvorstand gerichteten Befehls vom 25. Febr. 1785 das *jus patronatus* unter Berufung darauf zuerkannt hat, dass er Land zum Bau der Kirche hergegeben und letztere mit Pastoratsland dotirt habe.

8) Die Kirche zu Tirsén, weil in einer die Theilung der Güter Tirsén und Adlehn betreffenden Urkunde vom Jahre 1589 und in einem Protokoll des Oberconsistoriums vom Jahre 1645 bezeugt ist, dass die Kirche zu Tirsén von den Possessoren dieses Gutes erbaut und mit Pastoratsland dotirt sei.

9) Die Kirche zu Papendorff, weil Reinhard von Patkull, Erbherr von Kegeln, ausweislich eines Protokolls der kirchlichen Generalcommission vom 18. Sept. 1684, ein Stück Rödung der Kirche zu Papendorff geschenkt hat.

10) Die Kirche zu Kokenhusén, weil aus dem schwedischen Wackenbuche vom Jahre 1688 hervorgeht, dass der Kokenhusénschen Kirche  $\frac{5}{4}$  Bauerland und drei Schnüre, welche letzteren dereinst der Stadt Kokenhusén gehört haben, als Pastoratsland zugetheilt worden sind — und

11) die Kirche zu Lenewaden, weil aus dem Kirchenimmissionsprotokolle von 1739 und dem Revisionswackenbuche von 1757 hervorgeht, dass die Familie Wolfenschild, nachdem ihr das Gut Lenewaden vom König Gustav Adolph erblich geschenkt war, die von dem Landrath und Oberconsistorialpräsidenten

Heinrich von Wolfenschild im Jahre 1747 erbaute Kirche mit Ländereien dotirt habe.

12) Die Kirche zu Bartholomäi, weil aus einem Extract aus dem officiellen livländischen Revisionsbuche d. A. 1627 hervorgeht, dass schon damals 1½ Haken Landes ohne einige Heuschläge zu dieser Kirche gehört haben»<sup>1</sup>.

13) Die Kirche zu Camby, weil sich aus einem Extract aus dem dorpatschen Revisionsprotokolle von 1630 ergibt, dass «diese Kirche von den alten Bischöfen zu Dorpat gefundiret und mit drei deutschen Haken Landes getheils bei der Kirche und etzliche Streulande im Dorfe Cambia dotirt worden»<sup>2</sup>.

14) Die Kirche zu Kawlecht, weil sie nach einem beglaubigten Auszuge aus dem Protokolle über die von Valentin Trost und Berthold Wiberius im Jahre 1630 abgehaltene Revision «von der Familie Tysenhussen erbaut und mit 2 Haken Landes begabt worden».

15) Die Kirche zu Neuhausen, weil aus dem Wackenbuche vom Jahre 1731 ersichtlich, dass schon damals zu der Kirche eine Pastoratswidme von 63 Lof Aussaat und 5 Bauern gehört hat und der Besitzer von Neuhausen in dem Kirchenvisitationsprotokolle vom Jahre 1766 als alleiniger Patron der Kirche bezeichnet ist, wie er denn auch jetzt das Patronatsrecht allein ausübt.

16) Die Kirche zu Adsel,

17) Die Kirche zu Marienburg und Seltingshof } weil nach den Ausführungen in den Beantwortungen der 42 Fragen kaum zweifelhaft sein kann, dass die Possessoren der Adselschen Güter (Adsel, Adsel-Schwarzenhof und Adsel-Neuhof) aus dem Bestande dieser Güter die Adselsche Kirche schon vor langer Zeit mit Hofs- und Bauerland und die Krone als damalige Eigenthümerin Marienburgs (letzteres wurde erst von der Kaiserin Elisabeth allodialiter verschenkt) die Marienburgsche Kirche jedenfalls vor dem Jahre 1733 mit Land dotirt haben.

18) Die Kirche zu Kalzenau, weil die private Natur der Kalzenauschen Pastoratswidme durch den Senatsukas vom 1. April 1804 anerkannt worden.

---

<sup>1</sup> Die Kirche zu Bartholomäi hat schon zu katholischen Zeiten bestanden und ist sehr wahrscheinlich nebst den zu ihr gehörigen Ländereien später von den Lutheranern in Besitz genommen worden.

<sup>2</sup> Gleiches ist höchst wahrscheinlich mit den Ländereien der Cambyschen Kirche geschehen.

19) Die Kirche zu Linden, weil in der Beantwortung der 42 Fragen glaubhaft dargelegt worden, dass der dereinstige Besitzer des Gutes Oselhof, Generallieutenant und Vicar Schild, die Kirche nebst Pastoratswidme auf der Hoflage Lindenhof vor dem Jahre 1763 fundirt habe, wie denn auch das Reichsjustizcollegium einem späteren Possessor des Gutes, Hofskellermeister Langenhausen, für Neubauung des Thurmes der Kirche das *ius patronatus* mittelst Resolution vom Jahre 1763 zuerkannt hat.

20) Die Kirche zu Dickeln,	} weil in den Beantwortungen der 42 Fragen unter Hinweis auf verschiedene Urkunden glaubwürdig erörtert ist:
21) Die Kirche zu Lemsal,	
22) Die Kirche zu Rujen,	
23) Die Kirche zu St. Matthiä,	
24) Die Kirche zu Gross-Johannis,	

a) dass die Kirche zu Dickeln von Jakob von der Pahlen, als Besitzer des Gutes, im Jahre 1768 mit Pastoratsländereien ausgestattet worden, als weshalb der jedesmalige Besitzer dieses Gutes auch noch jetzt alleiniger Patron der Kirche ist;

b) dass die Stadt Riga, als Eigenthümerin des Gutes Lemsal, die dortige Kirche frühzeitig mit Pastoratsland dotirt hat;

c) dass die Kirche zu Rujen auf Befehl des Königs Karl XI. von den im Kirchspiel angesessenen Gutsbesitzern mit Land dotirt sei — und

d) dass die Kirche zu St. Matthiä von der Krone Schweden schon im Jahre 1687 auf Bauenhofschem Grunde mit Pastoratsländereien ausgestattet worden, womit übereinstimmt, dass die dotirten Ländereien sich in einer noch existirenden Karte vom Jahre 1691 dargestellt finden;

e) dass zu Gunsten der Kirche zu Gross-Johannis durch die Krone Schweden von dem Kronsgute Taifer Land abgetheilt worden sei, wie denn auch in dem ältesten schwedischen Kataster vom Jahre 1599 bemerkt ist, dass diese Kirche «eine Hoflage mit 5 Gesinden» habe.

25) Die Kirche zu St. Jakobi, weil in dem ältesten schwedischen Kataster vom Jahre 1599 umständlich bemerkt ist, welche Ländereien zu Pastoratswidmen gehören und über diese Ländereien auch eine im Jahre 1696 von dem Revisor Grotte angefertigte Karte existirt.

26) Die Kirche zu Saara, weil in der Beantwortung der 42 Fragen glaubhaft dargelegt ist, dass König Karl XI. die

Kirche mit  $\frac{3}{4}$  Haken Landes zur Gründung einer Pastoratswidme beschenkt, und die Kaiserliche Dorpatsche Oekonomieverwaltung am 14. Nov. 1734 auf Grund «alter schwedischer Nachrichten» bescheinigt hat, dass das Pastorat von allen *oneribus publicis* befreit sei — und

27) Die Kirche zu Fennern, weil in dem Kirchenbuche vom Jahre 1752 von dem Pastor Hirzius verzeichnet ist, dass Major von Meyer als Besitzer des Gutes im Jahre 1751 dem Pastorat «das Land Bibo als freiwilliges Geschenk gegeben und dem Pastorate auch sonstige Land- und Waldnutzung eingewiesen, «so dass selbiges zwischen zwei Flüssen als eine Landinsel eingeschlossen lieget».

Zu den Kirchen der III. Kategorie wären zu zählen :

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| 1) Die Kirche zu Nüggen,  | } weil es nach der Beantwortung der 42 Fragen wahrscheinlich ist : |
| 2) Die Kirche zu Odenpäh, |  |
| 3) Die Kirche zu Talkhof, |  |
| 4) Die Kirche zu Sunzel,  |  |

a) dass die Kirche zu Nüggen und zu Odenpäh von der Krone, welche früher Besitzerin aller benachbarten Güter gewesen, mit Land dotirt sei, wie sie denn noch gegenwärtig Patron der Kirche ist ;

b) dass die Kirche zu Talkhof ihre überall von dem Gute Talkhof umschlossenen Ländereien von einem Besitzer dieses Gutes empfangen habe, wie denn solches auch von den Besitzern desselben bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen von 1752, 1765 und 1775 behauptet worden und das Patronatsrecht auch noch jetzt von dem Besitzer Talkhofs ausgeübt wird ;

c) dass der damalige Besitzer von Sunzel, Engelbrecht von Meck, die Sunzelsche Pastoratswidme durch Abtretung von Gutsländereien am 30. Juli 1630 fundirt habe.

5) Die Kirche zu Wenden, weil dieselbe nach der örtlichen recht ausführlichen Kirchenchronik von dem Reichsfeldzeugmeister Grafen Oxenstierna, als Besitzer von Oja und Caster, wiederhergestellt und mit Land dotirt worden.

6) Die Kirche zu Kannapäh, weil in dem Protokolle der Kirchenvisitation vom Jahre 1777 ausgesprochen ist, dass der Besitzer der Güter Pigast und Weissensee die Kirche mit Land dotirt habe.

7) Die Kirche zu Carolen, weil der Carolenschen Pastoratsländereien schon in dem schwedischen Wackenbuche von 1686 Erwähnung geschieht und ein Besitzer des Gutes Carolen

sich bei Gelegenheit der Kirchenvisitation im Jahre 1815 zur Begründung seines ausschliesslichen Patronatsrechts darauf berufen hat, dass seine Vorbesitzer die Kirche mit deren Ländereien dotirt hätten. (Der Besitzer von Carolen übt jetzt das Patronatsrecht allein aus, obgleich der Besitzer von Alt-Antzen früher das Conpatronat in Anspruch genommen.)

8) Die Kirche zu Serben, weil nach vorhandenen alten Karten die Kirche mit ihren Ländereien im Jahre 1666 auf Kronsgrund fundirt worden, wobei jedoch zu bemerken, dass zu jenen Ländereien das sogenannte Diriksland (11 Thl. 45 Grosch.) nicht gehört, da es im Jahre 1731 von dem Pastor in Arrende genommen und der Pachtzins vom Pastor noch jetzt gezahlt wird.

9) Die Kirche zu Arrasch, weil der Graf Oxenstierna der Kirche nach dem schwedischen Kirchenvisitationsprotokoll vom 27. Febr. 1688 «einen halben Haken Landes zugelegt haben soll».

10) Die Kirche zu Allendorff, weil ein Besitzer der Güter Allendorff und Parkeln nach den Kirchenvisitationsprotokollen von 1739 und 1767 die Kirche mit Pastoratsländereien dotirt haben soll.

11) Die Kirche zu Audern, weil die Gräfin Magdalena Thurn und Frau Walsusina, geb. Gräfin Hardeck, die Kirche nach der örtlichen Kirchengeschichte im Jahre 1636 mit Pastoratsländereien ausgestattet haben sollen und der Cameralhof die private Natur der Pastoratswidme in einem officiellen Schreiben anerkannt, dabei jedoch in Anlass dessen, dass das Gut einige Zeit der Krone angehörig gewesen, den Vorbehalt gemacht, dass die Pastoratsländereien, wenn das Pastorat aufgehoben werden sollte, wieder der Krone zufallen müssten.

12) Die Kirche zu Smilten,	} weil der <i>Candidatus</i> <i>theologiae</i> Harnack laut Protokoll vom 15. Aug. 1724 in die
13) « « « Wenden,	
14) « « « Schlock,	
15) « « « Ubinorm,	

Pastoratswidme zu Smilten, der Pastor C. F. Punschel laut Protokoll vom Jahre 1818 in die Wendensche Pastoratswidme, und zwei Prediger laut Protokollen in den Jahren 1694 und 1775 (22. Mai) in die Schlocksche Pastoratswidme und Pastor Reisner laut Protokoll vom 9. Oct. 1744 in die Ubinormsche Pastoratswidme durch obrigkeitlich dazu abgeordnete Personen förmlich und unter Aufnahme von Inventarien über die wackebuchmässigen Leistungen und die vorhandenen Gebäude und Ländereien immittirt worden

sind, wobei in Bezug auf die Schlocksche Pastoratswidme noch zu bemerken ist, dass der Pastor C. F. G. Schmidt auf den Pastoratsländereien einen Wittwenhaken fundirt und der Colleague des Herrn Ministers der Volksaufklärung als Oberverwalter der geistlichen Angelegenheiten der fremden Confessionen die Foundation am 26. Febr. 1831 bestätigt hat.

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| 16) Die Kirche zu Paistel, | } weil in dem ältesten schwedischen Kataster vom J. |
| 17) « « « Pillistfer und   |   |
| 18) « « « Tarwast,         |   |

1599 gesagt ist: die Paistelsche Kirche habe eine Hoflage mit Haken, die St. Andreaskirche zu Pillistfer «hett ahn Lande Haken 2, Gesinde 2, item Heuschläge, das Land hatt der Friedrich Daniel in Besitz, und die Kirche zu Tarwast hatte seine Felde».

Alle übrigen Landkirchen Livlands möchten nach den Ergebnissen der Enquête des livländischen Landrathscollegiums zur IV. Kategorie zu zählen sein, wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben darf, dass Alles, was in diesem Abschnitte über die Foundation von Pastoratswidmen betreffenden Urkunden gesagt ist, nicht unmittelbar den sehr umfangreichen Enquêteacten selbst, sondern einem zum Theil unvollständigen Auszuge aus denselben entnommen ist, und dass sich überdies nicht behaupten lässt, in der Enquête hätten alle die Foundation von Pastoratswidmen direct oder indirect angehende Nachweisungen und Nachrichten nothwendig ermittelt werden müssen. Eine solche Behauptung würde unberechtigt sein, weil die Archive der einzelnen Kirchen sich zum grossen Theile in so wenig geordnetem Zustande befinden, dass eine auch nur annähernd erschöpfende Durchforschung der grossen Masse der in ihnen aufgehäuften Schriftstücke den mit der Enquête beauftragten Personen rein unmöglich war und die örtlichen Prediger selbst nicht wissen, ob nicht Vieles, was von Belang ist, bei der Enquête verborgen geblieben.

### 3. Die Regulative.

Ein sehr erhebliches Beweismaterial, nicht allein für die Kirchen der I., II. und III., sondern auch der IV. Kategorie ist in den sogenannten Regulativen enthalten.

Schon im Jahre 1829 wurde von der Obrigkeit eine aus geistlichen und weltlichen Gliedern bestehende Commission zur Ermittlung und Feststellung der in den Ostseeprovinzen den Predigern und den Kirchendienern zustehenden Einkünfte niedergesetzt. Sie

entwarf vor Allem gewisse Grundsätze, die ihr bei Lösung ihrer Aufgabe zur Richtschnur dienen sollten. Der Entwurf dieser Grundsätze, der den Vertretern der Ritterschaften und wohl auch anderen Institutionen zur Begutachtung zugefertigt ward, wurde von verschiedenen Seiten in nicht unwichtigen Punkten lebhaft angefochten. Erst nachdem hierüber obrigkeitlich entschieden war, konnte die Commission mit Einsammlung der zur Lösung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen schreiten. So geschah es, dass die angefertigten Verzeichnisse der Prediger- und Kirchendienereinkünfte den Gouvernementsregierungen, den Oberkirchenvorsteherämtern und sämtlichen Kirchenvorständen erst in den Jahren 1842—1844 zur Nachachtung zugestellt werden konnten. Jedes dieser Verzeichnisse ist am Schluss mit einem von dem damaligen Generalgouverneur Generallieutenant und Ritter Baron Pahlen in St. Petersburg unterzeichneten Bestätigungsattestat versehen, welches nachfolgenden Wortlaut hat:

«Vorstehendes Verzeichnis der Prediger- und Kirchendienereinkünfte, welche die für diesen Zweck verordnete Commission vorschriftsmässig ermittelt hat, wird hiedurch kraft des Allerhöchst genehmigten Beschlusses der Committee der Herrn Minister vom Januar 1836 bestätigt und zur unabweichlichen Richtschnur derer, die es angeht, für die Zukunft festgestellt.»

Nicht selten begegnet man der Ansicht, dass die Bestätigung der Regulative nur von Seiten des Generalgouverneurs erfolgt sei und daher nicht die Bedeutung eines kaiserlichen Erlasses habe. Diese Ansicht lässt sich mit dem Wortlaut des Attestats nicht vereinigen. Da die Bestätigung ausdrücklich auf den Allerhöchst genehmigten Beschluss der Committee der Minister vom Januar 1836 gegründet wird, so verhält sich die Sache offenbar so, dass das Ministercomité das ihr vorgelegte Elaborat der Commission in ihrem Beschluss vom Januar 1836 mit dem Hinzufügen gutgeheissen, dass der Generalgouverneur zur Attestation der einzelnen den Gouvernementsregierungen, den Oberkirchenvorsteherämtern und den örtlichen Kirchenvorständen zuzufertigenden Regulative zu ermächtigen sei, indem die Unterzeichnung jedes einzelnen der vielen Regulative doch dem Kaiser nicht wol zugemuthet werden konnte, und dass der Kaiser dann solchen Beschluss des Ministercomités genehmigt — und der Generalgouverneur demgemäss die einzelnen nach und nach ausgefertigten Regulative unter Bezugnahme auf die kaiserliche Genehmigung des ganzen Elaborats mit dem oberwähnten

Attestat versehen habe. Hiernach dürfte es durchaus gerechtfertigt sein, den Regulativen die Kraft kaiserlicher Willensbekundung zuzuschreiben. In so weit die Regulative über die Einkünfte, welche die Prediger aus den von ihnen als *pars salarii* genutzten Ländereien beziehen, handeln, lauten sie leider sehr summarisch, denn sie stellen meist nur fest: der örtliche Prediger habe «Land mit Bauerschaft, oder», wie in einigen Kirchspielen der Fall, «Land ohne Bauerschaft». Nur ausnahmsweise sind der Umfang und Thalerwerth dieser Ländereien angegeben.

Dass durch diese Ausdrucksweise nicht bloß auf einen vielleicht vorübergehenden Besitzstand hingewiesen, sondern die Widmenatur jener Ländereien hat festgestellt werden sollen, erhellt schon aus dem Zweck, der mit der Zusammenstellung der Regulative verbunden wurde, und kann um so weniger bezweifelt werden, als der Inhalt der Regulative für die Zukunft zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll, was doch, wenn man einen möglicherweise anfechtbaren Besitzstand im Auge gehabt hätte, nicht vorgeschrieben werden konnte.

### **E. Nachweis des Eigenthumsrechtes der Kirchen an den von den örtlichen Predigern jetzt genutzten Ländereien.**

#### 1. D u r c h U r k u n d e n .

Der Art. 603 des Kirchengesetzes lautet:

«Alles zur Unterhaltung irgend einer evangelisch-lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte, entweder bei ihrer Gründung durch Vermächtnis, Schenkung oder auf andere Art ihr zugewandte (*bona dotalia*) oder in der Folge von ihr selbst auf gesetzliche Art erworbene (*bona acquisita*) bewegliche und unbewegliche Eigenthum wird Kirchenvermögen genannt und durch besondere, dem Vermögen dieser Art ertheilte Rechte gesichert.»

Der Art. 809 des Privatrechts bestimmt wiederum, dass zum Erwerb von Grundeigenthum die Eintragung des Rechtsgrundes in das zuständige Grund- und Hypothekenbuch nothwendig sei. Wenn es nun auch in den ältesten Zeiten üblich war, über Rechtsgeschäfte, die die Uebertragung von Immobilien auf dritte Personen zum Gegenstande hatten, Urkunden zu errichten und wenn daher angenommen werden muss, dass über alle Dotirungen der lutherischen Kirchen mit unbeweglichem Vermögen Dotationsurkunden auch in alter Zeit errichtet worden seien; so muss es auf den ersten Blick

sehr befremden, dass sich in den zuständigen Grund- und Hypothekenbüchern die Corroboration auch nicht einer kirchlichen Dotationsurkunde findet, wobei natürlich von den corroborirten Tauschverträgen abgesehen wird, die in neuerer Zeit in Betreff einiger Pastoratsländereien geschlossen worden. Dies Befremden schwindet aber sogleich, wenn man beachtet, dass das Institut der gerichtlichen Auffassung und Corroboration während der schwedischen Herrschaft und während der ersten sieben Decennien der russischen Herrschaft in Livland auf dem Lande überhaupt nicht in Gebrauch war, wie denn auch die erste Corroboration eines Besitztitels in dem damaligen landischen Civilgerichtshofe erst am 1. Mai 1784 vollzogen worden ist. Hieraus und aus dem Umstande, dass die Dotirungen lutherischer Kirchen mit Pastoratsländereien durchweg in die Zeit der schwedischen Herrschaft oder doch jedenfalls in die Zeit vor dem Jahre 1784 fallen, folgt von selbst, dass die lutherischen Landkirchen das Eigenthum an den ihnen dotirten Pastoratsländereien, ungeachtet der mangelnden Corroboration der Dotationsurkunden, erworben haben, sofern die Thatsächlichkeit und Rechtmässigkeit der Dotationen feststehen.

Dieses ist nun hinsichtlich der 15 Kirchen der I. Kategorie allerdings der Fall, da über die Dotation derselben mit Pastoratsland dispositive Urkunden vorliegen. Gleichwol lässt sich gegen die praktische Bedeutung dieses Urkundenbeweises der Einwand erheben, dass in den in Rede stehenden Urkunden der Umfang und die Grenzen der dotirten Ländereien meistentheils nicht oder doch nicht mit genügender Genauigkeit angegeben sind und dass daher fraglich ist, ob die dotirten Ländereien sich mit den jetzt von den örtlichen Predigern genutzten decken.

Derselbe Einwand kann gegen die meisten der 27 Kirchen der II. Kategorie geltend gemacht werden. Ausserdem wird diesen Kirchen im Falle einer Verhandlung vor dem competenten Civilrichter sicherlich die Rechtsregel: *referens sine relato non probat* entgegengehalten werden, denn die hier in Betracht kommenden Urkunden sind keine dispositiven, sondern nur solche, die die Thatsache dereinstiger Dotation bezeugen oder doch zu der Folgerung berechtigen, dass eine Dotation zum Besten der fraglichen Kirchen dereinst stattgefunden habe. Mag sich nun auch Manches anführen lassen, was nicht ungeeignet erscheint, die angedeuteten Einwendungen zu widerlegen, so bleibt doch immer sehr fraglich, ob ein etwa angerufener Richter anerkennen werde, dass die zu Gunsten der Kirchen

der I. und II. Kategorie vorhandenen Urkunden in jeder Hinsicht zum Beweise der Dotation dieser Kirchen mit ihrem derzeitigen Pastoratsland genügen.

Dass sich ein solcher Beweis aus den Urkunden, die zu Gunsten der Kirchen III. Kategorie sprechen, nicht herstellen lässt, kann aus dem Grunde nicht bezweifelt werden, weil diese Urkunden doch nur dazu angethan sind, eine mehr oder weniger starke Vermuthung für die Existenz der in ihnen behaupteten Dotationen zu erwecken. Auf der anderen Seite kann aus dem Umstande, dass sich für die Kirchen II., III. und IV. Kategorie keinerlei dispositive Dotationsurkunden haben auffinden lassen, keineswegs gefolgert werden, dass zum Besten dieser Kirchen überhaupt niemals Landdotationen erfolgt seien; denn erwägt man, dass der Mangel der Corroboration der etwa in alter Zeit abgefassten Dotationsurkunden aus dem schon oben angeführten Grunde nicht ins Gewicht fallen kann, und dass die etwa vorhandenen Dotationsurkunden einfach in den Kirchenarchiven, d. i. in den örtlichen Kirchen selbst oder, wie noch gegenwärtig geschieht, in den Pastoraten, aufbewahrt wurden, Livland aber und insbesondere das flache Land im Anfange des 18. Jahrhunderts durch den nordischen Krieg und die darauf folgende Pest buchstäblich in eine Wüste verwandelt ward, wobei auch nicht wenige Prediger zur Flucht genöthigt und die meisten lutherischen Kirchen und Pastorate geplündert und zum Theil niedergebrannt wurden; so ist es mindestens sehr begreiflich, dass die damals etwa noch vorhanden gewesenen kirchlichen Dotationsurkunden vernichtet worden oder verloren gegangen, wie denn auch die meisten Kirchenbücher aus jener Zeit, die doch gewiss existirt haben, spurlos verschwunden sind. Dennoch lässt sich nicht verkennen, dass die Führung eines Urkundenbeweises über den Erwerb der Pastoratsländereien bei nicht wenigen Kirchen, selbst wenn man von den Kirchen der IV. Kategorie absehen wollte, im Einzelnen und namentlich in jetzigen Zeiten mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird. Eben daher tritt die Frage: ob die Landkirchen Livlands die jetzt von ihren Predigern genutzten Ländereien etwa im Wege der Ersitzung erworben haben, in den Vordergrund und wird sich bei Beantwortung dieser Frage die grosse Bedeutung derjenigen in der Enquête ermittelten Urkunden zeigen, die über den kirchlichen Besitz jener Ländereien handeln.

## 2. D u r c h E r s i t z u n g.

Aus alter Zeit stammende Karten über vorhandenes Pastoratsland haben sich nur in sehr wenigen Kirchenarchiven vorgefunden. Selbst wo sie vorgefunden wurden, entsprachen sie dem derzeitigen Thalerwerthe durchaus nicht, weil im Laufe der Zeit viel Busch- und Weideland in Acker- und Wiesenland verwandelt worden ist, und dessen Vermessung und Bonitirung erst in neuerer Zeit unter Feststellung des Thalerwerthes stattgefunden hat. Eine solche Feststellung war zur Zeit der Regulative noch nicht vorhanden, und ist es daher begreiflich, warum dieselben sich in der Regel auf eine so überaus summarische Angabe der Pastoratsländereien beschränkt haben. Wenn nun aber nach Erlass der Regulative in allen landischen Kirchspielen von beeidigten Revisoren auf Grund vorausgegangener Vermessung und Bonitirung über die vorhandenen Pastoratsländereien genaue Karten unter Angabe der Grenzen und des Thalerwerthes, sowie unter Hinzufügung revisorischer Beschreibungen des Hof- und Bauerlandes angefertigt worden sind, wenn diese Karten hinsichtlich der in ihnen angegebenen Grenzen mit den Karten der angrenzenden Krons- und Privatgüter (von ganz unbedeutenden, übrigens meist bereits ausgeglichenen Differenzen abgesehen) übereinstimmen — und wenn endlich der solcher-gestalt festgestellte Thalerwerth der Pastoratsländereien in die officiellen Hakenverzeichnisse, die zur Zeit zur Repartition der öffentlichen Abgaben und Leistungen von der Obrigkeit benutzt werden, aufgenommen sind; so kann in der That nicht bezweifelt werden, dass die theils aus Hof-, theils aus Bauerland zusammengesetzten Grundstücke, deren Natur als kirchliche Widmen die Regulative für alle Zukunft im Princip festgestellt haben, eben in den Ländereien bestehen, die in den neuesten Pastoratskarten ihren Grenzen und ihrem Thalerwerthe nach dargestellt sind. Hieraus folgt von selbst, dass ein Beweis dessen, dass die örtlichen Kirchen die von den resp. Predigern jetzt genutzten Ländereien durch Ersitzung erwarben, der Obrigkeit gegenüber völlig überflüssig erscheint, da sie die Widmennatur jener Ländereien und somit deren Eigenschaft als Kirchenvermögen bereits anerkannt hat.

Aber selbst wenn man hievon absehen und den Beweis der Ersitzung auch schon deshalb für wünschenswerth erachten wollte, weil etwaige Vindicationen von Privatpersonen durch eine obrigkeitliche Anerkennung kirchlicher Eigenthumsrechte nicht ausgeschlossen werden, so liesse sich ein solcher Beweis ohne grosse

Schwierigkeit erbringen. Nach den Artt. 820 und 855 des Privatrechts ist zur Ersitzung des Eigenthums an Immobilien erforderlich:

- 1) ein ersitzungsfähiger Gegenstand ;
- 2) ein gesetzlicher Rechtsgrund ;
- 3) guter Glaube des Besitzers ;
- 4) ein 10 Jahre ununterbrochen fortgesetzter Besitz — und
- 5) dass es dem Eigenthümer des Immobils rechtlich möglich gewesen, sein Recht an demselben geltend zu machen.

Diese Erfordernisse sollen nun einzeln, wenn auch in anderer Reihenfolge durchgegangen werden, um zu prüfen, ob und in wie weit sie für die zu begründende Ersitzung zutreffen.

*ad* 1. Aus dem ersten Requisit folgt, dass hier nur die Ersitzung solcher Grundstücke in Frage kommen kann, die vor Vollendung der Ersitzung der Krone oder Privatpersonen angehört haben, denn nach den Artt. 822 und 825 l. c. können wohl die eben bezeichneten Sachen, nicht aber Sachen der Kirchen, milden Stiftungen und städtischen Corporationen durch physische, wie juristische Personen, also auch von Kirchen durch Ersitzung erworben werden.

*ad* 4. Dass die örtlichen Kirchen wenigstens 10 Jahre ohne Unterbrechung im Besitze der fraglichen Ländereien gewesen sind, kann wohl ohne Weiteres als notorisch betrachtet werden. Wer daran zweifelt, kann sich (ohne dass ein übrigens unschwer zu erbringender Zeugenbeweis erforderlich wäre) sowol aus den in so grosser Zahl vorliegenden Protokollen über die im 17., 18. und 19. Jahrhundert in allen Landkirchen Livlands vollzogenen Kirchenvisitationen, als auch aus den Protokollen über die Verhandlungen der alljährlich stattfindenden Kirchenconvente, wie auch aus den officiellen Verhandlungen der Kirchenvorstände leicht die Ueberzeugung verschaffen, dass die örtlichen Prediger die von ihnen detinirten Ländereien seit weit mehr als 10 Jahren kraft ihres Amtes ohne Unterbrechung als *pars salarii*, also im Namen und als Stellvertreter der örtlichen Kirchen, im vollen Einverständnisse mit den Kirchenvorständen und kirchlichen Aufsichtsbehörden genutzt haben.

*ad* 3. Nach dem Art. 839 l. c. besteht der gute Glaube des Ersitzenden in der Unkenntnis der Hindernisse, die der Erwerbung des Eigenthums im Wege stehen. Von einer Kenntnis solcher Hindernisse kann natürlich nicht die Rede sein, wo der Ersitzende seit jeher und ununterbrochen in der Ueberzeugung gelebt hat,

Eigenthümer der fraglichen Sache zu sein, denn so lange die Ueberzeugung des Rechts vorhanden ist, schliesst sie die Kenntnis des Unrechts selbstverständlich aus. Wenn nun sogar in der Tecnonschen katholischen Kirchenvisitation mit keiner Silbe angedeutet ist, dass die Lutheraner der katholischen Kirche gehöriges Land in unrechtmässiger Weise in Besitz genommen hätten, wenn ferner die in so grosser Zahl vorhandenen Protokolle, auf die oben Bezug genommen worden, und ausserdem zahlreiche Vorschriften und Resolutionen des livländischen Consistoriums, der Oberkirchenvorsteherämter und der livländischen Gouvernementsregierung in allen seit der Reformation verflossenen Zeiten in unzweideutiger Weise bezeugen, dass die gesetzlichen Vertreter der Kirchen stets der Ueberzeugung gelebt haben, dieselben seien Eigenthümerinnen der von den örtlichen Predigern als *pars salarii* genutzten Ländereien — und wenn endlich die Obrigkeit selbst auf Grund mehrjähriger Nachforschungen eine gleiche Ueberzeugung gewonnen und derselben durch Veröffentlichung der mit kaiserlicher Genehmigung ausgestatteten Regulative bleibenden Ausdruck gegeben; so lässt sich nicht verkennen, dass die livländischen Landkirchen die hier fraglichen Ländereien stets in Begleitung guten Glaubens besessen haben und sie noch gegenwärtig in gutem Glauben besitzen.

*ad 5.* Ob es denjenigen, gegen welche die Ersitzung gerichtet ist, möglich gewesen, ihr Eigenthum den Kirchen gegenüber geltend zu machen, lässt sich selbstverständlich von vorn herein nie bestimmen; der im Verlaufe von Jahrhunderten ungestört ausgeübte Besitz der Kirchen redet aber in überwältigender Weise der Annahme das Wort, dass die etwa verborgenen Eigenthümer besagter Ländereien die Möglichkeit der Vindication gehabt, davon aber keinen Gebrauch gemacht haben.

*ad 2.* Das Requisit gesetzlichen Rechtsgrundes besteht nach den Artt. 829 und 830 des Privatrechts in einem Titel, der, wie die Occupation eines herrenlosen Immobils, letztwillige Verfügungen, Erbverträge, Schenkung, Tausch, Kauf, rechtskräftiges Urtheil &c., «an und für sich wohl geeignet wäre, das Eigenthum zu verschaffen, der aber wegen eines im besonderen Falle entgegenstehenden Hindernisses den Eigenthumserwerb nicht sofort zur Folge hatte».

Die zu Gunsten der 15 Kirchen I. Kategorie ermittelten dispositiven Urkunden enthalten durchweg meist auf Schenkung resp. Tausch beruhende Titel, die an und für sich wohl geeignet sind, den betreffenden Kirchen das Eigenthum an den in jenen Urkunden

gedachten Ländereien zu verschaffen. Stehen diesen Titeln oder gesetzlichen Rechtsgründen keine den sofortigen Eigenthumserwerb hindernde Umstände entgegen, so kommt freilich ein Erwerb durch Ersitzung überhaupt nicht in Frage. Es bedarf aber unter dieser Voraussetzung gar nicht der Ersitzung, denn dann sind die betreffenden Kirchen ja schon auf Grund der zu ihren Gunsten sprechenden dispositiven Urkunden Eigenthum geworden. Wird dagegen angenommen, dass sich das Vorhandensein solcher bisher verborgen gebliebener Umstände herausstellen würde, die als Hindernisse des sofortigen Eigenthumserwerbes gelten können, wie z. B. wenn sich zeigen würde, dass Conrad Taube bei Fundation und Besenkung der Kirche zu Foelk gar nicht dispositionsfähig gewesen; so bliebe doch wahr, dass das den Titel begründende Rechtsgeschäft, also in dem gewählten Beispiele die Schenkung, vollzogen worden, und mehr ist doch zu einem sich zur Ersitzung eignenden Rechtsgrunde nach den angezogenen Artt. 829 und 830 l. c. nicht erforderlich.

In Betreff der unter den Ziffern 1—11, 14, 18 und 27 der II. Kategorie beigezählten Kirchen sind Urkunden ermittelt, in denen theils durch richterliches Erkenntnis constatirt, theils von öffentlichen Behörden bezeugt worden, dass und von wem diese Kirchen mit Pastoratsländereien dotirt, d. i. besenkt worden seien. Eine durch rechtskräftiges richterliches Urtheil festgestellte Schenkung darf selbstverständlich nicht weiter angezweifelt werden. Aber auch Schenkungen, deren Existenz von öffentlichen Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit bezeugt werden, haben bis zu einem strikten Beweis des Gegentheils Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit und sind daher die hier in Rede stehenden Kirchen in der Lage, sich hinsichtlich des Erwerbes ihrer Pastoratsländereien auf einen in thatsächlicher Beziehung hinlänglich constatirten Rechtsgrund zu berufen. Dies schliesst freilich die Möglichkeit im einzelnen Falle entgegenstehender Erwerbshindernisse keineswegs aus; allein, dass die Möglichkeit solcher Hindernisse nicht ausgeschlossen ist, gehört ja gerade zum Begriff eines zur Ersitzung geeigneten Rechtsgrundes oder Titels und leuchtet daher von selbst ein, dass ein derartiger Titel den hier ins Auge gefassten Kirchen nicht mangelt.

Anders liegt die Sache für die anderen der II. Kategorie beigezählten Kirchen und für die Kirchen III. Kategorie, denn während die Nachrichten, die hinsichtlich ihres Erwerbes von

Pastoratsländereien vorhanden sind, weder auf dispositiven Urkunden, noch auf rechtskräftigen richterlichen Urtheilen, noch auf Zeugnissen öffentlicher Behörden beruhen, sondern (so viel wenigstens aus dem oberwähnten Auszuge aus dem Enquêtmaterial ersichtlich) aus möglicherweise anfechtbaren, jedenfalls vollen Beweis nicht herstellenden Scripturen geschöpft oder gar vermittelt eines Schlusses aus gewissen thatsächlichen Verhältnissen und Umständen abgeleitet worden sind, mithin nur eine mehr oder weniger berechtigte Meinung der Vertreter der Kirchen begründen — heisst es im Eingange des Art. 835 des Privatrechts: «Die blosse Meinung, dass ein rechtlicher Erwerbsgrund existire, kann den Mangel eines Titels nicht ersetzen.»

Diese allgemeine Regel erleidet jedoch unter gewissen Voraussetzungen eine hier sehr beachtenswerthe Einschränkung, denn wenn jener Gesetzartikel in unmittelbarem Anschluss an das bereits Referirte mit der Bestimmung schliesst: «es sei denn, dass die irrthümliche Annahme durch besondere Umstände gerechtfertigt ist»; so ergibt sich hieraus, dass die hinsichtlich des Erwerbstitels obwaltende Meinung der Vertreter der betreffenden Kirchen, selbst wenn sie eine irrthümliche wäre, dem Requisit gesetzlichen Rechtsgrundes oder Titels doch dann Genüge leistet, wenn sie durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Dass dieses hier der Fall sei, kann schwerlich bestritten werden. Erwägt man nämlich, dass die den Erwerbsgrund der hier fraglichen Kirchen betreffenden Nachrichten sich meistens in alten Kirchenchroniken oder in alten Kirchencommissions- und Visitationsprotokollen &c. finden, in welche sie auf Grund der Antworten aufgenommen sind, die von den örtlichen Predigern und Kirchenvorstehern auf amtliches Befragen über die Dotation der Kirchen vor 100 bis 200 Jahren ertheilt sind, dass diese Antworten um so mehr Glauben verdienen, als die Antwortenden vermöge ihrer amtlichen Stellung mit den kirchlichen Angelegenheiten vertraut waren und sich damals auf Notorisches oder gar Selbsterlebtes berufen konnten — dass ferner für die Wahrheit besagter Nachrichten der 100 bis 200 Jahre ungestört fortgesetzte Landbesitz der Kirchen Zeugnis ablegte, und dass endlich die in den Wackenbüchern, Landrollen und Regulativen enthaltene obrigkeitliche Anerkennung des kirchlichen Landbesitzes zu der Annahme berechtigt, dass es mit jenen die Dotation der Kirchen betreffenden Nachrichten seine Richtigkeit habe: so können alle diese Umstände wohl unbedenklich als solche

betrachtet werden, die nach dem Art. 835 l. c. erforderlich sind, um zu rechtfertigen, dass einer blossen Meinung über einen rechtlichen Erwerbsgrund, selbst wenn sie eine irrthümliche wäre, die Wirkung eines für die Ersitzung erforderlichen Titels zuzuschreiben sei.

Nachdem so gezeigt worden, dass alle gesetzlichen Requisite der Ersitzung in Betreff der Kirchen I., II. und III. Kategorie zutreffen, kann mit gutem Grunde behauptet werden, dass diese Kirchen die in ihrem Besitz befindlichen Pastoratsländereien jedenfalls im Wege der Ersitzung zum Eigenthum erworben haben, und es erübrigt die Erörterung der Frage, was denn hinsichtlich des Landesbesitzes der Kirchen der IV. Kategorie Rechtens sei. Ein Ersitzungsbeweis lässt sich nach dem bei dieser Arbeit benutzten Auszuge aus dem Enquêtematerial nicht führen, weil es an Nachrichten über ihren Erwerbsgrund fehlt. Ob weitere Nachforschungen zur Ermittlung solcher Nachrichten führen würden, muss dahingestellt bleiben. Wohl ist es möglich, dass wenigstens einige dieser Kirchen den Erwerb ihrer Pastoratsländereien auf die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens zurückführen können, aber welche Kirchen namentlich hiezu berechtigt erscheinen, ist, wie schon oben bemerkt wurde, zur Zeit ungewiss. Nichtsdestoweniger können auch die Kirchen IV. Kategorie sich, so lange Rechtsgrundsätze massgebend sind, gegen die Verdrängung aus dem Besitz ihrer Ländereien durch Berufung auf die Unvordenklichkeit ihres Besitzes schützen.

Hat nämlich der Besitz einer Sache oder eines Rechtes auf Seiten des Besitzers und seiner Vorgänger so lange stattgefunden, dass der Anfang desselben über Menschengedenken hinausgeht, so ist nach Art. 700 des Privatrechts anzunehmen, dass er rechtsbeständig erworben sei. Ein solcher Besitz ist ein unvordenklicher und hat die Wirkung, dass er jeden anderweitigen Beweis seiner Rechtmässigkeit ersetzt (Art. 706). Der Beweis der Unvordenklichkeit kann (Artt. 704 und 705) sowol durch Zeugen, als auch durch Urkunden geführt werden. Im ersteren Falle muss die Erinnerung der Zeugen ein ganzes Menschenalter, d. i. (nach Art. 704 wenigstens 40 Jahre) umfassen und das Zeugnis derselben dahin gehen, dass während dieser ganzen Zeit der gegenwärtige Zustand immer vorhanden gewesen und dass sie, die Zeugen, von den ältesten Personen niemals eine andere Kunde vernommen. Dass alle Kirchen Livlands und unter ihnen namentlich auch die Kirchen

der IV. Kategorie sich in der Lage befinden, einen derartigen Zeugenbeweis über die Unvordenklichkeit des Besitzes ihrer Pastoratsländereien zu erbringen, wird gewiss Niemand bestreiten, der mit den in Betracht kommenden Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist. Der Führung eines solchen Zeugenbeweises bedarf es aber gar nicht einmal, denn da aus den alten, zum Theil aus schwedischen Zeiten herrührenden Wackenbüchern und Landrollen, aus den alten Predigerimmissionsprotokollen und aus den Protokollen über die im 17. und 18. Jahrhundert vollzogenen Kirchenvisitationen hervorgeht, dass der Landbesitz der Kirchen sich in unvordenkliche Zeiten verliert — und da insbesondere in den vor mehr als 40 Jahren erlassenen Regulativen und in den Beantwortungen der 42 Fragen vom Jahre 1806 festgestellt ist, dass die Kirchen sich jedenfalls schon damals im unbestrittenen Besitz ihrer Pastoratsländereien befunden haben, das gesammte Enquêtmaterial aber nichts enthält, was auf eine Unterbrechung solchen Besitzes hinzuweisen geeignet wäre: so leuchtet ein, dass alle diejenigen Landkirchen, die ausser Stande sind, ihr Eigenthum an den von ihnen besessenen Pastoratsländereien durch Berufung auf beweiskräftige Urkunden oder auf bereits vollendete Ersitzung darzuthun, jedenfalls durch die Unvordenklichkeit ihres Besitzes gegen Entziehung jener Ländereien deshalb geschützt sind, weil ein unvordenklicher Besitz nach Art. 700 als ein «rechtsgiltig erworbener» angesehen werden soll.

Hiebei darf freilich nicht übersehen werden, dass nach dem Schlusssatze des Art. 706 l. c. die Wirkung des unvordenklichen Besitzes zerstört wird, sobald von irgend einer Seite der Nachweis eines *unrechtmässigen Anfanges* des gegenwärtig noch fortbestehenden Zustandes erbracht wird. Allein bei Berücksichtigung des Umstandes, dass die Krone das Eigenthumsrecht aller lutherischen Landkirchen Livlands an ihren Pastoratsländereien in den Regulativen anerkannt hat, lässt sich ein Versuch des oben erwähnten Beweises höchstens von Seiten der katholischen Kirche befürchten, jedoch nur in Betreff derjenigen Ländereien, die früher der katholischen Kirche angehört haben und erst nach Abschluss des Religionsfriedens von 1555 zum Besten der lutherischen Kirche eingezogen worden sind, denn dass die früheren Einziehungen durch letzteren gerechtfertigt sind, ist schon mehrfach bemerkt worden. Ein derartiger Versuch setzt selbstverständlich voraus, dass in den Kirchspielen, wo etwa nach 1555 Einziehungen stattgehabt haben,

noch jetzt katholische Kirchen bestehen, denn sonst fehlt es an einem zur Sache legitimirten Kläger. Wenn nun aber diese Voraussetzung der Wirklichkeit widerstreitet und wenn die juristische Person der katholischen Kirchen, die auf dem flachen Lande während der polnischen Herrschaft nach der Tecnonschen Visitation noch hie und da bestanden haben, ihrer Existenz schon während der schwedischen Herrschaft dadurch verlustig gegangen, dass ihre Substrate, nämlich die katholischen Kirchengemeinden und katholischen Kirchenanstalten, gänzlich hinweggefallen sind und angesichts der langen Zeit, die seitdem verflossen, wohl behauptet werden kann, dass jede Aussicht auf eine Wiedererneuerung der hinweggefallenen Substrate gänzlich geschwunden sei; so möchte auch die angedeutete Befürchtung grundlos sein, vielmehr feststehen, dass die livländischen lutherischen Landkirchen jedem Angriff auf ihre Pastoratsländereien unbesorgt entgegensehen können, so lange das Recht als ausschlaggebende Schutzwehr gilt.

## F. Die Kirchendienerländereien.

### 1. Allgemeines.

Nach dem Art. 395 des Kirchengesetzes sind unter Kirchendienern zu verstehen: Organisten, Cantoren, Küster und Glockenläuter. Ländereien, die bleibend zum Unterhalt von Kirchendienern bestimmt sind, werden vom Gesetz Kirchendienerländereien genannt. Dass diese Ländereien zum Kirchenvermögen gehören und Eigenthum der Kirchen sind, an welchen die nutzungsberechtigten Kirchendiener angestellt sind, geht aus dem Art. 603 des Kirchengesetzes und den Artt. 597 und 608 des Privatrechts hervor und besonders deutlich aus dem zuletzt erwähnten Artikel, welcher ausspricht: «Zu Gütern dieser Art (i. e. der Pastoratswidwen) gehören auch die Ländereien, die an einigen Orten zum Unterhalt der Predigerwitwen (Predigerwitwenhaken), des gleichen der Kirchendiener bestimmt sind.» Hiedurch wird die Frage: ob die jetzt von den Kirchendienern als *pars salarii* genutzten Ländereien Kirchengeneigenthum seien, keineswegs beantwortet; wie bei den Pastoratsländereien kommt es vielmehr auf den Nachweis dessen an, dass die örtlichen Kirchen jene Ländereien entweder durch ein Rechtsgeschäft, welches das Eigenthum zu verschaffen geeignet ist, oder aber durch Ersitzung als Kirchendienerland erworben haben. Die Enquête des livländischen Landrathscollegiums erstreckte sich auch auf das Kirchendienerland und ist daher vor Allem anzugeben,

was sich aus derselben über den Erwerb solchen Landes ergeben hat.

2. Ergebnisse der Enquête.

In der gedachten Enquête ist ermittelt worden:

1) In Betreff der Kirche zu Ecks, dass die Stadt Dorpat dieser Kirche Land zum Unterhalt des Küsters geschenkt habe.

Resolution der livländischen Gouvernementsregierung vom 7. Juli 1738.

2) In Betreff der Kirche zu Bartholomäi, dass das Gut Jensel dem Küstorat zu Bartholomäi einen Heuschlag abgetreten habe.

Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1752. Gleiches ist in dem Regulativ bemerkt.

3) In Betreff der Kirche zu Camby, dass der Pastor zu Camby dem dortigen Küster eine Parcellle des Pastoratslandes abgetreten, damit er Schule halte.

Auszug *ex Actis Commissionis generalis Ecclesiae habitae* in Dorpat d. a. 1683.

4) In Betreff der Kirche zu Lais, dass der Graf Erich von Flemming die Kirche um das Jahr 1674 mit Küstorats- und Schulland beschenkt habe.

Abschrift einer in den Knopf der Kirche gethanen Urkunde vom 20. Juli 1770.

5) In Betreff der Kirche zu Randen, dass ein Besitzer des Gutes, Landrath Tysenhusen, der Kirche Schulland zugeheilt habe.

Urkunde vom Jahre 1683.

6) In Betreff der Kirche zu Kannapäh, dass das zu ihr gehörig gewesene, wahrscheinlich von einem Besitzer der Güter Weissensee und Pigast verliehene, jedoch entzogene Schulland ihr später restituirt und um 7 Lofstellen 17 Kappen vergrössert worden.

Vergleich zwischen dem Besitzer besagter Güter und dem Kirchspiel vom 26. Mai 1787 und Schenkung des Assessors von Gavel vom Jahre 1806.

7) In Betreff der Kirche zu Poelwe, dass dieselbe Küster- und Schulland nach Grundzinsrecht besitzt.

Schreiben des Baltischen Domänenhofes vom 22. Febr. 1865, Nr. 2625.

8) In Betreff der Kirche zu Raüge, dass dem

Kirchspielsschulmeister zu seinem Unterhalt von dem publikem Gute Hahnhof  $\frac{1}{4}$  Haken Landes gegeben sei.

Kirchencommissionsprotokoll d. a. 1719.

9) In Betreff der Kirche zu Adsel, dass die Possessoren des Gutes dem örtlichen Adselschen Kirchspielsschulmeister  $\frac{1}{4}$  Haken Land zugetheilt haben.

Protokoll der kaiserlichen Kirchencommission vom 23. Oct. 1774. Siehe auch die Beantwortung der 42 Fragen vom Jahre 1806.

10) In Betreff der Kirche zu Ermes, dass der Küster zu Ermes schon im Jahre 1739 mit Land versehen gewesen sei.

Kirchengeneralcommissionsprotokoll vom 17. März 1739.

11) In Betreff der Kirche zu Luhde, dass ein Gleiches schon im J. 1739 hinsichtlich des örtlichen Kirchspielsschulmeisters der Fall gewesen.

Kirchencommissionsprotokolle aus den J. 1739 und 1768.

12) In Betreff der Kirche zu Marienburg, dass die Krone die Kirche mit Schulland dotirt habe.

Kirchencommissionsprotokolle aus den J. 1733 und 1748.

13) In Betreff der Kirche zu Tirsens-Wellan, dass derselben Küster- und Schulland im Jahre 1680 angewiesen worden.

Auftrag des Oberconsistoriums an den örtlichen Kirchenvorsteher vom Jahre 1680. Siehe auch die aus jener Zeit stammende Karte.

14) In Betreff der Kirche zu Wohlfahrt, dass dieselbe im Jahre 1739 mit Küster- und Schulland von der Krone Schweden dotirt worden.

Schreiben des schwedischen Collegiums der Reichsstände vom 7. April 1710 und kirchliche Visitationsprotokolle aus den Jahren 1739 und 1763.

15) In Betreff der Kirche zu Lubahn, dass Joseph Baron Wolff «der Lubahnschen Kirchengemeinde Ackerland und Heuschläge als lutherisches Küstorat und zur Parochialschule» geschenkt und solches auf der über dieses Land aufgenommenen Karte am 6. Mai 1868 bescheinigt.

16) In Betreff der Kirche zu Arrasch, dass vom Pastoratslande  $2\frac{1}{4}$  Tonnstellen Ackerland für den Küster abgetheilt worden.

Schwedische Karte vom J. 1639 und Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1774 p. 7—8.

17) In Betreff der Kirche zu Allendorf, dass von dem Besitzer dieses Gutes Küster- und Schulland hergegeben worden.

Kirchliche Visitationsprotokolle von 1739 und 1767.

18) In Betreff der Kirche zu Dickeln, dass das Kirchspiel 6 Lofstellen Landes zur Erbauung einer Kirchspielschule angekauft und der Gutsbesitzer dem Kirchspielsschulmeister einen Garten unentgeltlich verliehen.

Protokoll der kaiserlichen Generalkirchencommission vom 4. Febr. 1776.

19) In Betreff der Kirche zu St. Matthiä, dass das Matthiäsche Wetzel-Gesinde von der Krone Schweden als Kirchenschulland hergegeben worden.

Karte vom Jahre 1691.

20) In Betreff der Kirche zu Roop, dass die Roopschen Küster- und Schulmeisterländereien bei der Regulirung von 1841 gegen Kronsländereien ausgetauscht und zur Karte gebracht worden sind.

Die Karte ist vom Cameralhofe bestätigt mittelst Befehls vom 7. Sept. 1841, Nr. 356.

21) In Betreff der Kirche zu Pernigel, dass der dortige Pastor dem Küster im Pastoratswalde ein Stück Land angewiesen, wovon derselbe 6 Lofstellen urbar gemacht.

Pernigelsches Regulativ.

22) In Betreff der Kirche zu Karkus, dass die Krone «das Land Turba Matzi Hans umb nöthiger Anlegung einer Schule, darin die undeutsche Jugend im Lesen und Erkenntnis des Heilswortes Gottes könnte informirt werden», hergegeben.

Rescript des Generaldirectors Weinh. G. von Fölckersahm.

23) In Betreff der Kirche zu Fennern, dass ein Besitzer des Gutes zum Besten des dortigen Glockenläuters 3 Thl. Land gestiftet.

Urkunde vom Jahre 1864.

24) In Betreff der Kirche zu Saara, dass der König Karl XI. zu Gunsten des örtlichen Küsters und Schulmeisters  $\frac{1}{4}$  Haken Land dotirt habe.

Siehe die Beantwortung der 42 Fragen.

25) In Betreff der Kirche zu Kokenhusen, dass dem dortigen Kirchspielsschulmeister  $\frac{1}{4}$  Haken Land, welcher Slaweschen genannt worden, eingeräumt sei.

Schwedisches Wackenbuch vom Jahre 1688.

26) In Betreff der Kirche zu Lemburg, dass dem dortigen Schulmeister  $\frac{1}{4}$  Revisionshaken Land von der Gutsherrschaft zugetheilt worden.

Bericht des Kirchenvorstandes vom Jahre 1806.

27) In Betreff der Kirche zu Treiden-Loddiger, dass der Besitzer des Gutes Balthasar Baron Campenhausen 8 Lofstellen 18 Kappen Acker, 4 Lofstellen Heuschlag und einen Garten der Treidenschen Kirchengemeinde als evangelisch-lutherisches Küstorat geschenkt, später aber gegen ein grösseres Stück Land ausgetauscht habe.

Conventsprotokolle vom 6. April 1871 und 24. Nov. 1872.

28) In Betreff der Kirche zu Westeraten, dass die Gutsherrschaft zum Besten des örtlichen Schulmeisters  $1\frac{1}{3}$  Lofstellen Acker und zwei Heuschläge der dortigen Kirche donirt habe.

Conventsprotokolle vom 11. Aug. 1837. Siehe auch den vom Oberkirchenvorsteheramte am 2. Oct. 1871, Nr. 457 bestätigten Conventsbeschluss vom 30. Oct. 1869, das Küstoratsgebäude betreffend — und

29) In Betreff der Kirche zu Wolmar, dass von dem Wolmarschen Festungslande von der Krone ein Stück Land für den undeutschen Schulmeister hergegeben worden.

Schreiben des rigaschen Statthalters Michael von Strohkirch vom 8. Sept. 1693.

Ausserdem ist für fast alle anderen Landkirchen Livlands in vielen Kirchencommissions- und Kirchenvisitationsprotokollen constatirt, dass der Kirchspielsschulmeister Land habe, wobei zuweilen auch der Umfang desselben angegeben ist. Was die Regulative in dieser Hinsicht feststellen, wird weiter unten hervorgehoben werden.

### 3. Aus den Ergebnissen der Enquête sich ergebende Zweifel.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, ist der Zweck der oben unter den Ziffern 1—29 erwähnten Dotationen in den betreffenden Urkunden sehr verschieden angegeben. Bald erfolgt die Dotation zum Unterhalte des Küsters, bald wieder zum Unterhalte des Küsters und Schulmeisters oder zum Besten des Ersteren, damit er Schule halte. Bald wieder besteht sie in Verleihung von Schulland oder in Verleihung von Land zum Besten der Kirchspielschule, oder in Verleihung von Küster- und Schulland. In den

Protokollen der in den Jahren 1774—1776 in allen Kirchspielen Livlands bewerkstelligten, auf alle kirchlichen Verhältnisse speciell eingehenden Visitationen wird den Visitatoren auf die Frage: ob der Küster Land habe? in der Regel eine verneinende — auf die Frage dagegen: ob der Kirchspielsschulmeister Land habe? in der Regel eine bejahende Antwort zu Theil — und zwar nicht selten unter Angabe der Grösse und Ertragsfähigkeit des Landes. In den Protokollen der Kirchenconvente wird das Schulland bald als etwas von dem Küstoratslande Verschiedenes, bald wieder als mit demselben Identisches behandelt. Ueberall wird zwar als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Kirchspielsschule ein zur Kirche gehöriges Institut und das Schulland Eigenthum der Kirche sei, nichts desto weniger ruft aber die Mehrdeutigkeit jener in den Urkunden vorfindlichen Ausdrucksweise den Zweifel hervor, ob die beurkundeten Landdotationen zu Gunsten der örtlichen Kirchen, oder aber zum Besten der Kirchspiele im politischen Sinne dieses Wortes stattgefunden haben — und ob die amtlichen Personen, welche die fraglichen Ländereien als *pars salarii* genutzt und während ihrer Amtsdauer besessen, solches als Kirchendiener, also im Namen der Kirche, oder aber Namens des politischen Kirchspiels oder, in neuester Zeit, gar im Namen des allgemeinen Schulressorts gethan haben. Um diesen Zweifel zu lösen und um sich darüber klar zu werden, ob etwa die zur Zeit bestehenden Parochialschulen etwa eine Fortsetzung oder Ausgestaltung der alten Kirchspielsschulen seien, erscheint es unerlässlich, einen Blick auf den Entwicklungsgang des Bauerschulwesens in Livland zu werfen.

#### 4. Die Entstehung und der Entwicklungsgang der Kirchspielsschulen.

Nach einer schwedischen Verordnung vom Jahre 1650 sollte bei jeder lutherischen Kirche ein Küster angestellt und verpflichtet werden, in der Kirche vorzusingen, bei Amtshandlungen des Predigers zur Hand zu sein, bei Abwesenheit des Pastors den Gottesdienst durch Vorlesen einer Predigt zu verrichten und die Jugend im Singen und Beten zu unterrichten, unter welchem letzteren Ausdrücke das Hersagen des Katechismus verstanden wurde. Dass diese Verordnung in ihrem letzten Theile nicht in Erfüllung gesetzt worden, ergibt sich daraus, dass König Karl XI. bald nach seinem Regierungsantritt an die auf dem Landtage vom Jahre 1687 zur Leistung des *homagii* versammelte livländische

Ritter- und Landschaft durch den livländischen Generalgouverneur eine Proposition gelangen liess, in welcher er, unter Versicherung der «gnädigen Vorsorge, die er zur Beförderung der Wohlfahrt dieser werthen Province trage», auf die «Abgötterei und heidnische Blindheit des armen Bauervolkes, welches noch in abergläubischer Finsternis des Papstthums» stecke, hinwies und unter Vorausschickung vieler salbungsvollen Phrasen schliesslich beantragte: «Eine Edle Ritter- und Landschaft wolle mit rechtem Eifer und Nachdruck Ihr angelegen sein lassen, dass nach dem Exempel einiger Königlichen Güter, bei welchen, Gott sei Dank! ein glücklicher Anfang gemacht sei<sup>1</sup>, noch vor Winter, wo möglich an einem ohnweit der Kirche gelegenen Hause (Schulen) erbaut, der Schulmeister mit etwas Land zu seinem Unterhalte versehen, und die Herrschaft ihre unterstehende Bauerschaft dahin mit allem Ernste halten möge, dass sie ihre Kinder den Winter durch zur Schule schicken, damit selbige zur Unterweisung der Erkenntnis Gottes mögen angeführet werden<sup>2</sup>.»

Anerkennend, dass «die undeutsche Armuth, die annoch in heydnischer Blindheit und abergläubischem Wesen bis über die Ohren stecke, zur Erkenntnis Gottes und seines heiligen Willens angeleitet und im Lesen, Singen und Bethen unterrichtet werden müsse», beschloss die Ritter- und Landschaft auf ihrem Landtage von 1687: «Dannenhero in jedem Kirchspiele im Lande einen Küster, der zugleich die Stelle eines Schulmeisters vertreten kann, einzusetzen und eine Schule nahe an der Kirche bauen zu lassen; da dann der bestallte Küster, bei Geniessung des zum Unterhalte desselben von Alters gewidmeten Landes und ordinären Lohnes, auch die Bauernjugend im Lesen und Bethen zu informiren sich verpflichtet soll. Wo aber bei einem Kirchspiele weder dergleichen Küsterland, noch ein Küster anzutreffen sein sollte, da wollen die Herrn Kirchenvorsteher mit denen Kirchspielsjunkern zusammentreten, dem Küster einen nöthigen Unterhalt zulegen und ein wachendes Auge nebst den Herrn Predigern auf seine Information haben.»

Dass dieser Beschluss jedenfalls in dem darauf folgenden Decennium nicht zur Ausführung gekommen, beweist ein Bericht

<sup>1</sup> In Marienburg und in Bischofshof bei Dorpat. Die Schule in Bischofshof wurde aus dem Kronsmagazin in Dorpat unterhalten.

<sup>2</sup> In der Proposition ist auch bemerkt, dass der König die Bibel in die lettische und estnische Sprache übersetzen lasse.

des Propstes Glück an das Generalgouvernement vom 10. März 1699, denn in demselben ist unter Anderem gesagt: «Wenn man vorher in Lifland an Bauerschulkinder gedachte, diese ein *Enschimaericum* gewesen, worüber man zu lachen und zu spotten pflegte. Drei Schulen, die in Lifland die ersten gewesen, huben in Marienburg an, wiewohl mit kümmerlichen Verdriesslichkeiten.»

Aus einer Resolution, welche Karl XI. dem Generalsuperintendenten Doctor Johann Fischer auf dessen unterthäniges Memorial, das Kirchen- und Schulwesen betreffend, am 30. Sept. 1694 ertheilte, geht zwar mit Mehrerem hervor, dass der König «zu der Schulmeister Unterhalt vor einen Jeden  $\frac{1}{4}$  Haken Landes verordnet» und wegen Erfüllung dieser Vorschrift «an den Generalgouverneur Ordres abgehen lassen»; allein da der König, dessen eben erwähnte Vorschrift sich doch wohl nur auf die Krongüter bezog, seine «gnädige Vorsorge» für die «werthe Province» um jene Zeit durch die berücktigten Reductionen bethätigte und bald darauf der nordische Krieg mit seinen entsetzlichen Verheerungen ausbrach; so kann es nicht Wunder nehmen, dass der Beschluss der Ritter- und Landschaft vom Jahre 1687 zunächst ein todter Buchstabe blieb und dass das Bauerschulwesen in Livland auch während der ersten Decennien der russischen Herrschaft arg darnieder lag. Aus den Protokollen der Kirchenvisitationen, die in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stattfanden, lässt sich entnehmen, dass bei dem Mangel an Schullocalen in zahlreichen Kirchspielen die Einrichtung getroffen war, dass dem örtlichen Küster, der überall zugleich als Schulmeister fungirte, die Verpflichtung oblag, im Winter in den Wochentagen von Bauergesinde zu Bauergesinde zu wandern und die dort vorgefundenen Kinder im Singen und Auswendiglernen des Katechismus zu unterweisen. Selbst da, wo man dem Küster an seinem Wohnsitze ausnahmsweise ein Unterrichtslocal (meistens die Tenne der Riege oder eine Badstube) angewiesen hatte, pflegten sich in der Regel höchstens 4—5 Schulkinder einzufinden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, liessen die Kirchenvorstände die Küstoratsgebäude so herrichten, dass in denselben auch ein kümmerliches Unterrichtslocal vorhanden war, eine Massregel, die in vielen Kirchspielen zwar dazu Veranlassung gab, das Küstorat Schule zu nennen, keineswegs aber genügte, um der blos nominellen Existenz der Kirchspielsschulen eine reale Existenz zu verschaffen. Als Unterrichtsanstalten, die für alle Bauerkinder des Kirchspiels bestimmt waren, erwiesen sich die Kirchspielsschulen überhaupt

von Haus aus als todt geboren, theils wegen des Mangels einer obrigkeitlichen Vorschrift, die den Besuch dieser Schule obligatorisch machte, theils weil die allermeisten Bauerkinder ihren Wohnsitz bei dem grossen Umfange der Kirchspiele in viel zu grosser Entfernung von den Küstoraten hatten und die Eltern der Kinder viel zu arm waren, um die letzteren für die Dauer ihres Aufenthalts im Küstorate mit den erforderlichen Lebensmitteln (Brod-sack) auszustatten. Eine praktische Bedeutung gewannen die Kirchspielsschulen erst, als in die im Jahre 1739 erlassene Kirchenvisitationsordnung die zwiefache Bestimmung aufgenommen wurde, dass alle in den Gesinden lernenden Kinder jährlich 14 Tage vor Ostern zum örtlichen Prediger gebracht, von ihm geprüft und, falls sie nicht gehörig unterrichtet wären, in die Kirchspielsschule gethan werden sollten — und dass überdies alle in confirmationsfähigem Alter befindlichen Knaben und Mädchen des Kirchspiels, ehe und bevor sie zum ersten Male *ad sacra* zugelassen würden, einige Zeit u n b e d i n g t die Kirchspielsschule zu besuchen hätten. Die erste Vorschrift kam, weil man sich in Anbetracht der obwaltenden Schwierigkeiten zur Anwendung von Zwangsmitteln nicht entschliessen konnte, wiederum nicht zur Ausführung, die zweite Vorschrift dagegen, welche den Zweck verfolgte, die Confirmanden zu dem von den Predigern zu ertheilenden Confirmationsunterricht vorzubereiten, wurde überall ungeschmälert in Vollzug gesetzt, da die Prediger diejenigen Knaben und Mädchen, bei denen sie die für den Confirmationsunterricht unerlässlichen Vorkenntnisse nicht antrafen, consequent von der Theilnahme an der Lehre ausschlossen und sie so zwangen, nach Ablauf eines halben Jahres an dem vorbereitenden Religionsunterricht im Küstorate Theil zu nehmen.

Indem die Kirchspielsschulen solchergestalt mehr und mehr den Charakter von Anstalten annahmen, die ausschliesslich den *ad sacra praeparandos*, also den Knaben und Mädchen von 16—18 Jahren, zu gute kamen, blieb die Thatsache bestehen, dass die Kinder von 10—16 Jahren, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf den ganz ungenügenden häuslichen Unterricht angewiesen waren. Erst circa 30 Jahre nach Erlass der gedachten Visitationsordnung erkannte die Ritter- und Landschaft, dass ein wirksamer Unterricht der Bauerkinder von 10—16 Jahren erst möglich sei, wenn auf jedem grösseren Gute in dem Hofe oder in einem Dorfe besondere Schulen eingerichtet und mit besonderen Lehrern versehen würden.

Dieserhalb fasste sie auf ihrem Landtage vom Jahre 1765 aus eigener Initiative folgenden Beschluss:

1) Bauern, die im Stande sind, ihre Kinder selbst im Lesen und in dem kleinen Katechismus zu unterrichten und hierüber von dem örtlichen Prediger attestirt werden, behalten die Freiheit, ihre Kinder in den benannten Anfangsgründen zu unterweisen;

2) wo sich aber Kinder finden, deren Eltern hiezu nicht tüchtig sind, da soll ein jeder Possessor auf seinem Gute einen oder je nach der Grösse des Gutes mehrere Leute ausmachen, welche gut fertig lesen können und im Christenthum wohlgegründet sind. Diese sollen den Grund zur Erziehung der Bauerkinder dadurch legen, dass sie die Jugend das Lesen lehren und ihnen den kleinen Katechismus ins Gedächtnis bringen. Diese Hausschulen sollen im Hofe, wo aber dazu keine Gelegenheit ist, in einem Gesinde gehalten werden. Der Unterricht soll zu Martini anfangen und um Ostern aufhören;

3) eine solche Einrichtung zu treffen, sind Güter von 5 und mehr Haken verpflichtet. Gütern von weniger als 5 Haken soll es frei stehen, die Kinder in die Kirchspielsschule zu schicken;

4) wenn die Kinder in diesen Bauerschulen das Lesen und den kleinen Katechismus gelernt, so sollen sie, sofern *Pastores et Possessores* es für nöthig befinden, in die Kirchspielsschule gethan und daselbst weiter informirt werden.

Der Generalgouverneur G. v. Browne bestätigte diesen Beschluss, sich ihn fast wörtlich aneignend, publicirte ihn zur Nachachtung mittelst Patents vom 18. April 1765 und schärfte seine unabweichliche Erfüllung durch das Patent vom 26. Juli 1787 mit dem Hinzufügen ein, dass Personen männlichen und weiblichen Geschlechts von höchstens 17 Jahren in die «Lehre», d. i. zum Confirmationsunterricht geschickt werden sollten, wobei keine Ausnahme zugelassen werde.

Aus den Protokollen über die Kirchenvisitationen in den Jahren 1774—77 erhellt, dass schon im Laufe des auf diesen Landtagsschluss folgenden Decenniums Hof- und Dorfschulen auf vielen Gütern entstanden waren, und der Sprachgebrauch sich ausgebildet hatte, die diese Schulen besuchenden Kinder Schulkinder, die Knaben und Mädchen aber, welche vor Beginn des eigentlichen Confirmationsunterrichts einen Vorbereitungscursus bei dem Küster im Küstorate durchmachten, Lehrkinder zu nennen. Unter den vielen Visitationsprotokollen, die sich als Beweis für das Gesagte

anführen lassen, mag hier nur die von dem Pastor zu Talkhof bei Gelegenheit der Visitation vom Jahre 1775 abgegebene Erklärung eine Stelle finden. Auf die Frage: wie viel Kinder der Kirchspielschulmeister itzo in der Schule habe? gab er zur Antwort: «weil hier nicht leicht andere in die Kirchspielschule kämen, als die zum heiligen Abendmahl präparirt werden, indem die Kinder entweder zu Hause oder in der Dorfschule lernten, so hätte er (der Kirchspielschulmeister) gegenwärtig keine, weil alle die 32, die in der Schule gewesen sind, vor Weihnachten erlassen und zum heiligen Abendmahl admittirt worden».

Es lag überhaupt in der Natur der Sache, dass sich der Schwerpunkt der Kirchspielschulen mit der Begründung und Entwicklung der Hofs- und Dorfschulen, welche mit den jetzigen Gemeindeschulen identisch sind, mehr und mehr in die *ad sacra praeparandos* (wie die sogenannten Lehrkinder in den Kirchenvisitationsprotokollen gewöhnlich genannt werden) verlegen musste, und erscheint es daher als eine natürliche Consequenz der durch den Landtagsbeschluss vom Jahre 1765 wesentlich veränderten Verhältnisse, dass der seit jeher höchst geringe Besuch der Kirchspielschulen durch Schulkinder ganz aufhörte, diese Schulen vielmehr nur zur Vorbereitung der Confirmanden auf den von den Predigern zu ertheilenden Confirmationsunterricht dienten, nachdem in jeder grossen Gemeinde, resp. in mehreren kleinen, zu diesem Zwecke mit einander verbundenen Gemeinden Gemeindeschulen ins Leben getreten waren. Dies war schon vor Erlass der ältesten Bauerverordnung, also vor dem Jahre 1819, geschehen, wie in einem Bericht des livländischen Oberconsistoriums an den General-Gouverneur Marquis Paulucci vom 8. Mai 1818 bezeugt wird, woselbst wörtlich gesagt ist:

«Kirchspielschulen giebt es wenige mehr im Lande. Was man gewöhnlich Kirchspielschule nenne, sei eigentlich nur die Lehrstube für die Confirmanden, und dass in dieser keine Kinder (i. e. Schulkinder in bemeldetem Sinne) nach den §§ 4, 6 und 7 des Patents vom 18. April 1765 Unterricht erhalten können, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass in vielen Kirchspielen in der Lehrstube alljährlich von Martini bis Weihnachten und vom Februar bis Ostern die zu confirmirende Bauerjugend vom Schulmeister und Pastor belehrt würden.» Dass hier mit dem Ausdruck Schulmeister nicht Gemeinde- oder Gebietsschulmeister, sondern die zugleich als Kirchspielschulmeister fungirenden Küster gemeint seien, lässt



Küsters geleistet war, fortan von zwei neben einander bestehenden Kirchendienern geleistet werden solle, denn wäre der neben dem Küster anzustellende Schulmeister nicht als Kirchendiener, sondern als ein der weltlichen Schulobrigkeit untergeordneter Schulbeamte aufgefasst worden, so hätte dem letzteren doch nur derjenige Theil des von dem Küster bis dahin genutzten Landes, welcher diesem etwa als Entgelt seiner Lehrthätigkeit zu Theil geworden war, zugewiesen werden können, nicht aber die Hälfte des g e s a m m t e n Landes — und ausserdem liesse sich unter gedachter Voraussetzung nicht einsehen, warum der Küster die Hälfte der Accidenz, das ihm für rein küsterliche Leistungen, wie für seine Mitwirkung in den Gottesdiensten, für Taufen &c. zufloss, an den Schulmeister abgeben und die Hälfte der Accidencien des letzteren empfangen sollte. Wurden dagegen der Küster, wie der neben ihm anzustellende Schulmeister in der Oberkirchenvorsteheramtsinstruction als Kirchendiener aufgefasst, so erscheint die Theilung der g e s a m m t e n Einnahmen des Küsters durchaus erklärlich. Obschon es, wie gesagt, zur Vertheilung der Functionen des Küsters auf zwei Personen nicht kam, obschon er vielmehr hinsichtlich seiner sämtlichen Dienstpflichten Kirchendiener blieb, so gab doch der Umstand, dass sich innerhalb seiner Dienstpflicht zwei Seiten unterscheiden liessen, dazu Anlass, ihn an einem Orte Küster und an einem anderen Orte, wie fast überall in Lettland geschah, Schulmeister zu nennen. Dem Erörterten gemäss wird in dem § 17 der mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Inneren, Grafen Stroganoff vom 1. Aug. 1840 sub Nr. 1890 bestätigten Instruction für die in Livland von dem Generalsuperintendenten und Pröpsten abzuhaltenden Kirchenvisitationen anerkannt, dass «der Küster, im L e t t i s c h e n S c h u l m e i s t e r», Kirchendiener und als solcher verpflichtet sei, den Prediger «bei dem Hausbesuchen, beim C o n f i r m a n d e n - U n t e r r i c h t e» &c. &c. im Amte zu helfen. Im vollen Einklange hiemit steht es auch, dass es in den wenige Jahre später erlassenen Regulativen überall da, wo sie von den Küstern handeln, wörtlich heisst: «der Küster, hier Schulmeister», oder «der Küster (Schulmeister)» oder «der Küster, zugleich Schulmeister, hat Land», eine Ausdrucksweise, welche deutlich beweist, dass unter den Worten Küster und Schulmeister immer ein und dieselbe amtliche, wenn auch zu verschiedenen Diensten verpflichtete Person zu verstehen sei. Kommt hiezu noch, dass die Regulative ihrem Inhalte und ihrer Ueberschrift nach Verzeichnisse s ä m m t l i c h e r von der Obrigkeit

constatirten Prediger- und Kirchendiener einkünfte sind, zu den letzteren aber ausdrücklich auch das gesammte von den Küster-Schulmeistern als *pars salarii* genutzte Land zählt, so lässt sich nicht bezweifeln, dass die Küster auch hinsichtlich ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung an dem Religionsunterricht der Confirmanden seit jeher Kirchendiener gewesen und es noch gegenwärtig sind, wie sie denn auch gegenwärtig auf Grund des Art. 396 und 398 des Kirchengesetzes von dem Prediger in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande angestellt und entlassen werden.

## 6. Das Schulland.

Aus den bei der Enquête ermittelten Urkunden lässt sich mit Sicherheit nicht entnehmen, welcher Begriff mit dem so häufig vorkommenden Worte «Schulland» zu verbinden sei. Dem dargelegten Entwicklungsgange des livländischen Bauerschulwesens scheint am meisten die Annahme zu entsprechen, dass unter Schulland dasjenige Land zu verstehen sei, welches den Küstern zur Benutzung überlassen worden, um sie für die Lehrthätigkeit zu entschädigen, zu der sie kraft ihres Amtes verpflichtet waren. erinnert man sich dabei, dass die Küster nach dem mehrerwähnten Landtagsschluss vom Jahre 1686 schon damals in der Regel zu ihrem Unterhalt «von Alters gewidmetes Land» nutzten, dass sie sich aber, wie es scheint, ihrer Verpflichtung zur Unterweisung der Bauerjugend entzogen hatten und dass daher die in besagtem Landtagsschluss kategorisch geforderte Erfüllung solcher Verpflichtung als eine neue Auflage erscheinen mochte, so lässt sich vermuthen, dass das bereits im Jahre 1687 in der Nutzung der Küster befindliche Land Küsterland, dasjenige Land dagegen, welches den Küstern später und zwar in Folge jenes Landtagsschlusses als *pars salarii* eingeräumt worden ist, Schulland genannt sei, was um so natürlicher erscheint, als ja die Küster frühzeitig «Schulmeister» genannt zu werden pflegten.

Aber wie dem auch sei, immer muss behauptet werden, dass zwischen dem Küster- und Schullande ein rechtlicher Unterschied nicht bestehe. Dass das zum Unterhalt den Küstern verliehene Land als Kirchendienerland anzusehen sei, wird gewiss Niemand bestreiten.

Anlangend das Land, dessen Nutzung den Küstern etwa als Entgelt für ihre Lehrthätigkeit eingeräumt worden, so wurde schon oben nachgewiesen, dass die Verpflichtung der Küster zum Unterricht

der Bauerjugend in den ersten Elementen der Religion seit jeher ein integrierender Theil ihres Küsterdienstes gewesen, und dass sie auch rücksichtlich dieses Theils ihres Dienstes Kirchendiener waren und sind. Da nun alles Land, welches zum Unterhalt von Kirchendienern verliehen worden ist, nach dem Art. 603 des Kirchengesetzes und dem Art. 608 des Privatrechts zum Kirchenvermögen gehört — und da überdies der Unterricht, den die Küster kraft ihres Amtes zu ertheilen haben, gezeigtermassen seit jeher ausschliesslich dem Interesse der Kirche an der religiösen Ausbildung der Bauerjugend gedient hat und diesem Interesse auch noch gegenwärtig durch Mitwirkung der Küster bei Ertheilung des Confirmationsunterrichts dient: so darf wohl als feststehend betrachtet werden, dass alles auf rechtlichem Wege zum Unterhalt der Küster-Schulmeister bleibend bestimmte Land, gleichviel ob es Küster- oder Schulland genannt zu werden pflegte, gleichviel ob es als Entgelt für rein kirchliche Dienste oder aber als Entgelt für Unterweisung der Bauerjugend in den Elementen der Religion verliehen worden, die Natur von Kirchendienerland annehmen musste. Hiermit stimmt übrigens der zwiefache Umstand vollkommen überein, dass die Regulative nirgends zwischen Küster- und Schulland unterscheiden, sondern alle zum Unterhalt der Küster (Schulmeister) dienenden Ländereien unter den Begriff der Kirchendienerländereien zusammenfassen und dass auf den Küstoratswidmen nirgends eine äusserlich sichtbare Abgrenzung des Küster- von dem Schullande stattfindet und die Nutzniesser selbst nicht einmal anzugeben wissen, welche Theile ihrer Ländereien Küster-, welche Schulland seien. Nur in Pillisfer existirt nach dem Regulativ neben dem Küsterlande ein von demselben unterschiedenes Schulmeisterland, was sich wohl daraus erklären lässt, dass die im Jahre 1774 vorgeschriebene Anstellung eines Schulmeisters neben dem Küster und die Vertheilung der sämtlichen Einkünfte unter beide Kirchendiener längere Zeit zur Durchführung gekommen.

#### 7. Rechtsgrund des kirchlichen Erwerbes der Kirchendienerländereien.

Aus der vorstehenden Darlegung folgt selbstverständlich noch nicht, dass gegenwärtig von den Küstern-Schulmeistern als *pars salarii* genutzte Land Kirchendienerland und als solches Kircheneigenthum sei, denn um dieses behaupten zu können, muss

erst nachgewiesen werden, dass dasselbe von dazu berechtigter Seite durch ein Rechtsgeschäft der Kirche als Kirchendienerland zugewandt oder sonst von der letzteren in solcher Eigenschaft erworben sei. Die Obrigkeit hat zwar in den Regulativen unumwunden anerkannt, dass die Küster-Schulmeister überall da, wo sie sich gegenwärtig überhaupt der Landnutzung erfreuen, Land ohne Gehorchsleistung haben, und kann aus denselben Gründen, die in dieser Beziehung in Betreff der Pastoratsländereien angeführt wurden, nicht bestritten werden, dass das gegenwärtig von den Küster-Schulmeistern als *pars salarii* genutzte und überall von beeidigten Revisoren vermessene und zur Karte gebrachte Land mit demjenigen Lande identisch sei, welches in den Regulativen als Kirchendienerland und somit als Kircheneigenthum anerkannt worden ist. Hiedurch werden, wie schon bei den Pastoratsländereien bemerkt wurde, Rechtsansprüche Dritter keineswegs ausgeschlossen, und erscheint daher der Nachweis eines Erwerbgrundes auch hinsichtlich des Kirchendienerlandes immerhin wünschenswerth.

Ein solcher Beweis möchte zu Gunsten der oben sub II, 1—28 namhaft gemachten 28 Kirchen schon durch die ebenda bezeichneten Urkunden erbracht sein. Diese Urkunden bezeugen jedenfalls einen zur Verschaffung des Eigenthums geeigneten Rechtsgrund oder Titel, an dessen wirkliches Vorhandensein die betreffenden Kirchenvorsteher und Küster-Schulmeister glauben konnten und sicherlich geglaubt haben, und da überdies aus einer grossen Zahl von Urkunden ersichtlich ist, dass die örtlichen Kirchen 100 und mehr Jahre ununterbrochen in gutgläubigem Besitz der von ihren Kirchendienern als *pars salarii* genutzten Ländereien gewesen, so leuchtet ein, dass diese Kirchen die in Rede stehenden Ländereien jedenfalls durch Ersitzung zum Eigenthum erworben haben, und zwar gewiss schon vor dem Jahre 1819.

Was die übrigen Kirchen anlangt; so finden sich für sie allerdings keine den Erwerb ihrer Kirchendienerländereien direct bezeugenden oder bescheinigenden Urkunden. Gleichwol fehlt es keineswegs an solchen Urkunden, aus denen sich mit mehr oder weniger Sicherheit schliessen lässt, dass auch zu Gunsten dieser Kirchen zur Erwerbung von Kirchendienerländereien geeignete Titel existirt haben und dass sich der Beweis der Ersitzung vielleicht auch zu Gunsten der hier in Frage stehenden Kirchen, namentlich wenn man auf das für jede einzelne Kirche vorliegende Beweismaterial speciell einginge, erbringen liesse. Da aber hiemit eine lange

Reihe complicirter, über den Rahmen dieses Aufsatzes weit hinausgehender Erörterungen verbunden wäre, so möge der Hinweis darauf genügen, dass diejenigen Kirchen, für die sich ein Ersitzungsbeweis nicht begründen lässt, sich gegen alle Angriffe Dritter durch Berufung auf die Unvordenklichkeit ihres Besitzes zu stützen in der Lage sind. Dies kann nämlich aus dem Grunde nicht bestritten werden, weil die betreffenden Kirchen die Unvordenklichkeit ihres Besitzes der Kirchendienerländereien nicht allein durch eine grosse Zahl von Zeugen, sondern auch durch viele in sehr verschiedenen Zeiten abgefasste Kirchencommissions- und -Visitationsprotokolle, officiële Berichte, Hakenrollen, obrigkeitliche Resolutionen und Conventsprotokolle bis zur Evidenz darthun können.

#### **G. Verhältnis der Kirchspielsschulen zu den Parochialschulen.**

Es wurde oben gezeigt, dass die Kirchspielsschule in den ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts nur noch in der Einrichtung bestand, dass sämtliche Confirmanden des Kirchspiels einige Wochen vor dem Beginn des von dem Prediger zu ertheilenden Confirmationsunterrichts in der Lehrstube des Küstorats einen mehrwöchentlichen Cursus durchzumachen hatten, in welchem sie von dem Küster-Schulmeister in den Elementen der Religionslehre, wie im Singen der Kirchenlieder unterwiesen wurden. Je mehr aber die schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts gegründeten Gemeindegemeinschaften aufblühten und je eingehender der Religionsunterricht wurde, den die Schüler und Schülerinnen daselbst empfangen, desto besser vorbereitet wurden sie zur Confirmation angemeldet und desto entbehrlicher musste nach und nach der vorbereitende Lehrcursus in der Lehrstube erscheinen. So geschah es denn auch, dass derselbe im dritten und vierten Decennium des laufenden Jahrhunderts nach und nach in Wegfall kam.

Zugleich mit dem Wegfall des vorbereitenden Lehrcursus erweiterten und vertieften aber die Prediger ihren Confirmationsunterricht in sehr erheblichem Masse und da ihre Zeit und Kräfte dazu nicht ausreichten, so unterzogen sie sich in Person nur dem schwierigeren\* und wichtigeren Theile des Confirmationsunterrichts und übertrugen dem Küster-Schulmeister denjenigen Theil des Confirmationsunterrichts, der ihren Fähigkeiten und Kenntnissen angemessen war, wie namentlich den Unterricht in der biblischen Geschichte, den Unterricht im Gesange der Kirchenlieder, die Repetition der 5 Hauptstücke des kleinen Katechismus und der auswendig

gelernten Morgen-, Tisch- und Abendgebete, desgleichen die Repetition des vom Prediger vorgetragenen Lehrstoffes &c. &c. Wird dabei berücksichtigt, dass die Kirchspielsbevölkerung nach und nach so angewachsen war, dass die Prediger sich mit einer Confirmationslehre im Jahre nicht mehr begnügen konnten, sondern zu drei Confirmationslehren im Jahre, nämlich zwei lettischen, resp. estnischen und einer deutschen, ja in einigen Kirchspielen sogar zu vier Confirmationslehren schreiten mussten und dass hiedurch die Mitwirkung des Küster-Schulmeisters sich entsprechend steigerte; berücksichtigt man ferner, dass die Einführung des Kirchengesetzes vom Jahre 1832 die Geschäftsthätigkeit der Prediger in ansehnlichem Umfange vermehrte und sie nöthigte, die Beihilfe der Küster-Schulmeister in viel grösserem Masse, als früher der Fall gewesen war, in Anspruch zu nehmen: so war die Arbeit der Küster-Schulmeister, die sie im Dienste und Interesse der Kirche zu leisten hatten im Vergleich zu früherer Zeit eher gewachsen, als vermindert und blieben sie daher auch überall im Besitz und in der Nutznutzung sämtlicher Kirchendienerländereien.

Die Vorschrift, auf Grund welcher die in Livland jetzt vorhandenen Parochialschulen nach und nach, und zwar im Laufe von 30 Jahren ins Leben traten, ist der § 19 der ältesten livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1819. Während die Kirchspielschulen von Haus aus eine kirchliche Institution waren, indem mit ihnen nur kirchliche Zwecke, nämlich die Unterweisung der Bauerjugend in den ersten Elementen der Religionslehre verfolgt wurden, war den Parochialschulen gleich bei ihrer Gründung der Charakter weltlicher Lehranstalten aufgeprägt, denn mit dem Unterricht in diesen Schulen wurde ausser «dem rechten Verständnis des Katechismus» und der Weiterbildung im Gesange, auch «das Erlernen des Schreibens und Rechnens, die Aneignung allgemeiner Kenntnisse zur Verdrängung des Aberglaubens, zur Verhütung von Gefahren und zur vernünftigen Betreibung von Berufsgeschäften» — also ein allgemeiner Elementarunterricht angestrebt.

Ungeachtet dieses principiellen Unterschiedes zwischen der Kirchspiels- und Parochialschule begegnete man, namentlich nach Unterordnung der letzteren unter das Ministerium der Volksaufklärung, häufig der Anschauung, dass die Parochialschule eine Fortsetzung und Ausgestaltung der Kirchspielschule sei und daher auch begründeten Anspruch auf die Ländereien habe, die von den Küster-Schulmeistern genutzt wurden und auch noch zur Zeit

genutzt werden. Wenn man sich aber neben dem bereits hervorgehobenen Unterschiede vergegenwärtigt, dass die Kirchspielsschule bei ihrem Entstehen für alle Knaben und Mädchen des ganzen Kirchspiels bestimmt war und seit 1774 von allen im confirmationsfähigen Alter befindlichen Jünglingen und Jungfrauen bauerlichen Standes obligatorischermassen besucht werden muss, der Besuch der Parochialschule dagegen für Niemand obligatorisch ist, sondern nur denjenigen Knaben offen steht, die, im Alter von 14 bis 17 Jahren stehend, auf Verlangen ihrer Eltern nach bestandener Prüfung in die Parochialschule zur Erlangung allgemeiner Elementarbildung aufgenommen werden, dass ferner jeder *coetus* von Confirmanden sich dem Confirmationsunterrichte in der Lehrstube des Küstorats nur während der Zeit von höchstens 4 Wochen zu unterziehen hat, der Lehrkursus der Parochialschüler aber mehrere Jahre, ja über die Grossjährigkeit der Schüler hinaus dauern kann — und dass endlich der Besuch der Parochialschule den Confirmationsunterricht selbstverständlich nicht entbehrlich macht, der letztere vielmehr neben dem Lehrkursus in der Parochialschule Platz greifen muss: so ist gewiss, dass weder die alte Kirchspielsschule, noch auch die Lehreinrichtung, zu der sie sich seit dem Jahre 1774 ausgestaltet hat, sich in die Parochialschule dergestalt umgewandelt haben, dass die letztere als eine Fortsetzung der ersteren angesehen werden könnte — und dass eben deshalb auch die Folgerung: das Nutzungsrecht der Küster-Schulmeister sei auf die Lehrer der Parochialschulen übergegangen, jeder Begründung ermangelt. Eben darum hat auch die livländische Gouvernementsregierung vor wenigen Jahren, nämlich mittelst Resolution vom 23. März 1885 Nr. 1938, in richtiger Würdigung der Sachlage dahin entschieden, dass das Schulland im Tarwastschen Kirchspiele zur Salarirung des dort anzustellenden Parochiallehrers «nicht verwandt werden dürfe, vielmehr dem Küster verbleiben müsse, da er im Regulativ auch Schulmeister genannt sei und als solcher die Kinder zur Confirmation vorzubereiten habe».

Eben darum ist auch den Parochiallehrern bei Einrichtung der Parochialschulen von den zu den resp. Kirchspielen gehörigen Gemeinden, wie in der Enquête festgestellt ist, überall ein Salar bestimmt worden, welches in Geld und Korn, in freier Wohnung, dem erforderlichen Brennholz und dem Futter für die unentbehrlichsten Hausthiere &c. besteht. Nichts desto weniger findet sich in den Protokollen der Schulconvente nicht selten der Irrthum, als sei

die Lehrthätigkeit des Küster-Schulmeisters bei Einrichtung der Parochialschulen auf die Parochiallehrer übergegangen. Dieser Irrthum ist wenigstens zum Theil daraus entstanden, dass die geschichtliche Entwicklung des Bauerschulwesens bei den jüngeren Generationen nach und nach in Vergessenheit gekommen war. Sicherlich hat er aber auch in dem Umstande Nahrung gefunden, dass der Küster-Schulmeister in den meisten Kirchspielen auch die Ertheilung des Unterrichts in der örtlichen Parochialschule übernahm, sich aber, weil es ihm an Zeit und sehr häufig auch an den zur Ertheilung dieses Unterrichts erforderlichen Kenntnissen gebrach, von dem Schulconvente einen mit solchen Kenntnissen ausgerüsteten Gehilfen an die Seite stellen liess, demselben im Küstorate freie Wohnung gewährte, wenn er, wie in der Regel, unverheiratet war, ihn beköstigte und von sich aus auf Grund freier Vereinbarung honorirte, ein Arrangement, worauf der Gehilfe meist sehr bereitwillig einging, weil er bei Eintritt einer Vacanz in dem Küster-Schulmeister- und Parochiallehrerdienste eine natürliche Anwartschaft auf Anstellung in solchem Dienste hatte. In nicht wenigen Kirchspielen war der Zudrang der Schüler zur Parochialschule, wie z. B. in Rauga und Kawlecht, ein so ansehnlicher, dass dem Küster-Schulmeister mehrere Gehilfen an die Seite gestellt wurden und die Schüler unter erheblicher Erweiterung des Unterrichtsstoffes auf mehrere aufsteigende Klassen vertheilt werden konnten.

Was das Local der Parochialschule betrifft, so wurde der Unterricht anfänglich in der für die Confirmanden bestimmten Lehrstube ertheilt, die sich entweder im Küstorate oder in einem auf Kirchgrund eigens dazu aufgeführten Gebäude befand. Hiemit war die grosse Inconvenienz verbunden, dass die Parochialschüler während des mehrere Male im Jahre wiederkehrenden Confirmationsunterrichts nach Hause entlassen werden mussten. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, wurden von den Kirchspielen zur Unterbringung der Parochialschulen entweder einige Zimmer an die örtlichen Küstorate angebaut oder in einem denselben hinzugefügten zweiten Stock eingerichtet, oder aber besondere Parochialschulgebäude aufgeführt. Ausser im Kirchspiele Petercapelle, wo der Besitzer des Gutes der örtlichen Kirche im Jahre 1885 ein Gesinde nebst Acker, Garten, Heuschlag und Fischerei zur Benutzung durch den örtlichen Parochiallehrer geschenkt hat, steht den Parochiallehrern (von kleinen Gemüsegärten abgesehen) von Amtswegen nirgends Landnutzung zu.

Wird nun recapitulirt, dass die örtlichen lutherischen Kirchen überall die von den Küster-Schulmeistern als *pars salarii* genutzten Ländereien schon vor dem Jahre 1819, also vor Gründung der ältesten Parochialschulen, sei es durch ein Rechtsgeschäft, sei es durch Ersitzung, erworben oder sich doch jedenfalls in unvordenklichem Besitz derselben befunden haben, dass ferner die Frage, ob die Parochialschulen mit den alten Kirchspielsschulen identisch oder doch aus ihnen hervorgegangen seien, nur von Jemand aufgeworfen werden kann, der mit der geschichtlichen Entwicklung des livländischen Bauerschulwesens völlig unbekannt ist — und dass endlich in der ritterschaftlichen Enquête nicht die geringste Spur dessen ermittelt worden, dass die örtlichen Kirchen ihr Eigenthumsrecht an den Kirchendienerländereien oder ihren Besitz derselben auf die Parochialschulen übertragen haben; so darf unbedenklich als feststehend angesehen werden, dass jene Ländereien sich noch gegenwärtig im Eigenthum resp. im unvordenklichen Besitze der Kirchen befinden.

## H. Küstorate und Parochialschulgebäude.

Die Küstoratsgebäude der livländischen Landkirchen sind überall, mit einziger Ausnahme des Tormaschen Küstorats, welches sich auf dem Grunde und Boden des Privatgutes Tormahof befindet, auf den örtlichen Kirchendienerländereien belegen. Auch die Gebäude, die in einigen Kirchspielen eigens zur Beherbergung der Parochialschulen und ihrer Lehrer aufgeführt sind, befinden sich gleichfalls auf den den örtlichen Kirchen gezeigtermassen gehörigen Kirchendienerländereien. Da alle diese Gebäude durch ihre Fundamente mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, so sind sowol die Küstoratsgebäude, als auch die Parochialschulgebäude nach dem mit der Rechtsregel: *omnis aedificatio solo cedit* — übereinstimmenden Art. 771 des Privatrechts als Theile den örtlichen Kirchen angehörigen Grundes und Bodens anzusehen und somit im Wege der Accession Eigenthum dieser Kirchen geworden.

Davon, dass die fraglichen Parochialschulgebäude auf fremdem Grunde und Boden errichtet seien, könnte selbstverständlich nicht die Rede sein, wenn den Parochialschulen in vermögensrechtlicher Hinsicht kein für sich bestehendes Rechtssubject zu Grunde läge, die örtlichen Kirchen vielmehr auch in Bezug auf die zur Unterhaltung der Parochialschulen bestimmten Vermögensgegenstände als

Rechtssubject zu gelten hätten. An dieser Rechtsanschauung haben die an der Sache Beteiligten, wie aus ihrer Handlungsweise hervorgeht, eine lange Reihe von Jahren in der That festgehalten, und es lässt sich nicht leugnen, dass sie sich dabei auf einige dafür sprechende gesetzliche Bestimmungen berufen konnten. Dahin ist vor Allem der § 590 der Bauerverordnung vom Jahre 1861 zu zählen, weil in demselben ausdrücklich gesagt ist, dass «die Gemeindeschulen zu den kirchlichen Anstalten gehören». Dahin sind auch die §§ 591, 593, 595 und 596 zu zählen, weil nach ihnen die Gemeindeschulen und ebenso die Parochialschulen ausschliesslich «unter die Verwaltung und Aufsicht der kirchlichen Autoritäten», nämlich der Oberlandschulbehörde, der Kreisschulbehörden und der Kirchspielsschulverwaltungen gestellt sind. Endlich scheinen diese kirchlichen Behörden den Art. 603 des Kirchengesetzes, wonach «alles zur Unterhaltung irgend einer evangelisch-lutherischen Kirche oder der zu ihr gehörigen milden Stiftungen bestimmte — — bewegliche und unbewegliche Eigenthum Kirchenvermögen genannt wird» — so gedeutet zu haben, als seien alle Bauerschulen, weil wenigstens die Gemeindeschulen nach dem Gesetze kirchliche Anstalten sind, als zur Kirche gehörige milde Stiftungen anzusehen. Allein diese Deutung erscheint schon deshalb höchst gewagt, weil die Bauergemeinden und Kirchspiele die Gemeinde- und Parochialschulen nicht durch Stiftungen, sondern zur Erfüllung ihnen vom Gesetze auferlegter Rechtspflicht ins Leben gerufen haben — und weil aus dem Rechte der oben gedachten kirchlichen Behörden zur ausschliesslichen Verwaltung und Beaufsichtigung der Bauerschulen noch nicht gefolgert werden darf: denselben und den örtlichen Kirchen liege auch in vermögensrechtlicher Hinsicht ein und dasselbe Rechtssubject zu Grunde. Kommt hiezu noch, dass der § 590 der Bauerverordnung durch den Passus:

«Sie (i. e. die Gemeindeschulen) sind sowohl in ihrem bisherigen Bestehen und ihrer bisherigen Verwaltung, als auch in dem Besitz des seither erworbenen Eigenthums, namentlich auch der Schulhäuser und des zur Unterhaltung der Schullehrer hergegebenen Landes zu erhalten» —

in unzweideutiger Weise die Gemeindeschulen als Besitzer und Eigenthümer der resp. Schulhäuser und zur Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ländereien erklärt und somit als für sich bestehende Rechtssubjecte anerkennt: so ist gewiss, dass jedenfalls die Gemeindeschulen ungeachtet dessen, dass sie in demselben Gesetzesparagrafen als

kirchliche Anstalten bezeichnet werden, selbstständige, mit den Kirchen nicht zu identificirende, juristische Personen sind. Ist aber dieses für die Gemeindeschulen begründet, so muss es um so mehr auch für die Parochialschulen begründet sein, da dieselben nirgends als kirchliche Anstalten bezeichnet sind, nach § 592 der Bauerverordnung in ihrem bisherigen Bestande und Besitze unverändert erhalten werden sollen und als Lehranstalten schon nach dem Art. 713 des Privatrechts mit juristischer Persönlichkeit bekleidet erscheinen.

Hieraus folgt von selbst, dass die zur Beherbergung der Parochialschulen auf Pastorats- oder Kirchendienerland aufgeführten Gebäude auf fremdem Grunde und Boden aufgeführt sind und dass somit die diesen Thatbestand ins Auge fassenden Artt. 772—774 des Privatrechts zur Beurtheilung des aus der Errichtung jener Gebäude zwischen den Kirchen und den Parochialschulen entstandenen Rechtsverhältnisses zur Richtschnur dienen müssen.

Nach Art. 773 l. c. kann die Kirche fordern und im Wege Rechtens durchsetzen, dass ihr der Grund und Boden, auf dem die Parochialschulgebäude errichtet sind, unter Entfernung der letzteren, herausgegeben werde. Nach demselben Gesetze ist der Bauende (also hier die Parochialschulanstalt als juristische Person oder das hinter ihr stehende baupflichtige politische Kirchspiel) seinerseits berechtigt, die Wegnahme der Gebäude so lange zu verzögern, bis er für dieselben von der Kirche Ersatz erhalten hat. Dies Recht steht dem Bauenden indess nur unter der zwiefachen Voraussetzung zu, dass er

1) aus einem entschuldbaren Irrthum auf fremdem Grunde und Boden gebaut hat — und dass

2) das aufgeführte Gebäude nicht unter den Begriff des luxuriösen Aufwandes fällt oder dass der Aufwand den Verhältnissen des Grundeigenthümers nicht angemessen und ihm namentlich der Ersatz beschwerlich ist.

Dass das erstere Requisit in Betreff der Erbauung der Parochialgebäude zutrifft, kann ohne Weiteres angenommen werden, indem ja die Vertreter des Kirchspiels, wie die Vertreter der Kirche bei Errichtung der fraglichen Gebäude auf kirchlichem Grunde und Boden von dem oben erörterten Irrthum beherrscht wurden.

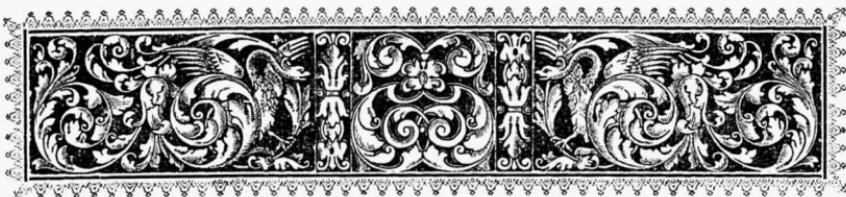
Das zweite Requisit trifft dagegen hinsichtlich der eigens für Parochialschulen auf Kirchengrund errichteten, meist recht ansehn-

lichen Gebäude nicht zu, weil die letzteren namentlich da, wo besondere, mit geräumigen Lehrstuben oder Confirmandenräumen ausgestattete Küstoratsgebäude bestehen, der örtlichen Kirche keinen Nutzen gewähren, den Verhältnissen derselben also nicht angemessen sind, vielmehr den kirchlichen Interessen und Bedürfnissen gegenüber unter den Begriff luxuriösen Aufwandes fallen, so dass die Leistung eines Ersatzes für diese Gebäude den örtlichen Kirchen nicht allein beschwerlich wäre, sondern sich geradezu als ein grosses Geldopfer darstellen würde, welches den Kirchen ohne irgend einen Rechtsgrund zu Gunsten der Parochialschulen zugemuthet wird. Demnach sind die Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirchen insbesondere jetzt, nachdem die Parochialschulen dem Ministerium der Volksaufklärung untergeordnet und vom Gesetz zwischen dem landischen Kirchen- und Schulwesen eine Scheidewand aufgerichtet worden, sicherlich berechtigt, die ersatzlose Wegnahme der auf Kirchengrund befindlichen und mit den Küstoratsgebäuden in keinem baulichen Zusammenhange stehenden Parochialschulgebäude zu fordern und um so mehr, als das politische Kirchspiel wegen der zu demselben gehörenden Personen orthodoxer Confession sich schon lange nicht mehr mit dem kirchlichen Kirchspiel deckt. Ob die Kirchen ein gleiches Recht auch hinsichtlich derjenigen mit den Küstoraten im baulichen Zusammenhange stehenden Baulichkeiten haben, welche nur zur Unterbringung der Parochialschulen dienen und nur zu diesem Zwecke aufgeführt sind, hängt davon ab, ob diese Baulichkeiten den Kirchen, nach Entfernung der Parochialschulen aus denselben, erheblichen Nutzen zu gewähren geeignet wären oder nicht. Im ersteren Falle kann das politische Kirchspiel, wenn es für eine anderweitige Unterbringung der örtlichen Parochialschule Sorge trägt, von der Kirche Ersatz für die derselben verbleibenden Baulichkeiten auf Grund des Art. 772 l. c. verlangen. Im zweiten Falle dagegen dürfte dasselbe Platz greifen, was oben in Betreff der eigens für die Parochialschulen errichteten mit den Küstoraten in keinem baulichen Zusammenhange stehenden Gebäude bemerkt wurde. Hiebei versteht sich von selbst, dass die erwähnten Rechtsbestimmungen nur in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn die Kirchen die Befreiung ihres Grundes und Bodens von den auf demselben zum Besten der Parochialschulen hergestellten Baulichkeiten verlangen, oder aber die politischen Kirchspiele die Parochialschulen anderweitig unterbringen und für diese Baulichkeiten von der Kirche Ersatz fordern.

Eine andere Frage ist es, ob nicht dadurch, dass die den Parochialschulen dienenden Baulichkeiten von dem politischen Kirchspiel unter wissentlicher Zulassung der Kirchenvorstände aufgeführt worden, zwischen beiden Theilen stillschweigend ein Gunstrechtsvertrag (*precarium*) zu Stande gekommen sei. Dagegen spricht freilich der Umstand, dass beide Theile bei Errichtung der fraglichen Gebäude von dem obgedachten Rechtsirrthum beherrscht worden, mithin thatsächlich nicht willens gewesen, durch ihre beiderseitigen Handlungen einen Gunstrechtsvertrag stillschweigend abzuschliessen. Aber selbst wenn man nichts desto weniger die Existenz eines Gunstrechtsvertrages (siehe Art. 3765 f. des Privatrechts) annehmen wollte, würden die Kirchen berechtigt sein, jeder Zeit die Befreiung ihres Grundes und Bodens von den darauf errichteten Parochialschulen zu verlangen (Art. 3765 u. 3770 l. c.). Zugleich ist selbstverständlich, dass das politische Kirchspiel befugt ist, die Benutzung jener Gebäude zu jeder Zeit aufzugeben und dieselben den Kirchen zu überlassen.

V. Kupffer.





## Baron Pahlen und die 77 Paragraphen.

**D**ie 77 Ergänzungsparagraphen zur livländischen Bauerordnung vom Jahre 1819 — kurzweg auch die 77 Paragraphen genannt — bilden bekanntlich den ersten Anfang zu der grossen livländischen Agrarreform vom Jahre 1849. Ihre Geschichte, über die bislang ein mysteriöses Dunkel schwebt, ist in mehr als einer Beziehung interessant, und da sie namentlich für den ganzen weiteren Verlauf der grossen Agrarreform charakteristisch ist, so glauben wir, dürfte die Veröffentlichung eines neuen Beitrags zu derselben wohl gerechtfertigt erscheinen.

Zum besseren Verständnis des Folgenden sei es gestattet, zunächst die äussere Geschichte der 77 Paragraphen in aller Kürze zu recapituliren.

Der erste Grund zu den in Rede stehenden Paragraphen wird in einer auf Antrag des Grafen Stackelberg-Ellistfer zusammengesetzten ritterschaftlichen Commission im Januar 1842 gelegt. Auf dem Februar-Landtage desselben Jahres 1842 — denkwürdig durch das erste Zusammentreffen von Hamilcar Fölkersahm und Gustav Nolcken — werden die Hauptmomente in den 77 Paragraphen (damals noch 111 Paragraphen) — die bindende Kraft des Wackenbuches für den Gutsherrn und das Anrecht des Bauern auf einen Theil des Bauerlandes — zum Beschluss der Ritterschaft erhoben. Darauf gelangen die Paragraphen an ein petersburger Comité und noch in demselben Jahre, im December 1842, an einen ausserordentlichen Landtag; von da wiederum an das petersburger

Comité und endlich an den Reichsrath. Mittlerweile sind die oben genannten wichtigsten Momente (die bindende Kraft des Wackenbuches und das Anrecht des Bauern auf Bauerland) aus dem Entwurf verschwunden. Es erfolgt nun im Juni 1843 die Allerhöchste Bestätigung. Die Paragraphen treten aber trotzdem nicht in Kraft, vielmehr werden sie auf Befehl des Kaisers nochmals vom Landtage begutachtet. Der Landtag vom September 1844 bittet -- in directem Widerspruch zu seinen Beschlüssen vom Februar 1842 -- die Paragraphen möchten in der Fassung des Reichsraths zum Gesetz erhoben werden. Nichtsdestoweniger werden die 77 Paragraphen wiederum einem Comité in Petersburg übergeben, um dann endlich, nachdem durch eine Ergänzung das factische Fortbestehen der principiell abgeschafften Wackenbücher im Comité durchgesetzt worden, 1845 im November als Gesetz publicirt zu werden. Der Kampf um diese Paragraphen hatte somit über drei Jahre gedauert und war ziemlich resultatlos verlaufen, denn von dem Anrecht der Bauern auf Bauerland geschah in dem Gesetz keine Erwähnung. Indessen hatten die Verfechter der Beschlüsse des Landtages vom Jahre 1842 den Muth nicht verloren. Bereits 1846 begann wiederum derselbe Kampf, endete aber diesmal trotz heftigster Gegenwehr mit dem Sieg der bauerfreundlichen Ideen, wie sie in der Bauerverordnung vom Jahre 1849 ihren Ausdruck gefunden haben.

Die vielen hindernden Machinationen, welchen die Agrarreform überhaupt und namentlich die 77 Paragraphen ausgesetzt waren, werden meist der Landtagsopposition zugeschrieben. Nur Tobien in seiner ausgezeichneten Abhandlung «Beiträge zur Geschichte der livländischen Agrargesetzgebung»<sup>1</sup> («Balt. Mon.» Bd. 28 p. 709 bis 732) tritt dieser Meinung entgegen und behauptet, die Haupthindernisse seien auf Seiten der Regierung zu suchen. Indessen sei es schwer, «hinter die wahren Verhältnisse, wie sie damals in Petersburg lagen, zu kommen». Der nachstehend reproducirte Brief, den wir dem Nachlasse eines höheren Gouvernementsregierungsbeamten und baltischen Patrioten — Dinge, die sich damals nicht gegenseitig ausschlossen — entnehmen, klärt uns nun über die betreffenden Verhältnisse in Petersburg einigermaßen auf. Danach dürften die negirenden Einflüsse doch wohl der Landtagsopposition

<sup>1</sup> Es wäre ausserordentlich dankenswerth, wenn der hochgeschätzte Verfasser sich entschliessen wollte, von dieser Abhandlung, die in verschiedenen Jahrgängen der «Balt. Mon.» zerstreut ist, eine Separatausgabe zu besorgen.

entstammen. Als Seele derselben muss zweifellos der hochbedeutende Gustav Nolcken angesehen werden, und nicht, wie Tobien annimmt, der Domänenminister Kisselew. Durch diesen Brief erfahren wir ferner, wem es zu danken sei, wenn von diesen «unglücklichen hin- und hergezerzten 77 Paragraphen» wenigstens etwas (das factische Bestehenbleiben der Wackenbücher) übrig blieb, und werden gleichzeitig zu der Annahme gedrängt, dass ohne Zuhilfenahme der Autorität des Generalgouverneurs es schwerlich gelungen wäre, die mächtige Opposition Nolckens zu durchbrechen.

Ein Commentar zu dem Brief erscheint kaum nothwendig. Nur dies Eine mag bemerkt werden, dass bekanntlich die Anregung zur Agrarreform spontan seitens der livländischen Ritterschaft erfolgte (Tobien a. a. O. p. 708), dass ferner Baron Pahlen ebenso wie später Suworow und Schuwalow weniger russische Generalgouverneure als vielmehr culturfreundliche Staatsmänner waren, so dass die etwaige Auffassung keine Berechtigung hat, als seien ihre unleugbaren Verdienste um das Zustandekommen der Agrarreform der russischen Regierung zu Gute zu schreiben. Als russische Regierung müssen vielmehr die Staatsminister und namentlich der Minister des Inneren angesehen werden — und diese standen fast ausnahmslos auf Seiten der Opposition. Was schliesslich letztere betrifft und namentlich ihr hervorragendes Haupt Gustav Nolcken, so sollte man bei Beurtheilung derselben billigerweise nicht vergessen, dass einmal ungeheuere materielle Opfer in Frage standen, sodann aber auch die gewichtigsten staatsmännischen Bedenken wider die Reformen vorlagen.

Der in Rede stehende Brief ist aus Riga vom 25. Juli 1843 datirt und lautet:

Durch die Unruhen im Jahre 1841 wurde das Unselige des bestehenden Verhältnisses der Bauern, ihrer Vogelfreiheit zwischen Himmel und Erde, klar zu Tage gelegt, und der Adel — nach hergestellter Ruhe noch in lebendiger Erinnerung an die überstandene Angst um Haus, Hof und Leben — fasste, als ihn der Kaiser zur Berathung über die Mittel der Abhilfe berief, eine Reihe von Beschlüssen, aus welchen sich ein besserer Zustand allerdings entwickeln könnte. Das Hauptübel des gegenwärtig geltenden Gesetzes: «Dass das Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und dem frohnleistenden Bauern nicht, wie früher, auf einer bestimmten, nach dem Kataster des vom Bauern benutzten, gutsherrlichen Landes berechneten Norm der Leistungen, sondern auf freien Contracten

beruhen soll» — sollte durch Wiedereinführung jener katastermässigen Norm, des sogenannten Wackenbuches beseitigt werden! Man beschloss ferner, dass, um die politische Existenz des Bauernstandes zu sichern und dem Elende vorzubeugen, welches entstehen wird, wenn die Bauerwirthe oder Pächter in blosse Tagelöhner verwandelt werden, was in Folge der dem Gutsbesitzer seither zugestandenen, masslos unbeschränkten Disposition auch über die von Bauern genutzten Ländereien unfehlbar mit der Zeit eintreten musste (da der Gutsherr das Bauerland, wenn er es in seine directe Bearbeitung durch Knechte nimmt, ohne Zweifel höher verwerthen kann), ein bestimmtes Areal des gutsherrlichen Landes ein für alle Mal zur unmittelbaren Nutzung durch die Bauern abgetheilt werden solle; man entschloss sich endlich, einigermaßen einzugehen auf die dringenden Anträge des Generalgouverneurs wegen Abstellung des seitherigen willkürlichen Kündigungsrechts der Gutsherren, in Folge dessen häufig den Bauerfamilien ihre Ländereien genommen wurden ohne Rücksicht darauf, dass sie Menschenalter und Jahrhunderte hindurch im Besitz gewesen und Schweiss und Mühe auf deren Verbesserung verwendet hatten. Dies waren die Hauptbeschlüsse des livländischen Landtages vom Februar 1842, und es ist nicht zu leugnen, dass sie mit anderen minder wichtigen dazu führen konnten, wenigstens einem Theile der gegründeten Klagen des vogelfreien Landvolkes Abhilfe zu geben; der böse Geist aber zeigte seine Wirksamkeit schon auf jenem Landtage, denn der wohlwollende Theil des Adels, welcher viel mehr zu thun beabsichtigte, konnte nur mit Mühe das oben Bemerkte durchsetzen gegen die Indolenz und Intrigue der Mehrheit, welche nicht geringe Unterstützung fand in den Ermahnungen des hochgestellten Mannes, dessen meine früheren Briefe erwähnten, «ja nicht zu viel zu thun!» Von den Adelsbeschlüssen wurde indess der erste, wegen Abschaffung des sogenannten freien Contractes im Frohnverhältnisse, durch welchen die Bauern ganz vorzüglich sich bedrückt gesehen, indem man ihnen unter diesem Vorwande ein Uebermass von Leistungen aufpackte — schon im Frühjahr 1842 mit Allerhöchster Genehmigung zur Ausführung gebracht, zwar nur vorläufig und bis zur endlichen Entscheidung der ganzen Sache, aber mit dem besten Erfolge für die Beruhigung der Bauern, welche sich dadurch wieder unter die früher gewohnte Garantie des Wackenbuches gestellt sahen. Zur Prüfung sämmtlicher

Adelsbeschlüsse setzte der Kaiser im Juni v. J. eine Committée in Petersburg nieder, bestehend aus dem Grafen Benckendorff, dem Minister der Finanzen, dem der inneren Angelegenheiten, drei Reichsräthen — zwei Grafen Pahlen und Hahn — und drei Deputirten des livländischen Adels, wozu der Landmarschall Hagemeister designirt und ihm der Landrath Oettingen und der Baron Nolcken von Lunia durch Adelswahl beigegeben wurden. Dieser Letztere, schon auf dem Februarlandtage declarirter Gegner aller besseren Ansichten, wurde bald durch seinen eminenten Verstand das leitende Princip der Committée; weiblicher Einfluss auf den vorgedachten hochgestellten Mann, thut das Seinige hinzu, — und es gelang, wider die Meinung des Finanzministers, welcher allein Partei für die gute Sache nahm, sowol die Adelsbeschlüsse als die im gleichen Sinne projectirten Ergänzungen des Generalgouverneurs demagogischer und ultraliberaler Absichten zu verdächtigen, wozu besonders die von Hahn repräsentirte Besorgnis des kurländischen Adels beitrug, dasjenige, was in Livland für die Bauern geschehen, werde über kurz oder lang auch in Kurland eingeführt werden. Als nun unter solchen Auspicien die Committée zusammentrat, erklärte Nolcken und mit ihm die beiden anderen Delegirten, sie seien vom Adel blos auf die Vertheidigung der Landtagsbeschlüsse instruirt, nicht aber auf irgend eine Beurtheilung der nach ihrer Ansicht von dem Generalgouverneur nur, den Absichten des Adels entgegen und solche überschreitend, proponirten Ergänzungen jener Beschlüsse, weshalb sie bäten, allem vorgängig diese Vorschläge des Generalgouverneurs einem extraordinären Landtage vorzulegen. Die Berechnung dabei war, auf diesem Landtage werde, von der geltenden Ansicht in Petersburg unterstützt, eine siegreiche Majorität nicht allein die oftgedachten, ergänzenden Propositionen des Generalgouverneurs verwerfen, sondern auch die Beschlüsse vom Februarlandtage selbst umstossen. Diese Machination gelang zum Theil, die Committée löste sich vorläufig auf, und es erfolgte ein Allerhöchster Befehl wegen Zusammenberufung des nachgesuchten extraordinären Landtages, dergestalt jedoch, dass die Adelsversammlung fünf Glieder aus ihrer Mitte wählen sollte zur Vergleichung und Begutachtung der ergänzenden Vorschläge des Generalgouverneurs. Demgemäss fand im December v. J. der Landtag statt, und obgleich dieser nichts weiter zu thun hatte, als die 5 Glieder zu wählen, so gelang es doch Nolcken und seiner Partei, durch eine Dankadresse der Majorität für das seitherige

Benelmen der drei petersburger Delegirten sich dessen zu vergewissern, dass man ohne Gefahr eines Dementi in Petersburg gegen die Landtagsschlüsse vom Februar und gegen die Vorschläge des Generalgouverneurs wirken könne, die erwählten fünf Adelsglieder aber, entschieden der Nolckenschen Farbe angehörig, gaben formellen Protest ein gegen die An- und Absichten des Generalgouverneurs! Mit den widerlegenden und erläuternden Bemerkungen des Letzteren ging hierauf zu Anfang dieses Jahres die ganze Geschichte wieder nach Petersburg, und er selbst folgte, wie du weisst, zu Ende Januars! Der Empfang beim Monarchen war ganz erwünscht, nur zeigte sich gleich, wie sehr man bemüht gewesen, ihn zu präoccupiren. «Ich wünsche, dass der Adel für die Bauern etwas thut, und werde ihm um so dankbarer sein, je mehr er thut; weiter aber als der Adel werde ich nicht gehen!» — Hierin lag die Hinweisung, dass dies die Absicht des Generalgouverneurs sei, welcher demnach der Wahrheit gemäss antwortete: «Auch ich will nichts Anderes, und meine ergänzenden Vorschläge bezwecken nur, die Ausführung dessen zu sichern, was der Adel beschlossen hat!» — Dies schien Eindruck zu machen und der Kaiser erwiderte: «Dann musst Du Dich mit der Committée verständigen, welche Dich nicht gehörig capirt hat.» — So kam es, dass Pahlen zu den Berathungen der Committée gezogen wurde, und nun begann sein langer Kampf mit der Intrigue. Bis auf den Finanzminister, der Farbe hielt, war ihm Alles entgegen, und auch Graf Kankrin konnte, wie der Generalgouverneur, nichts weiter thun, als gegen die Majorität seine abweichende Meinung bewahren. Diese Verhandlungen dauerten bis um Ostern, wo die Committée seine Arbeit beendigte und sie dem Monarchen unterlegte. Sie hatte die obigen drei wesentlichen Beschlüsse des Adels aus der Welt geschafft, und nur die minder wichtigen beibehalten, das *droit de seigneurie* war im vollsten Umfange gerettet, von Landabtheilung für den Bauerstand nicht die Rede, die alte Willkür in den Gesindeskündigungen beibehalten, das Wackenbuch aber abgeschafft und der kostbare freie Contract wieder in sein Recht hergestellt — alles das mit den schönsten Floskeln über Verbesserung des Zustandes der Bauern! — Ueberzeugt davon, das solchergestalt vollbrachte Werk werde ohne Weiteres vom Kaiser bestätigt werden, kehrten die drei livländischen Delegirten triumphirend in die Heimat zurück, ihren Sieg verkündigend und den darauf zu erwartenden Abgang des General-

gouverneurs, welche Nachricht auch in Petersburg selbst von Zeit zu Zeit verbreitet wurde, mit Nennung des Nachfolgers &c. Die Sache nahm indess einen anderen Weg, indem der Monarch, gegen die Erwartung des hochgestellten Herrn, sie zur Prüfung des Reichsraths sandte. Der Intrigue — hauptsächlich von Hahn geleitet — war nun ein neues Feld eröffnet. Pahlen ging muthig wieder in den Kampf, auch schien es anfangs, als ob sich eine Meinung für ihn bilden werde, allein man wusste den russischen Gliedern die Gefahr begreiflich zu machen, welche aus den projectirten Bewilligungen an den Bauerstand in Livland für die Erbbauern im Inneren entstehen müsste — ein albernes Phantom, sobald die Sache ernstlich betrachtet wurde — und so geschah es, dass trotz aller Mühe der Reichsrath sich den Ansichten der Committée im Wesentlichen anschloss; nur der Minister der Domänen, sehr in Gunst bei dem Kaiser, trat und blieb auf Pahlens Seite, und erlangte sogar während der Reichsrathsverhandlungen die Allerhöchste Genehmigung dazu, dass die von Pahlen verfochtenen Grundsätze, «dem Bauern das Land für sich und seine Familie zu lassen, so lange er seine wackenbuchmässigen Pflichten erfüllt», und «was einmal Bauerland ist, auch solches bleiben zu lassen», auf den livländischen Kronsgütern eingeführt werden sollten. — Anfangs Juni gingen die Beschlüsse des Reichsraths an den Monarchen und nun wars eine Zeit lang ganz stille. Pahlen hatte inzwischen von Monat zu Monat, da der Kaiser ihn zu ignoriren schien und der lange Aufenthalt sehr bedeutende Kosten machte, an seine Entlassung erinnert durch den Kriegsminister und andere Umgebungen des Monarchen, worauf jedoch wiederholt die Antwort erfolgte: «Ich kann Pahlen vor Beendigung der Bauernsache nicht abfertigen, weil ich ihn vorher noch sprechen muss!» — Als nun plötzlich die Nachricht sich verbreitete, die Meinung des Reichsraths sei Allerhöchst bestätigt worden, entschloss sich der Generalgouverneur, den letztmöglichen Schritt zu thun, — er schrieb dem Monarchen, kurz und bündig seine Meinung auseinandersetzend und hinweisend auf die unzweifelhafte Gefahr erneuerter Ruhestörung, wenn man den Bauern in Livland nicht bloß nichts von dem geben, was sie erwarten konnten, sondern auch das nehmen wolle, was ihnen bereits wieder verliehen worden, die Garantie des Wackenbuches gegen Ueberlastung mit Gehorchsleistungen. Dieser Brief — nur mit Mühe an den Kaiser gebracht, so sehr war Alles ängstlich geworden, es auch nur scheinbar mit Pahlen zu halten — machte

einen sehr guten Effect. Das die Reichsrathsbeschlüsse bestätigende Allerhöchste Rescript an den Minister der inneren Angelegenheiten wurde zurückgefordert, und Graf Kisselew erhielt Auftrag, Pahlens Meinung über jene Beschlüsse einzuziehen, mit Aeusserungen, welche darauf deuteten, dass der Kaiser wünsche, die definitive Entscheidung der Sache noch auszusetzen, einstweilen aber Alles *in statu quo* zu lassen. — Der Generalgouverneur gab nun eine Erklärung ab, wie früher dahin lautend, «dass es gefährlich sein würde, den allgemein verhassten freien Contract wieder in die Frohne einzuführen, und dass, da der Reichsrath selbst dem Adel offen gelassen habe, künftig durch die Erfahrung nothwendig gewordene Abänderungen der itzt projectirten neuen Ordnung nachzusehen, es angemessen wäre, diese neue Ordnung bis zum nächsten Landtage (1845) noch nicht in Wirksamkeit zu setzen, sondern nur die vom Reichsrath unbedingt gebilligten Vorschläge des Landtages vom Februar 1842.» — Hierüber verging nun der Juni, am 2. Juli aber veranstaltete der Kaiser in seinem Cabinet zu Peterhof eine Conferenz, wozu der Graf Benckendorff, der Minister des Inneren Perowski, der Domänenminister Graf Kisselew und Pahlen befohlen wurden. In dieser Conferenz verfocht der Monarch selbst die Ansichten von Pahlen gegen den hartnäckigen Widerspruch von Perowski, während Graf Benckendorff, als geschickter Hofmann die Windrichtung erkennend, seine bisherige Opposition aufgab, und erklärte endlich seinen Willen dahin, «dass er zwar des Reichsraths Meinung bestätigt habe, jedoch es Pahlen anheimstellen werde, sie bis zum nächsten Landtage nicht in Ausführung zu bringen». — Später noch hat Perowski sich alle ersinnliche Mühe gegeben, der Sache eine andere Wendung zu verschaffen, ist aber damit nicht durchgedrungen, vielmehr schnitt der Kaiser alle fernere Discussion damit ab, dass er sagte: «Es bleibt bei meinem Willen, denn Pahlen hat mein volles Vertrauen!» So verliessen wir denn endlich die Residenz, nicht als Sieger, aber auch nicht als Geschlagene, und der Generalgouverneur, welcher hier ein in obigem Sinne abgefasstes, sehr schmeichelhaftes Allerhöchstes Rescript empfangen hat, erwartet itzt von Perowski die formelle Mittheilung der Reichsrathsbeschlüsse, um alsdann den kaiserlichen Befehlen gemäss zu handeln.

Ich bin ein wenig weitläufig gewesen in meiner Geschichtserzählung, habe aber noch manche nicht uninteressante Details weggelassen. Aus dem Ganzen geht, meine ich, hervor, dass

Pahlen einen nobeln Kampf gekämpft hat, welcher ihm ein Blatt in der Geschichte sichert. . . .»

Einem weiteren Brief, datirt aus Riga vom 6. Januar 1844, sei noch das Folgende entnommen:

«Ueber das Ende der Bauernangelegenheit kann ich noch nicht berichten, weil es bis itzt auf sich hat warten lassen. Meine letzte Meldung ging, wenn ich nicht irre, bis zu dem Allerhöchsten Rescripte an den General-Gouverneur vom 4. Juli v. J. Dass solches nicht in Vollziehung komme, darauf ist bisher das Streben der opponirenden Partei, den Minister des Inneren an der Spitze, gerichtet gewesen. Anfangs wurde ein nachträglicher kaiserlicher Befehl exportirt, der Generalgouverneur solle gemeinschaftlich mit der Commission in Sachen der B.-V. zur Vollziehung schreiten, die Berechnung aber scheiterte, denn die Commission war derselben Ansicht wie der Generalgouverneur, dass die vom Reichsrath beschlossenen Ergänzungspunkte vorläufig und bis zum nächsten Landtage nicht in Vollziehung zu bringen, vielmehr bis dahin die alten Bestimmungen aufrecht zu erhalten seien. Nun wurde ein extraordinärer Landtag aufs Tapet gebracht, in der Hoffnung, durch die Pluralität dort das Ziel zu erreichen; der Monarch bestätigte auch diesen Vorschlag, machte jedoch die Bedingung dabei: «Wenn Pahlen nichts dagegen hat,» — und auf des Letzteren hierauf erstatteten Bericht vom 4. December erwarten wir nun die Entscheidung.»





## Aus den Tagen der Empfindsamkeit.

**B**ohl selten nur hat das Empfindungsleben eines Volkes innerhalb eines verhältnismässig beschränkten Zeitraumes so überraschend schroffe Gegensätze aufzuweisen gehabt, wie dasjenige der Deutschen von heutzutage, verglichen mit dem ihrer Väter; Grossväter und Urgrossväter. Gar manche noch heute lebende betagte Personen können uns von den Tagen der Empfindsamkeit als einer selbstdurchlebten Zeit aus eigener Erfahrung berichten; denn jene merkwürdige Epoche des Empfindungslebens der Deutschen, die man heute gern als rührselig und sentimental bezeichnet und durch solche Bezeichnungen herabzusetzen sucht, die aber — eine höchst bemerkenswerthe Thatsache! — durchaus zusammenfällt mit der grossen Blüthezeit der deutschen Literatur, sie schliesst keineswegs ab mit der Zeit, wo man für den Werther und Siegwart schwärmte; sie setzt sich weiter fort in den Beginn des 19. Jahrhunderts, bis in die 20er, ja in die 30er Jahre hinein, und kann in dieser Phase ihrer Entwicklung insbesondere durch einen Namen gekennzeichnet werden: Jean Paul, über dessen Schriften unsere Mütter und Grossmütter viele Thränen vergossen haben.

Wie aber steht es heute? — Der Donner der Kanonen von Königgrätz und Sedan hat die letzten Schatten der Empfindsamkeitsperiode gründlich verscheucht. Heute, in der Zeit, der die Namen Bismarck und Moltke ihre Signatur geben, will um Gotteswillen Niemand für empfindsam gehalten werden: er würde sich dadurch unheilbar compromittirt glauben. Ist doch «empfindsam sein» eine

Schwäche, die im rauhen, unerbittlichen Kampf ums Dasein nur Schaden bringen kann. Empfindsam zu sein würde zudem auch Niemand nur überhaupt die Zeit haben. Heute jagt und treibt und drängt Alles nur immer weiter, nur immer vorwärts, auf den verschiedensten Gebieten der menschlichen Thätigkeit, vor Allem natürlich den praktischen, denn das «Praktische» ist heutzutage mit siegender Kraft in den Vordergrund der Interessen getreten; aber auch den theoretischen; denn die Theorie ist gleichfalls von diesem Taumel der Zeit, dem Vorwärtsjagen und -hetzen mit ergriffen, und die fast krankhafte Sucht, nur recht schnell, nur recht viel zu fördern, zu schaffen, hat nicht wenig dazu beigetragen, in der wissenschaftlichen Welt ein rastlos drauf los producirendes, oder auch nur ohne viel Nachdenken sammelndes, secirendes, filtrirendes, experimentirendes und schmierendes Streberthum gross zu ziehen. Vorüber an den Fenstern der modernen Denker und Wissenschaftler oder gar über ihre Köpfe hin jagt mit schrillum Piff die Eisenbahn und mahnt sie daran, dass sie schnell machen müssen, wenn sie nicht wollen, dass Andere vor ihnen das Ziel erreichen. Schnell machen, schneidig sein, das ist die Losung, «schneidig» wie der Officier vor der Front.

Wie im Allgemeinen der deutsche Literat von heutzutage, der Lehrer wie der Assessor, der Doctor wie der Apotheker (vom Kaufmann und Industriellen ganz zu schweigen) sich in der Gesellschaft am liebsten in der Eigenschaft eines Reserveofficiers präsentirt, so sucht speciell auch der Gelehrte, der Forscher in seinem ganzen Thun und Wesen sich dem Militär anzuähnlichen — um mich darwinistisch auszudrücken — eine Art Mimicry mit Hinblick auf das Militär zu üben, um sich im Kampf ums Dasein besser zu erhalten. Er will vor Allem und in Allem schneidig sein, «schneidig» ist aber der absolute, der denkbar grösste Gegensatz zu «empfindsam»; das Erstere heisst «Hammer», das Letztere «Ambos sein» — und wer zöge nicht das Erstere dem Letzteren vor? Unsere Grossväter und Grossmütter waren empfindsam; wir sind schneidig oder bemühen uns doch, es zu sein.

Und ist denn nun mit der modernen deutschen Weisheit, dem «Schneidigsein», wirklich gar so viel gewonnen?

Freilich, wer wollte all das Neue und Grosse verkennen und ableugnen, das durch die fieberhaft rührige Thätigkeit der letzten vier bis fünf Decennien geschaffen worden ist? Der Deutsche von heute ist praktisch, politisch und militärisch, dem Deutschen

vor 50 und 100 Jahren ganz unglaublich überlegen. Man müsste blind und taub oder thöricht sein, wenn man das nicht zugeben wollte. Aber ist mit dem Gewinn nicht auch Verlust, und vielleicht grosser Verlust verbunden gewesen? Sind die Schwächen und Schattenseiten jener alten Zeit nicht heute durch eben so schlimme Schwächen und Schattenseiten abgelöst? — An die Stelle der Empfindsamkeit, die immerhin auf dem Grunde eines reichen und tiefen Empfindungslebens ruhte, ist die Nervosität getreten, die Folge der Ueberreizung, sei es in rastloser Arbeit, sei es im Genuss. Empfindsamkeit war die Krankheit jener Zeit, Nervosität ist die Krankheit der unsrigen, und es dürfte wohl sehr fraglich sein, welche da vorzuziehen wäre. Jedenfalls will ich hoffen und wünschen, dass man nach 100 Jahren mit eben solcher Ueberlegenheit auf die «Tage der Nervosität» möchte zurückblicken können, wie wir heutzutage auf die «Tage der Empfindsamkeit» zurückblicken; vorausgesetzt, dass man dann für die Nervosität nicht noch etwas Schlimmeres, wovon wir in unserer Einfalt heute noch keine Ahnung haben, eingetauscht hat.

Empfindsamkeit, d. h. ein Uebertreiben der Empfindung, war gerade darum ganz naturgemäss speciell die Krankheit jener Zeit, in der unsere Grossväter lebten, weil das Empfindungsleben dazumal eine so überwiegend grosse Rolle spielte und eben so stark entwickelt war, als es heute in der Entwicklung zurückgedrängt, gehemmt und unterdrückt ist. Niemand aber, der mit tiefersehendem Blicke den Zusammenhang der Dinge betrachtet, wird sich der Erkenntnis verschliessen können, dass eben gerade jenes reich entwickelte Empfindungsleben der natürliche und gesunde Nährboden war, aus dem die schöne Literatur jener Zeit hervorsprossete und hervorsprossen konnte, mit all ihrer Tiefe und Innerlichkeit, mit all ihrer Grösse und Herrlichkeit, — ihre innigen Lieder, ihre gefühlvollen und gedankenreichen Romane, ihre weisen Reflexionen, ihre machtvollen Dramen. Die Empfindsamkeit haben wir glücklich überwunden, aber es ist uns leider zugleich auch jenes tiefe und reich entwickelte Empfindungsleben abhanden gekommen, aus dem seiner Zeit so Grosses geboren wurde.

Den gegenwärtigen Machthabern auf dem Gebiete des modernen Dramas, einem Ibsen, einem Sudermann, wie den Herren von der «freien Bühne» wird man Empfindsamkeit sicherlich nicht zum Vorwurf machen können; davon haben sie keine Spur. Dafür machen sie uns nervös und zeigen sich darin als echte Repräsentanten

der modernen Zeit. Allzu viel Thränen im Publicum haben sie schwerlich auf ihrem Gewissen, dafür aber gewiss manche höchst unbehagliche schlaflose Nacht, manche bis zum äussersten Ekel gereizte Empfindung. In einer Zeit, wo das Empfindungsleben so stark zurückgedrängt, der nüchterne Verstand so durchaus zum Herrscher geworden ist, da erscheint es naturgemäss und folgerichtig, dass auch auf der Bühne Männer die Herrschaft behaupten, bei welchen der Schwerpunkt in einer grübelnden Verstandesthätigkeit liegt, in dem Talent, den Körper der modernen Gesellschaft mit scharfem Secirmesser zu öffnen und sein Innerstes blosszulegen — mag auch ein widerwärtiger Geruch, der durch solche Thätigkeit erzeugt wird, den Zuschauer halb ohnmächtig machen; der Mann mit dem Secirmesser erklärt: daran bin ich nicht schuld, sondern das Object, welches ich secirte. Ja, man könnte und müsste verzweifeln, wenn nicht gleichzeitig der Genius des deutschen Volkes einen Richard Wagner hervorgebracht hätte, zum Trost für alle diejenigen, welche noch das Bedürfnis fühlen, sich am wahrhaft Grossen und Schönen aufzurichten<sup>1</sup>.

Doch zurück von dieser Abschweifung zu den Tagen der Empfindsamkeit.

Wie Vieles ist uns nicht mit diesen Tagen verloren gegangen!

Wir lächeln, wenn wir heute die umfänglichen Aufzeichnungen jener Zeit ansehen, — die Excerpte, die Studien und Lesefrüchte, die Tagebücher von Männern und Frauen, die Briefe und sonstigen Papiere, in welchen oft mit grosser Umständlichkeit Dinge und Ereignisse berichtet werden, die einem modernen Menschen durchaus nicht bemerkenswerth, einer schriftlichen Aufzeichnung durchaus unwerth erscheinen würden. Mit welcher Sorgfalt, mit welcher Liebe und Treue wurden solche Dinge damals aufgezeichnet, sei es für Andere, in Briefen u. dgl., sei es auch nur für den Schreiber selbst, in Memoiren, Tagebüchern u. dgl. Wir lächeln darüber, so wie wir über die gefühlvollen Verse der Stammbücher, über die Bilder und Bildchen aus jener Zeit lächeln, die Altäre der Liebe und Freundschaft mit flammenden Herzen darauf, Freunden oder Freundinnen zum Andenken gewidmet oder auch mit der Umschrift «der besten Mutter», «dem edelsten Vater», «zum Angebinde am

<sup>1</sup> Eben so wenig wie wir das harte Urtheil unseres geschätzten Mitarbeiters Portig («Balt. Mon.» Bd. 37, p. 639 ff.) in allen Stücken unterschreiben konnten, eben so wenig vermögen wir einer so apotheosirenden Kritik über Richard Wagner unbedingt zuzustimmen.

so und so vielsten Geburtstage»; die verschlungenen Hände, die Amoretten, die Urnen auf Gräbern, an die eine trauernde Gestalt sich lehnt; Bilder und Bildchen auf dem verschiedensten Grunde: auf Papier, auf Glas, auf Porzellan, auf Seide, ja sogar auf besonders präparirtem Spinnewebe; manche überaus mühsame Seidenstickerei, manche feine künstliche Haararbeit, die auch nur ein Andenken der Freundschaft und Liebe sein sollten. Wir lächeln, und begegnet uns in den Aufzeichnungen gelegentlich eine empfindsame Ueberschwänglichkeit, so kommt es wohl auch vor, dass wir lachen. Wir kommen uns dem gegenüber unendlich überlegen, unendlich fortgeschritten und gereift vor.

So wenig ich nun auch irgend Jemandem aus solchem Lächeln oder Lachen einen moralischen Vorwurf machen will, so fest bin ich doch davon überzeugt, dass dasselbe in den meisten Fällen objectiv nur wenig berechtigt ist.

Betrachtet man die Aufzeichnungen jener alten Zeit, die Briefe und Tagebücher mit ernsthaft objectiv prüfendem Auge, so wird man im Allgemeinen darüber erstaunt sein, wie vortrefflich damals geschrieben, stylisirt, geschildert wurde, wie sehr die Menschen von damals denen von heute in der Kunst des schriftlichen Ausdrucks überlegen waren.

Ich habe dabei durchaus nur Aufzeichnungen solcher Personen im Auge, die zu den gebildeten Durchschnittsmenschen gehören, keineswegs besonders hervorragende oder gar literarisch bekannte Persönlichkeiten.

Vergleicht man die Briefe aus jener Zeit mit den heutigen — Tagebücher lassen sich nicht gut vergleichen, da man, charakteristisch genug, heute keine solchen mehr schreibt — dann erscheinen die letzteren jenen gegenüber im Durchschnitt meistens recht unvortheilhaft, lakonisch, kurz, abgerissen, sprunghaft, unordentlich, nachlässig, durchaus schlechter stylisirt, ärmer an Empfindung, mangelhafter im Ausdruck. Statt fortzuschreiten, haben wir hier entschiedene Rückschritte gemacht. Und das ist um so bemerkenswerther, als wohl Niemand behaupten wird, dass die Schulen damals besser waren, dass man in den Schulen besser Deutsch schreiben lernte. Im Gegentheil — deutsche Sprache und deutsche Literatur trat als Unterrichtsgegenstand damals völlig in den Hintergrund, war als solcher neben den allbeherrschenden altklassischen Sprachen, vor Allem dem Latein, kaum zu nennen. Die Erklärung der oben constatirten Thatsache liegt vielmehr ohne Zweifel in dem Umstande,

dass damals in der gesammten gebildeten Gesellschaft überall die Kunst des schriftlichen Ausdrucks mit viel Liebe und Sorgfalt gepflegt wurde, dass man etwas darauf gab, wie Jemand einen Brief schrieb, wie er ein Erlebnis schriftlich zu schildern, resp. über dasselbe zu reflectiren verstand.

Selbst in dem scheinbar Aeusserlichsten, der Handschrift, tritt in der Regel die Sorgfalt deutlich zu Tage, die man damals auf die schriftlichen Aufzeichnungen verwandte; und die ebenmässigen, sauberen, nicht selten hie und da mit gefälligen Schnörkeln verzierten Schriftzüge jener Zeit heben sich im Durchschnitt sehr vortheilhaft von dem Gekritzeln und Geschmier unserer modernen Zeit ab, dem man es meistens ansieht, dass der Schreiber sich beeilt hat, nur möglichst rasch vorwärts, möglichst rasch zu Ende zu kommen. Damals hatte man eben für solche Dinge merkwürdigerweise immer Zeit, heute hat man sie nie.

Das innere Leben jedes einzelnen Menschen, die Erfahrungen seines Herzens, seine geistige und gemüthliche Entwicklung, seine Beziehungen zu näher und ferner stehenden Verwandten, Freunden und Freundinnen — das Alles hatte damals eine unverhältnismässig viel grössere Wichtigkeit als heutzutage. Und über dies Alles sich schriftlich in guter, gewählter Form ausdrücken zu können, galt als unerlässliche Forderung für jeden Menschen, der auf höhere, feinere Bildung Anspruch machen wollte. Diese beiden Factoren: die allgemein verbreitete Pflege einerseits des Empfindungslebens, andererseits der Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks, haben unglaublich viel zur Entwicklung der schönsten Blüthezeit der deutschen Literatur beigetragen. Dort aber, wo an ein Hervortreten an die Oeffentlichkeit, eine literarische Leistung gar nicht gedacht wurde, trugen jene beiden Factoren sehr wesentlich dazu bei, das Leben zu vertiefen und zu bereichern.

Fast in jeder Familie, deren Tradition einige Generationen zurückreicht, finden sich noch heute — wenn nicht besonders ungünstige Umstände die Erhaltung verhindert haben — Papiere, Briefe, Aufzeichnungen mannigfaltiger Art aus jener Zeit vor. Und das nicht nur in Deutschland selbst, sondern ebenso auch bei den im Auslande, vor Allem bei den in Russland lebenden Deutschen; und wiederum nicht nur bei denen der baltischen Provinzen, wo eine compacte gebildete deutsche Bevölkerung dies als sehr natürlich erscheinen lässt, sondern ebenso auch bei denen, welche in der Diaspora in den verschiedensten Gouvernements des inneren Russlands lebten.

Auch in Moskau wie in Kiew, in Charkow wie in Odessa, schwärmten die dort lebenden Deutschen zuerst für den Werther und später für Jean Paul, pflegten sie das Empfindungsleben, wie die Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks, die Freundschaften und die Geheimnisse wie das Briefschreiben, die Stammbücher, Tagebücher und die Altäre mit flammenden Herzen. Und während sie so sich mit denselben Culturelementen zu umgeben, in denselben zu leben sich bemühten wie ihre Stammesgenossen in Deutschland oder in den baltischen Provinzen, ahnten sie meistens wenig oder nichts von den vielfach so bedeutenden Vorgängen in der russischen literarischen Welt, die sich oftmals in ihrer unmittelbarsten Nähe abspielten. Sie lebten eben in einer völlig anderen Welt.

Es überkommt uns ein merkwürdiges Gefühl, wenn wir uns in die Briefschaften und Papiere, die Ueberreste jener doch gar nicht so weit zurückliegenden Vergangenheit vertiefen. Es ist uns, als wanderten wir in einer längst verschollenen Welt, einer Welt, die mit der Gegenwart wenig, ja nichts gemein zu haben scheint. Solch ein Studium ist lehrreich, und ich zweifle, ob Derjenige, welcher mit Ernst und ohne Voreingenommenheit sich in dasselbe vertieft, durch dasselbe so unbedingt von der Vorzüglichkeit und Ueberlegenheit der Gegenwart über jene Zeit erfüllt werden dürfte und von demselben scheiden möchte mit dem Hochgefühl: «wie wir's so herrlich weit gebracht!» Jedenfalls aber wird ihm schon der Einblick in die culturelle Verschiedenheit beider Perioden Genuss und Nutzen in reichem Maasse gewähren.

Zum Belege gar mancher, von mir hier ausgesprochenen Behauptung greife ich aus den Papieren, welche mir speciell vorliegen, ein paar Blätter heraus, um sie dem Leser vorzulegen. Es sind ein paar sehr sauber geschriebene Bogen aus der Zeit unserer Grossväter, in denen ein Sohn von den letzten Tagen, dem Tode und dem Begräbnis seiner Mutter berichtet, und ist solche Mittheilung augenscheinlich für eine nahe Anverwandte bestimmt. Aber nicht das, was sich begeben, was er berichtet, sondern wie er es berichtet, wie er es schildert, ist für uns von Interesse. Der Name des Schreibers thut nichts zur Sache. Er kann als Typus gelten. Eine literarisch bekannte Persönlichkeit ist er nicht; aber er gehört, wie man bald sieht, einer gebildeten Familie der besseren Stände an, und er lebt und schreibt in einer Stadt des inneren Russlands.

Hören wir denn, was und wie er schreibt.

«Du weisst, dass ich am Mittewochen, den 12. September hier eintraf. Da meine Frau mir schon auf der Treppe entgegen kam, ich aber Mama nicht sah, so eilte ich in ihr Zimmer. Es musste mir auffallen, dass sie — es war Morgens 8 Uhr — in ihrem Zimmer frühstückte. Sie gab dies einer leichten Unpässlichkeit Schuld, die aber schon vorüber gegangen war, kleidete sich an und kam zu uns. — Sie war ausserordentlich gerührt, sehr erfreut mich wieder zu sehen — wie sie dieses auch in ihrem Calender (das Letzte, was sie geschrieben hat) eintrug. — Aber ihre Freude hatte so etwas Besonderes, so was Fremdartiges — ihr gefiel Alles, was ich mitgebracht hatte; inzwischen sagte sie zu mehreren Malen: «Zu einer jeden anderen Zeit würde mich Alles noch mehr freuen.» — — — Den folgenden Tag konnte sie ihres immer zunehmenden Uebelbefindens wegen nicht mehr — ohngeachtet ihrer Bemühungen — ihren sich verschlimmernden Zustand verbergen; sie verliess nicht mehr ihr Zimmer. Der Appetit schwand immer mehr — nun nahmen die Krämpfe und gleich darauf die Erbrechungen immer mehr und mehr die Oberhand. Am Sonntage den 16. war sie schon sehr schwach geworden — ihre so kräftige Natur sank in dieser Krankheit mit jeder Minute. Doch war sie sanft, ruhig und beinahe kann man sagen heiter. Kein Gedanke an ihr nahes Ende schien sie zu beunruhigen. Ich war in unsere Kirche gegangen; das fallende, verwelkte Laub, das der Wind während des Gottesdienstes an die Fenster mit dumpfem Rauschen warf, schien mir der Todesbote zu seyn. — Wehmuthsvoll kam ich nach Hause; sie umarmte mich herzlich — ich hatte Mühe meine Thränen zu enthalten. Am Montage nahm die eingetretene Disposition zum Schlafen sehr zu und schien in eine Art von Schlafsucht übergehen zu wollen, aus welcher sie nur durch die so heftigen, durch nichts zu stillenden, mit schrecklichen Krampferschütterungen begleiteten Erbrechungen martervoll erweckt wurde, um dann erschöpft und stärker ermattet in einen betäubenden, nicht erquickenden Schlaf zu sinken.

Am Dienstag Morgen war es oder schien es leidlicher zu seyn, — aber die Frist war kurz; die theure Kranke wurde am Abend des nämlichen Tages eine Beute neuer Leiden und wurde vorzüglich von einem durch keine Mittel zu stillenden Durst gepeinigt. Der Arzt war ausser sich — vorzüglich, dass die Obstruction allen Bemühungen widerstand. Am Mittewochen, nachdem ich meine Post expedirt hatte, sass ich lange bey ihr — sie konnte

vor Schmerzen und Beängstigungen nicht mehr aushalten; die Entkräftung nahm immer mehr zu. Es dauerte nicht lange, so trat ein heftiger Fieberfrost ein, dem eine brennende Hitze nach ein paar Stunden folgte. — Nachdem sie nun alle mögliche Schmerzen und alle Krankheitsgefühle erduldet hatte, hörte nach diesem Paroxysmus gegen Abend alles Schmerzhaftes auf, nur die Entkräftung stieg und mit ihr die Schlagsucht. — Am Donnerstage konnte sie ihr Bett gar nicht mehr verlassen, — bis dahin hatte sie es doch noch gethan — so schwer es ihr wurde — mit ihrer gewöhnlichen lebenswürdigen Reinlichkeit eine Art von Toilette gemacht; — diess hörte nun alles auf. Als wir ihr einen guten Morgen wünschten und sie fragten, wie sie sich befände, so erwiderte sie mit den nämlichen Worten des sel. Vaters: «Gut! recht gut! aber nur matt —.» Sie hatte keine Schmerzen mehr; aber auch keinen Appetit und lag still für sich. Die stille Theilnahmlosigkeit an Allem, was um sie herum vorging, contrastirte fürchterlich mit der jugendlichen Lebendigkeit, die sie sonst besass und mit welcher sie so manche jüngere Frau beschämte. — Gegen Abend traten starke Beängstigungen ein; — wir wichen bey diesen beunruhigenden Zeichen nicht von ihr und thaten Alles, was wir vermochten, sie zu ermuntern und ihrer Lethargie entgegen zu arbeiten. Am Freytag Morgen war sie noch schwächer, gegen Mittag aber besser und gegen Abend um Vieles besser; ich musste ihr viel von Petersburg erzählen, sie that sogar mehrere Fragen und schien dem Leben wiedergegeben zu seyn und an Allem, was das Leben mit sich bringt, Interesse zu nehmen. — Die Nacht schien sie ruhig geschlafen zu haben, oder vielmehr ihre Lethargie gewann wieder die Oberhand. Am Sonnabend Morgen war sie um Vieles schwächer. Meine arme Frau konnte sie kaum halten, wenn sie sich aufheben wollte, und mit der ganzen unbehülflichen Krankenschwere sank sie schlafend auf die Schultern meiner Frau. Um 10 Uhr kam sie wieder zu sich, behauptete, dass sie jetzt recht «kraftvoll» wäre, und verlangte, dass Fedinka ihr aus den neuen Noten was vorspielen sollte, sie sank aber am Ende wieder in ihren Schlaf, aus dem sie nach einiger Zeit wieder erwachte und mich fragte, ob ich auch gehört habe, was der Kleine gespielt hätte. Darauf hielt sie den Kleinen wohl über  $\frac{1}{4}$  Stunde an ihrem Herzen gedrückt mit sichtbarer Rührung. — Ein 2stündiger unruhiger Schlaf trat wieder ein mit Phantasiren, wie dieses auch schon früher — aber nur auf kurze Zeit —

der Fall gewesen war. Um 12 Uhr schlug sie die Augen auf und verlangte zu essen, die bestellte Haselhühner-Suppe, auch frischen holländischen Hering; — bis ihr das gebracht wurde, erfolgte ein heftiges Erbrechen, das uns alle erschrak — wie gewöhnlich war es nur zäher Schleim, den sie ausbrach. Das die ganze Zeit aufgedrungen gewesene Gesicht fiel immer mehr ab, auch die Füße waren minder geschwollen. Alle Feuchtigkeiten schienen im Unterleib sich zu concentriren und zur Brust emporzusteigen. Um der Herzgrube und unterm Herzen äusserten sich von neuem Schmerzen. — Als man ihr das Essen brachte, so lächelte sie recht freundlich und kniff immer die Augen zusammen, so wie Einer thut, der wach bleiben oder besser sehen will. — Sie ass mit einer gewissen Hastigkeit, konnte aber den Löffel nicht lange halten und erlaubte es, dass meine Frau sie speisete. Ein Stückchen Weiss-Brodt behielt sie in der Hand und verzehrte etwas davon. Nachher trank sie ein Gläschen Franz-Wein, nach ihrem Begehren; — alles dieses geschah mit einer Art Heiss hunger, obgleich in geringer Quantität, denn der Appetit war sogleich gestillt. Als wir darauf essen gehen wollten, umarmte sie uns alle sehr zärtlich, küsste mich zu wiederholten Malen und sagte sehr freundlich: «Eine recht wohlschmeckende Mahlzeit!» — Als wir zurückkamen, waren ihre Augen ganz verändert, starr, umflort — und eine totale Entkräftung war da; nur schwach konnte sie unsere Umarmungen erwidern — ach! es waren die letzten, die sie uns ertheilte!

Ich fragte, ob ich eine Pfeife rauchen sollte, denn das liebte sie: sie sagte mit matter Stimme: Ja —; ich rauchte, und während dem Rauchen fragte ich ein paar Mal, ob es auch so gut wäre, dass ich rauchte. Sie schien es nicht zu hören, — ich fragte stärker, — und darauf sagte sie: «Prächtig, angenehm!» — Ich hatte aber die Pfeife noch nicht ausgeraucht, als sie in gänzliche Bewusstlosigkeit verfiel. Man gab ihr ihre Medizin, — sie schien nichts zu hören, auch nichts zu sehen, und nun begannen neue Leiden. Die letzten Tage hatten uns durch die scheinbare Ruhe sicher gemacht, — wir hofften, sie würde ihre verlorenen Kräfte wie sonst wieder erhalten; — auch der Arzt glaubte es. — Wie sehr sahen wir uns getäuscht! Diese Frau, die bis dahin ihren mehr als weiblichen Geist, ihre Augen, ihr Gehör und alle physischen Kräfte ungeschwächt erhalten hatte, die noch den Sonntag vorher — trotz ihrer Leiden — die Zeitungen gelesen hatte, die

sich vor 4 Tagen bey allen zunehmenden Schmerzen noch mit Litteratur beschäftigen, noch den Abend vorher wieder an den Ereignissen der Welt und des Lebens Antheil nehmen konnte, — verlor noch vor ihrem Tode alle diese geistigen und physischen Kräfte, die ihr, von ihrer Jugend an, Bewunderung erworben hatten, und lag gelähmt da. — Der Arzt kam, zuckte die Achseln und konnte uns darauf nichts zum Troste sagen. — Die Nacht war schrecklich, — der Krampf hatte die Zähne geschlossen, — die Stille der Nacht ward nur durch ihr unarticulirtes Stöhnen, durch ein hohles Schnarchen, das bewiess oder zu beweisen schien, dass sie mitunter noch ordentlich schlafen konnte und durch einige Mal angstvoll ausgestossene laute Töne des Schmerzens unterbrochen! —

Am Morgen sagte der Arzt, sie könne nicht mehr als einige Stunden leben. — Aber der Morgen verging, — ihr Stöhnen nahm zu, — hiezu gesellte sich ein Röcheln und ein Knirschen mit den Zähnen, — die Natur kämpfte noch mit der Auflösung. — Einige Mal trat auch schon Schluchzen ein. Der Nachmittag verging, und ihre Leiden und unser Jammer dauerten fort; — der Todeskampf hatte nun schon 24 Stunden gedauert, aber der Engel des Todes schwebte noch nicht herab, um sie zur Ruhe zu bringen! — Diese Schreckensstunden erschöpften uns ganz, — wir sahen ihre Leiden und konnten nichts thun. — Dann und wann öffnete sie die Augen mit grosser Anstrengung, und Thränen rollten auf die blassen Wangen herab. Sprechen konnte sie nicht, und doch schien es, als wenn sie was sagen wollte; der Schlaf war vor dem Tode geflohen. Sie schien oft im wachen Zustande zu sein. Auf einmal überflog sie eine starke Hitze, — der Mund schien nach Erquickung zu lechzen, — aber man konnte ihn nicht öffnen, — die Wangen glühten, — es war wie das Abendroth, das einen weissen Grabhügel bescheint! —

In dieser Verlegenheit schickten wir nach dem Dr. Hassar, der sie vor 2 Jahren behandelt hatte. Es ist bekannt, dass er Alles wagt und daher auch nur allein in solchen verzweifelten Fällen gebraucht werden kann. Schon völlig aufgegeben von Dr. Michelson, blieb uns nichts weiter übrig, — hier war leider!! schon nichts zu verlieren! —

Hassar schlug nun allerley verzweifelte Mittel vor. Sie wurde mit kalten Essig-Tüchern belegt von dem Kopfe an bis zu den Füßen. Nach einiger Zeit kam auch etwas Leben wieder in

den Körper, der seit Sonnabend schon starr, bewegungslos gewesen war. Der Mund schien sich auch durch die kalten Erfrischungen oder Erschütterungen bewegen zu wollen. Nun entstand wieder ein beständiges Laufen in die Apotheke, — endlich konnte man ihr was einbringen, — und wenn man ihr recht zuschrie: «Schlucken Sie, Mamachen!» — so that sie es auch, obgleich ihr leidende<sup>s</sup> Gesicht es verrieth, dass dies mit grosser Anstrengung geschah. Es schien auch, als ob sie wieder sprechen wollte, aber es waren dumpfe, unarticulirte Töne, die nur das Herz zerrissen. — Hassar hoffte wenig oder gar nichts, — doch liess er kein, auch das gewagteste Mittel nicht unversucht. — So ging es die ganze Nacht fort. — Es war eine schreckliche Nacht, — und der Morgen nicht minder. — Welch ein zermalmender Anblick, als der Morgen ihr blasses Angesicht wieder beleuchtete; — sie war wieder in ihre Lethargie zurückgefallen, — Tücher, Haube, Hemd, Laken, Alles war gelb und braun von der Menge des Essigs, der späterhin schon lauwarm ihr applicirt wurde. Ich setzte auf ihr ehrwürdiges Haupt eine andere Haube und trocknete den Todes-Schweiss von ihrer schwülen Stirn. — Diese Haube, in der sie gestorben ist, in der sie mit dem Tode rang, an der ihre stillen Thränen herabflossen, habe ich als das heiligste Erbtheil zu mir genommen und es soll mir in meiner Todesstunde gereicht werden. Denn in ihr und mit ihr will ich auch der Erde den letzten Tribut der Schmerzen abtragen!

Der Mund fing an schon schwarz zu werden. Um diese Zeit traten Rehbinders ein, die den Abend vorher zur Stadt gekommen waren, und auch Er selbst konnte nicht ohne Thränen diese Leiden ansehen. — Gerührt nahm er von ihr Abschied, — seine Tochter und Nichte zerflossen in Thränen, — sie schien nichts mehr zu hören. — Einmal schlug sie noch die Augen auf, — hob sich sogar in die Höhe, — aber das war auch die letzte Bewegung. Nicht die Pflaster, nicht die Einreibungen, nicht die starkkriechendsten Mittel vermochten etwas, — das Röcheln und das Schluchzen nahm zu, — ein Auge öffnete sich noch, und sie soll es, wie Alle behaupten, noch auf mich gerichtet haben, der ich ihr gegenüber auf dem Divan sass und meine Thränen nicht mehr zurückzuhalten im Stande war. —

Wir wichen nicht einen Augenblick von ihr. Man suchte ihre Lage ihr so bequem als möglich zu machen, — der Mund wurde immer angefeuchtet, aber die Säfte und kühlenden Sachen,

mit denen man ihr die Dürre benehmen wollte, gingen nicht über die Lippen. Sie fühlte nichts mehr, — noch in der Nacht glaubte man aus ihren Tönen es zu vernehmen, dass es ihr wohlthat, wenn man mit Essig die Hände wusch, auch das Gesicht und den Kopf. — Der Todeskampf begann in seiner siegenden Stärke und siegte. Um 3 Uhr war sie am Ziel ihrer Leiden.

Heilig! heilig! heilig! bist du Gott der Gräfte,  
Wir verehren dich mit Grauen!  
Erde mag zurück in Erde stäuben,  
Fliegt der Geist doch aus dem morschen Haus,  
Seine Asche mag der Sturmwind treiben,  
Seine Liebe dauert ewig aus!

Diesen Vers wünschte ich ihr als Grabschrift zu setzen, denn ihre Liebe dauert gewiss noch fort, — ihre seelenvolle, hohe Liebe verlässt uns nicht!

Das Furchtbare aus ihrem durch Gram, Sorgen, Schmerz und Leiden gemarterten Gesicht war verschwunden und ein wirklich himmlisches Lächeln thronte nun darauf. In das silbergraue Kleid (die Lieblingsfarbe des sel. Vaters, der noch auf seinem Todtenbette gesagt hatte: «Annchen! nichts steht dir besser als hellgrau!» — Auch war sein Hochzeitskleid Grau mit Silber gewesen und sein Leichenkleid ein grau atlassener Schlafrock —), welches sie von dir hatte, ward sie gekleidet<sup>1</sup> und Constantins Häubchen über ein weisses battistenes Unterhäubchen ihr aufgesetzt: Halskrause, Manschetten, Alles war ausgenäht und von ihrer eigenen Arbeit. — Ihre holdselige Lieblichkeit schien Alle, die sie sahen, in Erstaunen zu setzen. Man glaubte, sie lebte. — Die Blumen von des Vaters Grabe gab ich ihr in die rechte Hand, die auf dem Herzen über die linke gefaltet lag, und es schien, als wenn sie, wie eine Braut, zu dem Liebbling ihres treuen Herzens ging. Um den Strauss schlang sich ein weiss atlassenes Band, worauf die vom sel. Vater verfertigten Verse — noch von Constantin gedruckt — standen, welche du unter den dir überschickten Papieren finden wirst.

Da der Pastor Boormann erst am 27. von einer Reise zurückkam, so konnte die Beerdigung erst am 28. stattfinden. Nach dem Wunsch der Seligen, den sie vor 2 Jahren geäußert hatte, wurden nur ihre nächsten Bekannten eingeladen. — Um halb 7 begann die Trauer-Ceremonie. In ihrem Zimmer, in welchem sie auch von

<sup>1</sup> Der Sarg war mit dem blauen Seidenzeug, das du ihr kauftest, beschlagen, reich mit silbernen Tressen decorirt und inwendig mit weissem Taftt.

hohen Gueridons umgeben lag, verrichtete der Pastor ein zweckmässiges Gebet, — dann wurde der Sarg von den Lehrern auf den Leichenwagen gesetzt, der mit 4 schwarzbehangenen Pferden bespannt war, welche von 4 Leuten mit Mänteln und allem Trauerapparat geführt wurden. Voran und neben gingen eben solche, alle trugen Fackeln in den Händen. Eine solche Beerdigung zur Nachtzeit ist hier ganz was Ungewöhnliches und machte wirklich einen erhabnen Effect. Die ganze lange Pokrofska ward davon erleuchtet und viele der Russen sagten: какъ величественно! — Ich und Fedinka gingen geführt von 2 Lehrern hinter dem Sarge. Beym Eintritt in die schwarz drapirte Kirche wurden wir von der Orgel mit gedämpften Tönen empfangen. Der Katafalk war auch mit einer goldstoffenen Decke bedeckt, — sowie 2 dergleichen über den Sarg und den Wagen. — Vom Altar stimmte der Pastor den Sterbegesang an und hielt darauf seine hier befolgende Rede. — Alsdann folgte die Benediction mit allen gewöhnlichen Gebräuchen, — gesungen und von der Orgel herab beantwortet. Und dann umfassten ich und Fedinka die theure Hülle, die wir nie mehr sehen werden — ach! welch ein Gefühl, als ich ihren kalten Mund küsste und an ihren mütterlichen Busen sank. Dann, — erst auf der Strasse kam ich zu mir; — lodender flatterten die Fackeln auf dem öden schwarzen Felde, — auf dem einsamen Kirchhofe; — hier hielt der Prediger noch ein Gebet, segnete den Sarg ein, und nach ihm sollte ich mit zitternder Hand die erste Erde auf die werfen, die mir das Leben gab. — —

Nun wurden die Fackeln ausgelöscht, — und finstre Nacht hüllte meinen Jammer ein. Aber die Sterne blitzten herab, — der Himmel war während dem Einsenken, wie man mir sagte, heiter geworden, — es war, als ob er sich freute, dass der Geist Derjenigen, die so gerne in seine hellen Welten geschaut hatte, nun in seinen seligen Regionen war.

Als ich in den Wagen kam, glaubte ich von neuem in einem Traume zu seyn, — bis mein Eintritt in unser verödetes Haus mich aus demselben erweckte. — Die Freunde und Freundinnen der Seligen waren schon bey uns, — die edle Nichte von Reh binder, Frau v. Mundt, war bey meiner Frau geblieben, so auch Frau v. Salburg, die die Bewirthung besorgte. Frau v. Mundt blieb sogar ein paar Nächte bey uns.» — —

---

Ich glaube, man wird mir unbedingt zugeben müssen, dass diese Schilderung, welche doch ohne Zweifel nur zu ganz privatem Gebrauche bestimmt, ohne auch nur einen Gedanken an die Oeffentlichkeit abgefasst ist, eine ganz vorzügliche genannt werden darf. Ein lebendiges, in allen seinen Theilen fein ausgeführtes Bild entrollt sich vor unseren Augen. Die Ereignisse werden in fesselnder, ganz unwillkürlich das Interesse weckender Weise vorgeführt, — fast spannend, obschon es sich doch scheinbar nur um ganz alltägliche Dinge handelt, wie sie allenthalben und zu jeder Zeit sich wiederholen; und obschon wir nicht einmal die Personen kennen, von denen diese vergilbten Blätter reden. Aber wir lernen sie aus dieser kurzen Schilderung weniger Tage kennen; in der liebenswürdigsten, wohlthuedensten Weise macht uns der Schreiber dieser Blätter mit ihnen bekannt, so dass sie uns förmlich lieb und vertraut werden, dass wir mit lebhaftester Theilnahme von dem Geschick, das sie betrifft, von ihren Empfindungen, ihren Schmerzen, ihrem Trost und ihrem Hoffen hören.

Wir sehen sie vor uns, die liebenswerthe, rücksichtsvolle, feine alte Frau auf dem Sterbebette, auf dem sie noch immer «mit ihrer gewöhnlichen liebenswürdigen Reinlichkeit eine Art von Toilette» macht. Wir blicken hinein in das liebevolle, treu anhängliche, zärtlich besorgte Herz eines Sohnes, der an das Sterbelager der innigst verehrten Mutter geeilt ist. Ein innig glückliches, echt deutsches Familienverhältnis tritt uns vor die Augen. Wir hören den seiner Frau vorangegangenen Vater noch auf dem Sterbebette mit zärtlicher Bewunderung zu der Mutter sagen: «Annchen, nichts steht dir besser als Hellgrau!» und wir sehen, wie der Enkel, der kleine Fedinka, die Grossmutter noch in ihren letzten Lebenstagen mit den Anfängen seines Violinspiels erfreut. Es ist ein durchaus sympathisches, anziehendes Bild, an dem wir nichts missen möchten; denn auch das kleinste Detail wird uns hier, ehe wir uns dessen versehen, interessant, und die Umständlichkeit der Schilderung ermüdet durchaus nicht. Das rührt aber zum nicht geringen Theil daher, dass die Schilderung auch in der Form eine so vortreffliche, ich möchte fast sagen meisterhafte ist, — mit innigster Liebe und Sorglichkeit entworfen, um dem in der Ferne weilenden Familiengliede eine lebendige Vorstellung von den letzten Tagen der Mutter zu geben. Die Satzbildung, die Stylisirung, die Wahl der Ausdrücke — es ist Alles tadellos, ja vorzüglich: und über dem Ganzen ruht eine Stimmung, die den Leser unwillkürlich

mit erfasst. Bei allem Schmerz, bei aller Wehmuth doch auch so viel tröstliche Klarheit, so viel echtes Gottvertrauen, dass wir in durchaus harmonischer Stimmung, ja mit gehobener Empfindung von dem Bilde des Todes Abschied nehmen. Das Ganze trägt entschieden die charakteristischen Züge der Empfindsamkeitsperiode, und hie und da mag man wol daran nicht ganz mit Unrecht Anstoss nehmen. So erscheint der Passus von der Haube, in der die Mutter stirbt, die der Sohn ihr selbst aufs Haupt setzt, die er als heiligstes Erbtheil an sich nimmt und die er sich in der Todesstunde will reichen lassen, für unsere Empfindung allerdings etwas zu viel, zu weichlich, zu «empfindsam». Aber wer wollte über einigen solchen Stellen der Empfindsamkeit die wahre und echte, tiefe, reine Empfindung miskennen oder übersehen, von der die ganze Schilderung von Anfang bis zu Ende getragen und durchdrungen ist? Wer wollte sich diese letztere durch einige solche Stellen auch nur im Geringsten trüben und verkümmern lassen? Ich meinestheils bekenne, dass dieselben mich durchaus nicht, oder doch nur ganz vorübergehend stören und dass ich an dem Ganzen meine reine Freude gehabt habe, nach Inhalt und Form gleichermaßen.

Wo sind wol heutzutage die Söhne, die bei einem ähnlichen traurigen Familienereignis die Lust, die Stimmung, die Zeit und Musse hätten, dasselbe in ähnlich liebevoller, eingehender Weise für nahestehende Personen schriftlich zu fixiren? Und selbst wenn sie es wollten und zufällig die Zeit dazu hätten, — wo sind die, welche eine solche Schilderung in ähnlicher Vollkommenheit zu entwerfen thatsächlich im Stande wären? Ich glaube, man wird lange umher suchen müssen, bis man sie findet. Wer aber Solches für recht unnütz und gleichgiltig erklären und mit geringschätzigem Lächeln an diesen Fragen vorübergehen wollte, der bezeugt dadurch nur, dass ihm das Verständnis dafür abgeht, in wie innigem Zusammenhang die literarischen Leistungen eines Volkes mit einer allgemeinen liebevollen Pflege des schriftlichen Ausdrucks stehen.

Das deutsche Volk ist bei allen seinen sonstigen grossen Leistungen gegenwärtig so weit gekommen, dass es sich mit Recht von geistvollen Schriftstellern wie Friedrich Nietzsche und Karl Hillebrand eine allgemeine Verrohung und Verlotterung des Styles zum Vorwurf machen lassen muss<sup>1</sup>. Schrift-

<sup>1</sup> Von Nietzsche in seinen «Unzeitgemässen Betrachtungen», Erstes Stück, Leipzig 1873 (David Strauss, der Bekenner und Schriftsteller);

steller, insbesondere gelehrte Schriftsteller, die wirklich gut schreiben, sind heutzutage so selten, dass man erstaunt, wenn ein solcher, wie z. B. Victor Hehn, erscheint.

Es hatte gegen Ende des vorigen Jahres den Anschein, als würden die Schulreformpläne des deutschen Kaisers nach dieser Richtung hin heilsam fördernd wirken; sollte doch nach dem Willen des jungen Monarchen der deutsche Aufsatz, somit die Pflege des schriftlichen Ausdrucks in der Muttersprache zum Mittelpunkt des gesamten höheren Schulunterrichts gemacht werden. Indessen, noch wissen wir nicht, wie weit die grossen und im Wesentlichen gewiss wichtigen Intentionen Wilhelms II. ihr Ziel wirklich erreichen werden. Noch weniger lässt sich sagen, ob das neuerdings in Frankreich inaugurierte humanistische Gymnasium ohne die alten Sprachen, in welchen die neueren Sprachen und insbesondere die Muttersprache mündlich und schriftlich gepflegt werden sollen, nach dieser Richtung in Zukunft Folgen haben dürfte. Ueberhaupt erscheint es fraglich, wie gross die Rolle sein mag, die die Schule in dieser Sache voraussichtlich spielen wird, und ob nicht auch heutzutage wie vor 100 Jahren die Gesellschaft ausserhalb der Schule dabei der wichtigere Factor werden dürfte. Ein wichtiges Moment wird indessen unter allen Umständen die Entwicklung und Neugestaltung unserer Schulerziehung abgeben; und sei es auch nur, insofern eine Entlastung von der Uebermasse der heute einzuheimsenden Kenntnisse dem jugendlichen Geiste etwas mehr Spielraum zur selbständigen Entwicklung, Zeit und Musse zu eigenen Aufzeichnungen gewähren würde.

Ein Moment möchte ich noch besonders hervorheben, das ohne Zweifel sehr bedeutend die Cultur des schriftlichen Ausdrucks bedingt und beeinflusst: ich meine das Lesen. Wie Jemand schreibt, das hängt, abgesehen von seiner Individualität, sehr wesentlich davon ab, was er liest. Das Muster, das Beispiel beeinflusst uns bewusst, in noch höherem Grade aber unbewusst. Mir ist es sehr deutlich aus meiner Kinderzeit erinnerlich, dass ich Orthographie und Interpunction eigentlich nie gelernt habe. Ich eignete sie mir ganz unwillkürlich, spielend an dadurch, dass ich sehr viel zu meinem Vergnügen las. Ebenso ist es mit dem Styl im schriftlichen Ausdruck. Man eignet sich denselben spielend an und

---

von Hillebrand in seinem Aufsatz: «Einiges über den Verfall der deutschen Sprache und der deutschen Gesinnung» (im 2. Bande von des Verfassers geistreichem Werke «Zeiten, Völker und Menschen», p. 291 ff.).

braucht keinerlei Regeln über Sätze, Perioden u. dgl. zu lernen, wenn man viel Gutes liest. Heutzutage aber ist das Lesen, die Lectüre wirklich guter, gediegener Schriftsteller, das mussevolle und liebevolle Sichversenken in die Schöpfungen derselben auffallend in den Hintergrund getreten. Ich betone dabei das letztere Moment, das ruhige, mussevolle Sichvertiefen in die Lectüre, denn ein Durchhetzen der betreffenden Bücher, nur um einigermaßen zu wissen, was drin steht, hat durchaus nicht die gleiche Wirkung. Dieses aber ist heutzutage gerade sehr weit verbreitet. Zur rechten Lectüre, zum wirklichen Lesen und nicht Durchjagen und Verschlingen der Bücher kommt man heutzutage nicht oder doch selten. Auf der Schule, wo man, mit Arbeit überhäuft, immer auf Versetzung und Examen hinstrebt, wird wenig Gutes nebenbei gelesen — man hat keine Zeit dazu. Auch auf der Universität hat man keine Zeit, wenn auch nicht immer und bei Allen gerade Ueberhäufung mit Arbeit das hindernde Moment bildet. Im späteren Leben aber lastet Amt und Beruf, die Sorge um Erwerb und Fortkommen in der Regel viel zu sehr auf den Menschen, als dass sie zu der rechten Lectüre kommen könnten. Das Lesen ist thatsächlich in einem beständigen Rückgange begriffen, und das Resultat ist ein eben so natürliches wie bedauerliches. Obgleich sie alle Bildungsstufen durchlaufen, alle staatlichen Bildungsmittel auf sich haben wirken lassen, Schule, Universität und die Schule des Berufs, muss dennoch von den Meisten schliesslich gesagt werden: Nimmt man die Worte in einem etwas höheren Sinne, so verstehen die Leute weder zu lesen, noch zu schreiben!

Da könnte man von der Zeit der Empfindsamkeit recht viel lernen! Denn damals gerade verstand man in sehr weiten Kreisen der Gebildeten in der That sehr gut zu lesen sowol, wie zu schreiben!

Es wäre sehr zu wünschen, dass unsere heutige Gesellschaft auf eine Wiedererlangung dieser verlorenen grossen Vorzüge hin arbeiten und streben wollte, damit sich den mehr ausserhalb liegenden Vorzügen und Erfolgen der jetzigen Zeit wieder etwas von der Innerlichkeit der Zeit unserer Grossväter hinzugesellen möchte. Auf welchem Wege das zu erreichen wäre — dafür irgend welche praktische Rathschläge zu geben, will ich mir hier nicht anmassen. Meine Absicht und Aufgabe war in diesem Falle nur, gegenüber der im Allgemeinen herrschenden Geringschätzung jener Zeit und in entschiedenem Gegensatz zu der landläufigen, fast kanonisch

gewordenen Meinung eine Lanze zu brechen für die Zeit der Empfindsamkeit, der sog. Sentimentalität. Wenn im Hinblick auf die vorgelegte Aufzeichnung aus jener Zeit mehr als einer meiner Leser bedauernd ausruft: «Wie schade, dass man heute nicht mehr so schreibt!» — und dieser oder jener Andere sogar: «Wie schade, dass solche Tiefe, Feinheit und Zartheit der Empfindung heute im Allgemeinen für antiquirt gilt!» dann bin ich zufrieden, dann habe ich erreicht, was ich erreichen wollte.

Rathschläge, seien sie noch so gut, werden den unleugbar vorliegenden Schaden überhaupt nicht bessern. Eine Umkehr und Besserung dürfte wohl erst dann zu erwarten sein, wenn die Menschen, müde von der Hetzjagd des modernen Lebens, einsehen und begreifen lernen, dass bei all dem unruhigen, nervösen Vorwärtsdrängen und Hasten nach Erwerb, nach Genuss, nach bergehoch sich aufthürmendem Wissen doch keine rechte Befriedigung, kein tieferes Glück erreicht wird, dass ihr Inneres dabei verödet, bis sie sich endlich fragen: Wozu dies Alles? was soll mir's nützen? — und dann stille stehen und Einkehr halten in sich selbst. Dann wird es ihnen deutlich werden, dass gerade die Verkümmernng und Verwahrlosung ihres E m p f i n d u n g s l e b e n s, ihres inneren Menschen, gegenüber der hypertrophischen Ausbildung des V e r s t a n d e s eine wesentliche, ja die Hauptschuld an dem inneren Unbehagen, der tiefgreifenden Unbefriedigung tragen, die gerade bei edler angelegten Naturen heute so vielfach angetroffen wird. Solche Erkenntnis aber könnte gute Früchte tragen, nach mehr als einer Seite hin.

Dorpat, August 1891.

L. v. S c h r o e d e r.





## Der einzige Trost.

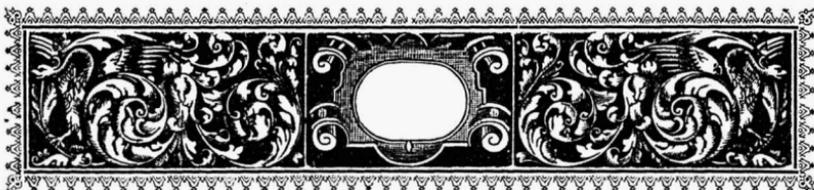
---

Sucht euren Trost bei Menschen nicht,  
Sucht ihn allein beim Vater droben,  
Vor dessen heil'gem Angesicht  
Noch jedes stolze Dräun zerstoben ;  
Der heut' und immer helfen kann,  
Der Herrscher über Tod und Leben,  
Ruft ihn auf euren Knieen an,  
Nur er kann Trost und Hülfe geben.

Sucht euren Trost bei Gott allein !  
Er greift mit seinen heil'gen Händen  
In euer Erdenschicksal ein  
Und wird all' euer Elend wenden !  
Sucht euren Trost bei Gott allein,  
Er hört doch endlich euer Flehen ;  
Ihr sollt und müsst gerettet sein,  
Ob Erd' und Himmel untergehen !

W. K.





## M i s c e l l e n .

---

**A**m 17. April d. J. starb in Riga, tief betrauert, **Eugen Alt**, ein Mann, der trotz seiner nicht repräsentativen Stellung als Stadtsecretär unbestritten die Führerrolle in der Communalverwaltung Rigas Jahre lang inne hatte. Die völlig selbstlose, ausschliesslich der guten Sache gewidmete Thätigkeit Alts, die ihm für alle Zeit einen Ehrenplatz unter den hervorragendsten Bürgern Rigas sichert, ist zu bedeutsam, als dass wir mit Stillschweigen darüber hinweggehen dürfen<sup>1</sup>.

Geboren in Riga am 25. December 1843, erhielt Eugen Alt seine Bildung im Gouvernementsgymnasium daselbst und trat nach Absolvirung seiner juristischen Studien zu Dorpat 1867 in die Kanzlei des rigaschen Rathes, zu dessen Gliede er 1873 gewählt wurde. Hier kamen bereits die hervorragenden Fähigkeiten Alts zur Geltung<sup>2</sup>, die später auf seinem eigentlichen Wirkungsfelde, dem Verwaltungsgebiete, noch glänzender hervortraten. Nachdem er in der ständischen Verfassungsreorganisationscommission, geleitet von «dem richtigen Gedanken, dass die Continuität mit der Vergangenheit nach Kräften gewahrt werden müsse», als Schriftführer fungirt hatte, wurde er bei Einführung der neuen Städteordnung 1877 fast einstimmig zum Stadtsecretär

<sup>1</sup> Das Nachstehende entnehmen wir den kürzlich erschienenen, als Manuscript gedruckten Erinnerungsblättern für Alts Freunde.

<sup>2</sup> Von seinen ausgezeichneten Arbeiten sei eine grundlegende historische Untersuchung über die Rechtsverhältnisse der Dünafischerei erwähnt.

gewählt und hat als solcher 12 Jahre hindurch ungeachtet seiner körperlichen Leiden den weitgehendsten Forderungen Genüge geleistet. Ihm namentlich gebührt das grösste Verdienst, wenn die Stadt Riga sich dessen rühmen darf, «dass sie auch unter den neuen Formen mit deutscher Ordnung, Gründlichkeit und Sorgfalt ihre Geschäfte zu besorgen verstehe». So mustergiltig nach Form und Inhalt die schriftlichen Verhandlungen mit der Staatsregierung waren, die ausschliesslich von Alt geführt wurden, eben so ausgezeichnet waren Alts Reden in der Stadtverordnetenversammlung. «Und niemals war Ehrgeiz das treibende Motiv bei ihm; die Grundlage seines Handelns war einzig und allein selbstloses ideales Pflichtbewusstsein». Aussergewöhnlich war seine Arbeitskraft. So übernahm er in den letzten Jahren zu seinen zahlreichen übrigen Arbeiten auch noch die Schriftführung beim Schulcollegium, eine besonders aufregende Arbeit, da gerade auf dem Gebiet der Schule der Kampf am erbittertsten geführt wurde. Furchtlos stand er auch hier seinen Mann. Bei der endgiltigen Einführung der russischen Sprache in der Stadtverwaltung schied Alt Ende 1889 aus seinem Amt.

Sein politisches Credo kann weder als Liberalismus, noch als Conservativismus im landläufigen Sinne bezeichnet werden. «Er lebte und arbeitete für die Idee der Gerechtigkeit und der germanisch-protestantischen Cultur» voll besonnener Kraft. «Niemand war sein klarer Kopf und gewissenhafter Sinn für Phrasen zugänglich, wie die vom Geiste einer Nationalität in den Formen einer anderen.»

In Eugen Alt haben die Ostseeprovinzen wiederum einen Vorkämpfer edelster Art verloren.

---

Auf dem Gebiete der neueren Geschichte Livlands ist kürzlich ein Werk erschienen (nach Briefen und Aufzeichnungen), welches das heute bei uns ohnehin rege Interesse für die vierziger Jahre und ihre Folgezeit in erhöhtem Masse hervorgerufen hat. Indem wir glauben, dieses Interesse wacherhalten zu sollen — wenn auch nur durch harmlose Erzählung einzelner Episoden aus jenen Tagen — veröffentlichen wir nachstehend den **Brief einer Dame aus Dorpat vom J. 1842**, der freilich wenig Neues bietet, indessen kraft der lebendigen Darstellungsweise und im Hinblick auf den Enthusiasmus, von dem er getragen wird, unserem Zweck durchaus entsprechen dürfte.

3. November 1842.

Vorgestern wurde dem Professor Ulmann der Pokal überreicht. Noch jetzt schlägt mir das Herz höher, wenn ich daran zurückdenke; es war ein herrlicher Abend, den ich Dir wohl gewünscht hätte, mitmachen zu können. Doch ich will ordentlich erzählen. In der vorigen Woche kam der Pokal an, ein wahres Meisterstück! Wer ihn sah, war entzückt von ihm. Er wiegt 9 Pfd., der Metallwerth ist nach einer hiesigen Taxation 800 Rbl. B. Die Arbeit hat also 1100 Rbl. B. gekostet! Vielleicht ist das zu theuer bezahlt, aber die Arbeit ist wirklich ausgezeichnet schön. — Vorgestern nun, am 1. November, also dem Tage, wo Ulmann Rector geworden und wieder abgetreten war, wurde ihm der Pokal von 8 Chargirten — von jeder Corporation 2 — überreicht. Den Redner hatten die Estländer beim Loosen gezogen, und Riesenkampffs Rede soll sehr gut gewesen sein. Ulmann ist sehr gerührt gewesen und hat ihnen gedankt. In seiner Dankrede hat er unter Anderem auch gesagt: «Man hat mich zur Oppositionspartei gezählt, aber immer mit Unrecht; stets habe ich die Gesetze befolgt und streng auf ihre Aufrechterhaltung gesehen; immer bin ich ein treuer Bürger, treu dem Kaiser und treu dem Vaterlande gewesen, und stets werde ich das bleiben. Soll dieser Pokal meinen Verdiensten gelten, so kann ich ihn nicht annehmen, denn ich habe keine, als dass ich mich bemüht habe, recht zu handeln; als ein Zeichen Ihrer Liebe aber und der Anerkennung, die Sie meinem Willen schenken, ist er mir ein theures Andenken, und der Tag, an dem ich ihn erhielt, der schönste in meinem Leben!» Schliesslich hat er die ganze Deputation zu morgen Mittag zu sich eingeladen. Das ist Alles, was ich von dieser Rede habe erfahren können. — Nun kommt aber erst der Glanzpunkt des Tages — der Abend! Es war um die Erlaubnis angesucht worden, Ulmann am Abend ein Ständchen bringen zu dürfen, das von einem vierfach besetzten Quartett, den besten 16 Sängern, die alle Corporationen aufbringen konnten, gesungen werden sollte. Es wurde gestattet unter der Bedingung, dass nichts weiter geschehe, als dass diese 16 einige Lieder sängen, von denen aber keins der Art sein sollte, dass es die Uebrigen aufrege und dass sie etwa miteinstimmten, überhaupt sollte der, der das Ständchen angezeigt, für jeden Tumult stehen. Gut! — Um 8 Uhr Abends versammelten sich etwa 300 Studenten und eine Anzahl Zuschauer unter Ulmanns Fenstern, der jetzt neben Volkmann parterre wohnt. Punkt 8 fing das Ständchen an mit: *ecce venit*

*te salutans!* Der Gesang war ausgezeichnet gut, ich habe nie einen so grossen Chor so gut singen gehört. Darauf folgte: Was ist des Deutschen Vaterland? und das übertraf wirklich alle Erwartung! Man hörte jeder einzelnen Stimme an, dass sie fühlte, was sie sang. Die beiden ersten Verse sang immer der ganze Chor (16), dann die beiden folgenden: Ist's, wo am Belt die Möve zieht? Ist's, wo am Rhein die Rebe glüht? ein einfaches Quartett, und dann antwortete wieder der ganze Chor: O nein, &c. Die letzte Strophe muss man gehört haben, das lässt sich gar nicht beschreiben. Erst der Chor: So nenne endlich mir das Land! Dann das einfache Quartett ganz *piano* und ganz getragen wie Kirchenmusik: So weit die deutsche Zunge klingt (und nun allmählich immer *crescendo*, indem auch immer mehr Stimmen einfielen, aber immer ebenso getragen) und Gott im Himmel Lieder singt! Für diese beiden Verse war auch die Melodie wunderschön verändert. Es klang so feierlich, dass während dieses Gesanges Alles todtenstill war. Dann fiel nun wieder mit wahrer Begeisterung der Chor ein: Das soll es sein! — Bei den letzten Worten trat Ulmann heraus, den Pokal in der Hand. Ganz konnte ich seine Rede nicht hören, da gerade während derselben einige Equipagen angerasselt kamen, die nicht früh genug angehalten werden konnten, und ich ziemlich weit stand. Ich werde Dir daher nur das mittheilen, wo ich mich seiner Worte zu erinnern glaube. Nun musst Du Dir noch Ulmann lebhaft denken. Er stand oben auf der Treppe, also Allen sichtbar — die ganze Strasse und der Menschenknäuel dunkel, nur die Sänger hatten Laternen, durch die Ulmann hell beleuchtet wurde. Da stand er hoch aufgerichtet, das graue Haar unbedeckt, in der Rechten den blitzenden Pokal, und sprach mit seiner weichen melodischen Stimme, die dennoch Jeder hörte und verstand: «Liebe Freunde! Wollt Ihr mir den schönsten Tag meines Lebens noch immer mehr verschönern? Habt Dank, Ihr Lieben, für das deutsche Wort, das Ihr mir soeben zugesungen, Ihr konntet mich nicht schöner begrüssen! Nehmt meinen innigsten gerührtesten Dank für alle Liebe, die Ihr mir erwiesen. Ihr brachtet mir den deutschen Gruss, o mögt Ihr ewig so wie jetzt festhalten an deutschem Sinn und Wort, dass sie nicht untergehen, sondern kräftig fortblühen und Jedem Stand halten, er rede, welche Sprache er wolle! Bleibt Deutsche im wahren Sinne des Wortes, treu dem Kaiser, treu dem Vaterlande und treu Eurem Berufe! Erlaubt einen Augenblick

(er liess sich Wein einschenken), erlaubt, dass ich aus diesem Pokal, dem Andenken, das mir Eure Liebe schenkte, auf Euer Aller Wohl trinke, es lebe jeder brave Bursche, der echten deutschen Burschensinn hegt, den Burschensinn, der über der Form den Geist nicht vergisst, der sich in Wort und That zeigt, und uns nie, auch im Greisenalter nicht verlässt, den Burschensinn, der sich vor Gott und Menschen nicht zu schämen braucht.» (Er trank.) Nun liess sich aber die Begeisterung für ihn nicht länger zähmen. Wie auf Verabredung (obgleich man gerade davon gesprochen hatte, es nicht zu thun, um Ulmann keine Unannehmlichkeiten zu bereiten, welche Rücksichten aber in diesem Augenblick gänzlich vergessen waren) flogen alle Mützen mit einem Male herunter und ein endloses Vivat erscholl; immer und immer wurde es mit derselben Begeisterung wiederholt, bis Ulmann eine Pause benutzte und die Sänger bat, auf einen Augenblick zu ihm herein zu treten; sie thaten es, aber erst nachdem sie den Vers *Vivat academia* angefangen hatten, der dann, wie vorhin das Vivat, von allen 300 gesungen wurde, und zwar recht gut. So wie der letzte Ton verhallt war, gingen Alle ganz still und ruhig aus einander, und obgleich alle Pedelle da waren, so schämten sich doch selbst diese Leute, dieses Mal auch nur Einen zu citiren. Es war nicht das mindeste irgendwie Straffällige vorgefallen, was bei dieser Aufregung, zumal da Volkmann und Preller nebenbei wohnen und ganz in der Nähe auch Kämtz, doch leicht hätte geschehen können; nicht einmal eine straffällige Aeusserung ist gethan worden! — Krfstr. soll versucht haben, das Ganze, selbst die Ueberreichung des Pokals zu hintertreiben, jedoch ohne Erfolg. Auch jetzt vermag er nichts zu thun und versucht es auch nicht, denn das Ganze war, wie gesagt, so vollkommen anständig, dass er gar nichts rügen kann. — Bei den Sängern hatte sich Ulmann nochmals bedankt und nochmals ihre Gesundheit getrunken. Die Meisten derselben sind zu morgen eingeladen. — Ich habe, so weit mir seine Rede im Gedächtnis blieb, sie Dir wiederzugeben gesucht und glaube auch seinen Worten treu geblieben zu sein. — So hat Ulmann noch *re vera* ein Vivat bekommen, und er wird wohl der Letzte gewesen sein. Fehlten diesem Vivat auch die Fackeln und der äussere Pomp, so hatte es doch, glaube ich, nicht weniger Feierlichkeit wie die früheren, ja vielleicht mehr, wenigstens eine ernste und bedeutsame.»

Im nächsten Heft hoffen wir über das Ende der Pokalaffaire weitere Aufzeichnungen derselben Feder bringen zu dürfen.

Der Fülle bemerkenswerther Daten, welche uns das jüngst erschienene «Statistische Jahrbuch der Stadt Riga» in geschickter Gruppierung vorlegt, entnehmen wir nachstehende Mittheilungen über **die sprachliche und confessionelle Gliederung der Bewohnerzahl einiger baltischen Städte.**

Riga zählte im Jahre 1881, in welchem die allgemeine baltische Volkszählung stattfand, in absoluter Summe mehr als doppelt so viel deutsche Einwohner wie Reval, Mitau und Dorpat zusammengenommen, nämlich 66775 oder 39 pCt. seiner gesamten Volkszahl; während Dorpat gegen 35 pCt., Mitau 32 pCt. und Reval gar nur 25 pCt. Deutsche aufwies. Mit den durch die Volkszählung von 1867 erbrachten Ziffern verglichen, ergab sich indessen für Riga — bei absoluter Zunahme der Deutschen um 22795 Köpfe — eine relative Verminderung derselben um 3,5 pCt. Die Letten haben sich in Riga während des Zeitraumes von 1867—1881 procentual am stärksten vermehrt, nämlich um fast 6 pCt.; ihre Zahl betrug i. J. 1881 — 49974 oder 29,5 pCt. der gesamten Einwohnerzahl, gegen 24199 oder 23,5 pCt. im Jahre 1867. Mitau würde im Volkszählungsjahre von 8666 Letten (= 30,3 pCt. seiner Einwohnerzahl) bewohnt. In Reval und Dorpat gaben etwas über die Hälfte aller Einwohner als übliche Sprache das **E s t n i s c h e** an.

Die **R u s s e n**, welche 1867 noch den vierten Theil der rigaschen Bewohnerzahl bildeten, stellten im J. 1881 nur 18,9 pCt. derselben (in absoluter Zahl 31976), was eine procentuale Verminderung von 6,2 pCt. ergibt. In Reval fanden sich 17,2 pCt., in Mitau 12,7 pCt., in Dorpat nur 6 pCt. Russen.

Bemerkenswerth erscheint die grosse Zahl der **J u d e n** in Mitau (6295 oder 22 pCt.), sowie deren beträchtliches Wachstum in Riga in der Zeit von 1867 bis 1881; ihre Zahl hob sich von 5254 auf 14222, d. i. von 5 auf 8,4 pCt. aller Bewohner Rigas, wogegen in Reval und Dorpat die Juden nur ein Contingent von etwa 2 pCt. der Totalsumme stellten.

Die confessionellen Verhältnisse Rigas verschoben sich von 1867 auf 1881 besonders in Bezug auf die Griechisch-Orthodoxen, die Altgläubigen und die Juden. Die Griechisch-Orthodoxen, welche nach der ersteren Zählung 18,5 pCt. bildeten, betrugten 1881 nur 14,8 pCt. der Gesamtbevölkerung, hatten sich also procentual um 3,5 pCt. verringert; einer nahezu gleichen verhältnismässigen Abnahme begegnen wir bei den Altgläubigen (3,8 pCt. gegen 7,4 pCt.).

Hingegen wuchs die Anzahl der Juden von 5,<sub>1</sub> auf 11,<sub>8</sub> pCt., also um 6,<sub>7</sub> pCt. In absoluter Zahl hatte Riga 1867 — 19044, 1881 — 25173 Bewohner griechisch-orthodoxen Glaubens.

An Protestanten zählte Riga 1867 — 64238 und 1881 — 107300 Individuen, oder 62,<sub>8</sub> bezüglich 63,<sub>3</sub> pCt. Reval hatte im Volkszählungsjahre 78,<sub>4</sub> pCt., Mitau 64,<sub>48</sub> pCt., Dorpat 86 pCt. protestantische Einwohner. Beiläufig sei hier bemerkt, dass in Petersburg (nach der Zählung von 1881) fast 10 pCt., in Moskau (nach der Zählung von 1882) über 2 pCt. aller Einwohner den protestantischen Glauben bekannten.





## Bücherschau.

Schrader, O. Victor Hehn. Ein Bild seines Lebens und seiner Werke. Sonderabdruck aus Iwan Müllers biographischem Jahrbuch für Alterthumskunde. Berlin 1891. 8°. 76 S.

**B**unter den Gelehrten, welche die Ostseeprovinzen der deutschen Wissenschaft geschenkt haben, wird Victor Hehn immer als der grössten einer genannt werden. Sein Buch über Italien und das Werk «Culturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang von Asien nach Europa» sind literarische Leistungen ersten Ranges; jenes, das eigenartigste, was nach Goethe über Italien geschrieben worden, gehört nach dem Urtheil der berufensten Kritiker auch zu dem Besten, was die neuere Zeit auf diesem Gebiet hervorgebracht hat; dieses ist in seinen Resultaten und in seiner Methode allseitig als eine wissenschaftliche Entdeckung gepriesen worden, indem hier zum ersten Mal der Versuch gemacht wurde, den pflanzen- und thiergeographischen Charakter Europas, insbesondere Südeuropas, nicht nur aus den natürlichen Bedingungen des Landes zu erklären, sondern ihn ebenso als ein Product der Culturarbeit des Menschen zu verstehen. Das Material für diese Arbeit schöpfte Hehn aus Geschichte und Sprachwissenschaft. Die glänzend gelungene Vereinigung der historischen und linguistischen Methode zur Feststellung von Resultaten, welche bisher allein den naturwissenschaftlichen Disciplinen vorbehalten zu sein schienen, sichert dem Buche neben der künstlerisch vollendeten Darstellung einen unverlierbaren Werth. Hehn war aber nicht nur ein im Auslande hochgeachteter Gelehrter: er war auch seinem Heimatlande kein unbekannter Prophet. Das beweist das gespannte Interesse,

das man bei uns dem Erscheinen seiner «Gedanken über Goethe», seines letzten Werkes, entgegenbrachte. Ist doch Hehn gerade als baltischer Schriftsteller den gebildeten Kreisen unseres Publicums vertraut geworden. Er war einer der ersten und hervorragenden Mitarbeiter der neu begründeten «Baltischen Monatsschrift»; seine «Petersburger Correspondenzen», die Aufsätze über Karl Petersen, über die Geschichte der Juden in Europa, über den Humanismus befestigten seinen Ruf als Schriftsteller von universeller Bildung, wahrhaft humaner und patriotischer Gesinnung, den er durch zwei pernauer Programmschriften und durch einige Arbeiten im «Inlande» begründet hatte. — Vom Jahre 1873 an bis zu seinem am 9./21. März 1890 erfolgten Tode hat Hehn ausserhalb unserer Provinzen, in Berlin gelebt. Aber als einer der Unseren fühlte er sich bis zuletzt und wurde er mit Recht auch betrachtet. So ist denn auch sein Tod nicht unbemerkt vorübergegangen; die Tagespresse nahm nicht nur Notiz von ihm, hie und da wurden auch eingehendere Mittheilungen über den Verstorbenen gegeben. Kürzere Lebensabrisse und Charakteristiken erschienen in ausländischen bei uns viel gelesenen Zeitschriften. Die erste wirkliche Biographie Hehns ist aber das vorliegende Büchlein, von berufener Feder geschrieben. Der Verfasser hat sich zu all den Personen in Beziehung gesetzt, welche ihm Aufschlüsse über Hehns Leben geben konnten und an der Hand des allgemein zugänglichen und ihm besonders zur Verfügung gestellten Materials ist es ihm gelungen, ein abgerundetes Bild dieses bis auf eine Episode so stillen und doch reichen Gelehrtenlebens zu geben. Wir lernen zunächst Hehns Vorfahren, dann seinen Bildungsgang kennen. Mit besonderer Sorgfalt hat der Verfasser seine wissenschaftliche Entwicklung verfolgt. Die Hegelsche Philosophie war es, in deren Bannkreis er erwuchs, welche bestimmend auf ihn einwirkte; die Entwicklung der Idee in den Erscheinungen des historischen Lebens und der materiellen Welt ist der Grundton auch seines Buches über Italien. Von grösstem Einfluss auf die Richtung seiner wissenschaftlichen Neigungen war seine Verbannung nach Tula. Wurde hier einerseits der seinem Charakter eigenthümliche Hang zu pessimistisch-ironischer Beurtheilung der Menschen verschärft, so entdeckte er doch in der ihm bisher völlig fremden Welt der Slaven «eine für den Culturhistoriker reiche, bisher noch so gut wie unberührte Fundgrube von Alterthümern». Die Beschäftigung mit der russischen Sprache führt ihn zu etymologischen Vergleichen — und «so dürfen wir,

um es kurz zu sagen, in die Zeit seines Aufenthalts in Tula den Werdeprocess Hehns als Culturhistoriker verlegen» Den bei weitem grössten Raum nimmt in der vorliegenden Biographie die Beurtheilung der schriftstellerischen Thätigkeit Hehns ein. Eine Anzahl umfangreicher Anführungen, so auch aus einigen Arbeiten, die in der «Baltischen Monatsschrift» erschienen sind, illustriert aufs Anschaulichste die eigenthümliche Betrachtungsweise, den Styl, die geistige Individualität Hehns. Zu den «Culturpflanzen und Hausthieren» führt der Verfasser eine Reihe von Einzelheiten an, in denen sich die Urtheile und Schlussfolgerungen Hehns als bei dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht mehr ganz zutreffend erweisen, ohne dass dem Werth des Buches als Ganzen dadurch Abbruch geschähe. In der Hauptsache kommt es dem Verfasser darauf an, zu zeigen, wie die Persönlichkeit und die schriftstellerische Wirksamkeit Hehns «bei aller Verschiedenheit der von ihm behandelten Gegenstände von einem einheitlichen Grundgedanken getragen wurden, wie er in dem Kampfe für humane Bildung und einer auf dieser beruhenden idealen Weltanschauung gegen das, was er die amerikanische, d. h. mechanisch-chemisch-physikalische Erziehung nannte, ein kühner und sieghafter Streiter gewesen ist».

Zum Schluss sei noch eine Mittheilung des Verfassers erwähnt, der zufolge Veröffentlichungen aus dem Nachlass V. Hehns, welcher sich jedoch noch vor Kurzem in amtlicher Verwahrung des russischen Generalconsuls befand, durch Dr. Th. Schieman in Berlin bevorstehen.

Bgn.

Publicationen des Vereins zur Kunde Oesels. Heft 1. Arensburg 1891. 8o. IV, 38 und 16 S.

Der Verein zur Kunde Oesels nimmt nach langer Pause seine Publicationen wieder auf. Die Veranlassung dazu bot die am 17. Februar 1890 stattgehabte Feier seines 25jährigen Bestehens. Die im vorliegenden Heft abgedruckte Festrede des Präsidenten A. v. G ü l d e n s t u b b e giebt einen Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins. Dieselbe zeigt, wie ausserordentlich schwer es hält, in einem so abgelegenen Ländchen einen wissenschaftlichen Verein durch alle Wandlungen der Zeiten am Leben zu erhalten: mehr als anderwärts hängt sein Gedeihen von äusseren Zufälligkeiten ab, insbesondere von der Wirksamkeit einzelner Persönlichkeiten. Verlassen mehrere wissenschaftlich Strebsame das Land in schneller Folge, so treten Lücken ein, die hier nur schwer

wieder gefüllt werden können. Dass die Thätigkeit des Vereins zur Kunde Oesels daher längere Zeit stille stehen und die Veröffentlichung von Schriften eingestellt werden musste, wird Niemand Wunder nehmen. Mit um so grösserer Freude begrüßen wir den vorliegenden Beweis, dass der Verein zu neuem Leben erwacht ist; hoffentlich wird es ihm vergönnt sein, dem ersten Hefte noch andere folgen zu lassen. — Ausser der Festrede giebt dieses erste Heft einen unvollendeten Aufsatz über die Ordensvogtei Poida, dem auch ein Grundriss derselben beigelegt ist, sowie ein Verzeichnis der im Museum des Vereins befindlichen Steingeräthe nebst Abbildungen derselben — beide aus der Feder des verstorbenen Oberlehrers J. B. Holzmayr, des um die öselsche Archäologie rühmlichst bekannten Forschers.

Bgn.

Neununddreissig estnische Predigten von Georg Müller aus den Jahren 1600—1606. Mit einem Vorwort von Wilhelm Reimann, Pastor zu Klein-St. Johannis, herausgegeben von der Gelehrten Estnischen Gesellschaft bei der Universität Dorpat. (Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat. 15. Band.) Dorpat, 1891. 8°. LIV und 341 Seiten nebst einer Schriftprobe.

Diese in sprachlicher und culturgeschichtlicher Hinsicht gleich wichtigen Predigten sind bereits 1884 von dem damaligen revaler Stadtarchivar Dr. Theodor Schiemann entdeckt worden und haben im folgenden Jahre durch Propst Malm eine kurze Besprechung in der «Balt. Monatsschrift» erfahren, ohne doch in den beteiligten Gelehrtenkreisen die gebührende Beachtung zu finden. Erst im Jahre 1890 wandte sich das Interesse der letzteren ihnen zu, als Pastor Reimann und Professor Leo Meyer in der Gelehrten Estnischen Gesellschaft auf ihre Wichtigkeit hinwiesen und die Herausgabe derselben in Aussicht nahmen. Mit Unterstützung des Herrn Friedrich Amelung in Catharina-Lisette ist dann die Drucklegung der Predigten im vorliegenden 15. Bande der «Verhandlungen» ermöglicht worden. Der ausführlichen, orientirenden Vorrede entnehmen wir, dass diese Predigten von dem Pastor der Kirche zum Heiligen Geist in Reval Georg Müller, dem Nachfolger Balthasar Russows, im ersten Decennium des 17. Jahrhunderts gehalten worden sind. Die Feststellung des Verfassers geschah mit Hilfe eines bereits früher von C. Russwurm entdeckten Accidentienbuches, welches vom Pastor an der Heiligen-Geist-Kirche in Reval von 1601—1608 geführt worden ist. Diesem Einnahmebuche ent-

nimmt das Vorwort manche interessante Details über die Amtsthätigkeit Georg Müllers; unter Anderem erfahren wir, dass Balthasar Russow von Müller am 7. Juni 1602 beerdigt worden ist. — Die Predigten sind zur Zeit das älteste estnische Sprachdenkmal. Dass ihr linguistischer Werth daher ein ausserordentlicher ist, muss schon *a priori* angenommen werden. Jede wissenschaftliche Behandlung der estnischen Sprache wird von jetzt an auf diese Predigten zurückzugreifen haben. Die betreffenden Ausführungen Reimanns in der Vorrede werden aber auch den Laien interessiren. Eine eingehende philologische Behandlung der Predigten steht durch Pastor Dr. J. Hurt in St. Petersburg in Aussicht.

Nach den Mittheilungen Reimanns versprechen die Predigten aber auch eine reiche Ausbeute in culturhistorischer Hinsicht. Mit Recht weist die Vorrede auf die Wichtigkeit des Umstandes hin, dass der Verfasser der Predigten an derselben Gemeinde wirkte, deren Seelsorger unmittelbar vor ihm Russow gewesen ist. Die Graumalerei der Russowschen Sittenschilderungen kann also keine authentischere Interpretation erhalten, als durch das, was wir aus Müllers Predigten über den religiös-sittlichen Zustand der estnischen Gemeinde Revals erfahren. Hoffentlich lässt eine Verdeutschung der culturgeschichtlich wichtigen Partien der Predigten nicht lange auf sich warten. Noch hat der Prediger vielfach mit altheidnischen Vorstellungen zu kämpfen, allmählich nur bürgert sich das evangelische Kirchenlied ein; Fressen, Saufen und Singen von «Portulaut» (unzüchtigen Liedern) sind der Gegenstand wiederholter Klagen. «Aber trotz solcher betrübender Erscheinungen entrollen die Predigten manch köstliches Bild wahrhaft christlichen Lebens.» Natürlich nehmen sie auch auf die Zeitgeschichte vielfach Bezug: der polnisch-schwedische Krieg, Pest, Hungersnoth, die Praktiken der Jesuiten u. a. m. gaben immer neue Veranlassung, die Gemeinde zu trösten, zu mahnen, zu warnen. Auch in dieser Hinsicht dürfen wir ausführlicheren Mittheilungen mit Spannung entgegensehen.

Bgn.

---

Prof. George Thoms, die landwirthschaftlich-chemische Versuchs- und Samen-Control-Station am Polytechnikum zu Riga. Heft VII. Riga, Deubner, 1891. 8°. 337 S. Preis 3 Rbl.

Das vorliegende Heft ist, wie es im Vorwort heisst, in erster Linie der Erinnerung an das 25- resp. 26jährige Bestehen der Versuchsstation am Polytechnikum zu Riga geweiht und enthält

einen interessanten Gesamtüberblick über die bisherige Thätigkeit derselben, sowie sorgfältige, detaillirte Berichte aus den letzten vier Jahren. In einem umfangreichen Anhang finden wir ferner ausser einigen dem Gedächtnis verstorbener Lehrer des Polytechnikums gewidmeten Reden specielle Berichte über die Ergebnisse der Düngercontrole, eine Reihe fachwissenschaftlicher Aufsätze und endlich den Tarif der Controlstation. Jedem Bericht ist eine Recapitulation beigefügt mit zahlreichen Daten, die zum Theil auch für weitere Kreise Interesse haben werden. Auf den Inhalt des Buches hier näher einzugehen, müssen wir uns versagen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass dasselbe wiederum einen Beweis dafür liefert, mit wie emsigem Fleisse und mit welcher Hingabe unser Polytechnikum bemüht ist, seine hohe auf das Gemeinwohl gerichtete Aufgabe zu erfüllen. Aus dem vorliegenden Buche dürfte namentlich die grosse Förderung, welche durch die Controlstation das landwirthschaftliche Versuchswesen bei uns erfahren hat, zur Evidenz hervorgehen. Wir können nur wünschen, dass die segensreiche Thätigkeit dieses Instituts, dessen Bestehen für die Ostseeprovinzen von hervorragender Bedeutung ist, auch ferner unter der bewährten Leitung des Prof. Thoms von reichen Erfolgen begleitet sein möge.



**Monatliches Verzeichnis**  
**literarischer Neuigkeiten.**  
 (Buchhändlerische Mittheilung.)

---

	SRbl.
Cassel, D. Paulus, Mischle Sindbad, Secundus Syntipas. Edirt, emendirt und erklärt. Einleitung und Deutung des Buches der sieben weisen Männer . . . . .	4.13
Duboc, Dr. phil. J., Hundert Jahre Zeitgeist in Deutschland. Geschichte und Kritik . . . . .	2.75
du Bois-Reymond, Ueber die Grenzen des Naturerkennens. Die sieben Welträthsel. 2 Vorträge . . . . .	1.10
Falkenhorst, C., Lustfahrten . . . . .	1.35
Fehr, Dr. J., Die Heilsarmee . . . . .	—55
Förster, Th., Der heil. Rock von Trier im Jahre 1844 und 1891. Ein geschichtlicher Rückblick . . . . .	—17
Gündemann, Dr. M., Quellenschrift zur Geschichte des Unterrichts und der Erziehung bei den deutschen Juden. Von den ältesten Zeiten bis auf Mendelssohn . . . . .	6.60
Hammerling, Robert, Prosa. Skizzen, Gedankenblätter u. Studien. 2 Bde. . . . .	5.50
Hörner, Virginie von, Aus dem Nachlass. Zwei kleine Novellen . . . . .	—40
Jäger, Dr. med. G., Ein verkannter Wohlthäter. Auch ein Beitrag zur Kennzeichnung der Scholastik . . . . .	—83
Kingsley, Charles, Vor zwei Jahren. Autor. Uebersetzung von Marla Baumann. 2 Bde. geb. . . . .	6.60
Moltke, Graf Helmuth von, Geschichte des franz. Krieges von 1870/71 nebst einem Aufsatz «Ueber den angeblichen Kriegsrath in den Kriegen König Wilhelms I.» Geb. . . . .	4.73
Ouida, Syrlun. 2 Bde. . . . .	2.75
Pederzani-Weber, J., Die geheime Fehme. Ein Culturbild aus d. Mittelalter Reichs-Adressbuch. Bd. I. Montan- und Metallindustrie, Maschinen, Apparate und Instrumente . . . . .	3.60
Rogge, Dr. B., Theodor Körner, ein Sänger und ein Held. Zum 100jähr. Gedächtnis seines Geburtstages dem deutschen Volk geschildert . . . . .	9.90
	—28

SRbl.

Runeburg, Joh. Lud., Epische Dichtungen. Aus dem Schwedischen übersetzt und erläutert von W. Eginhardt. 2 Bde. . . . .	5.50
Schmidt, Dr. Wm., Der alte Glaube und die Wahrheit des Christenthums	3.30
Seesemann, G., Musica sacra. 12 kirchl. Gesänge aus dem 16. und 17. Jahrhundert für gemischten Chor . . . . .	—40
Seesemann, Pastor H. und Prof. Dr. N. Bonwetsch. Das Amt der Diakonissen in der alten Kirche. Vorträge gehalten am 4. Juni 1890 zu Mitau . . . . .	—20
Simmern, Heinr. Freiherr Langwerth v., Aus der Mappe eines verstorbenen Freundes (Friedrichs von Klinggräff). I. Bd., 2 Thl. . . . .	4.13
Suttner, Anderl. Roman. 2 Bde. . . . .	3.30
Weiss, Dr. Ed., Bilderatlas der Sternwelt. Eine Astronomie für Jedermann . . . . .	—30
Wöhlau, B. v. d., Das Ideal. — Beim Commandirenden. — Friedlinde. — Drei Erzählungen . . . . .	—69



Herausgeber: R. Weiss.

Für die Redaction verantwortlich:  
N. Carlberg.

Дозволено цензурою. — Ревель, 24-го Сентября 1891.

Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.

K 3 L 5 T 38, 1



Soeben erschienen:

# Gustav Heinrich Kirchenpauer.

Ein Lebens- und Charakterbild

von

**H. von Samson.**

Mit dem Portrait Kirchenpauers in Lichtdruck.

171 u. 90 Seiten gr. 8°. Preis 2 Rbl. 50 Kop.

Verräthig in allen Buchhandlungen der Ostseeprovinzen.



Дозволено цензурою. — Gedruckt bei Lindfors' Erben in Reval.